



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1968

Montag, den 1. Januar 1968

Nr. 1

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		
Verlust eines Ausweises	1	
Durchführung des § 71 e G 131	1	Anderungen, Zusätze bzw. Erweiterungen des Einheitsaktenplanes für Entwicklungshilfe; hier: Sammelgruppe 2 18
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Dienstbefreiung zur Teilnahme am Deutschen Turnfest 1968 in Berlin	2	Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen 19
Verleihung des Enteignungsrechts an die Farbwerke Hoechst AG, vertreten durch die Ruhrgas-AG in Essen zum Zwecke der Verlegung einer Athylengasleitung von Wesseling bei Köln nach Frankfurt am Main-Höchst	2	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Bekanntmachung über die Genehmigung der P.I.V.-Stiftung	2	Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterstelle Erda, Hessisches Forstamt Krofdorf 19
Bekanntmachung über die Genehmigung der Krankenhausstiftung der Kreissparkasse Wetzlar	2	Personalnachrichten
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Rodenbach und Wangershausen im Landkreis Frankenberg	2	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 19
Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer)	2	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 20
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Flieden und Magdlos im Landkreis Fulda	3	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz 22
Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für Januar 1968	5	Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen 25
Der Hessische Minister der Finanzen		Beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen 25
Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum BAT	5	Regierungspräsidenten
Länderlohnstarifvertrag Nr. 12 vom 3. Dezember 1967	10	DARMSTADT
Arbeitsbedingungen und Gesamtpauschalöhne der Pkw-Fahrer des Landes	12	Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 26
Lernlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5	14	Zweckverband „Wasserversorgung Dieberggruppe“; hier: Änderung der Zweckverbandssatzung 26
Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe — Tarifvertrag vom 1. 1. 1967; hier: Erhöhung des Ausbildungsgeldes für die Zeit vom 1. 1. 1968 an	15	KASSEL
Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) für die Berufe der med. techn. Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und med. Bademeisters — Tarifvertrag vom 15. 7. 1960 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 1. 7. 1966; hier: Erhöhung des Entgelts für die Zeit vom 1. 1. 1968 an	15	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt, Werke AG Kassel im Habichtswald 26
Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch technischen Berufen) vom 24. 5. 1967; hier: Anschlußtarifverträge	16	Bekanntmachung betr. Wählerversammlung zur Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirates und seines Stellvertreters für den Regierungsbezirk Kassel 28
Auflösung von Außendienststellen im Zuge einer Organisationsreform; hier: Staatskassen	16	Festsetzung von Beförderungsentgelten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen nach HE TS 1/61 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 GNT 28
Der Hessische Kultusminister		Benennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Ederbringhausen, Landkreis Frankenberg 28
Sicherung der Schüler auf dem Schulwege	17	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 28
Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.	17	Tarifsätze für den Transport von bituminösem Mischgut beim Bau der Bundesautobahn Bad Hersfeld—Heilbronn 29
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		WIESBADEN
Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Frankfurt-Niederursel nach Schwalbach (Main-Taunus-Kreis)	18	Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas A.G., Essen/Ruhr; hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung 29
Erster Nachtrag zum Tarif über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Gernsheim der Gernsheimer Hafenerbetriebsgesellschaft mbH., Gernsheim/Rhein	18	Buchbesprechungen 29
		Öffentlicher Anzeiger
		Satzung des Wasserverbandes „Mittelhessische Wasserwerke“ Gießen 35
		Verfassung der Stiftung „Das Lyzeum in Fulda“ — Lyzeumsfonds Rasdorf 38

1

Der Hessische Ministerpräsident

Verlust eines Ausweises

Der von der Staatskanzlei am 10. 12. 1965 ausgestellte Ausweis für die Mitglieder des Konsular-Korps Nr. 00 936 für Herrn Vizekonsul Jacques Grandadam vom Französischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main ist verloren gegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Herr Grandadam hat einen neuen Ausweis mit der Nr. 00 177, ausgestellt am 27. 9. 1967, erhalten.

Wiesbaden, 14. 12. 1967

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

II B/2 — 2 e 10/05

StAnz. 1/1968 S. 1

2

Durchführung des § 71 e G 131

Bezug: Mein Erlaß vom 6. 7. 1966 — II/3 — LS 1741 — StAnz. S. 1018

Bei der Errechnung der Zuschüsse nach § 71 e Abs. 3 Satz 1 G 131 sind eine Reihe weiterer Zweifelsfragen aufgetreten, zu denen ich nach Erörterung des Sachverhalts mit dem Herrn Bundesminister des Innern wie folgt Stellung nehme:

1. Es bestehen keine Bedenken, die auf Grund des 5. Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 4. 7. 1963 (GVBl. I S. 97) neu zu errechnenden unteren Bemessungsgrenzen auf volle DM aufzurunden, oder die Berechnung nach Pfennigbeträgen durchzuführen.
2. Allgemeine Erhöhungen des Ortszuschlages, die auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften gewährt werden, führen gemäß § 29 BAT auch zu einer entsprechenden Erhöhung der unteren Bemessungsgrenze, wenn der Bedienstete am 30. 9. 1961 Angestellter gewesen ist.
3. Die im Rahmen der jährlichen Sonderzuwendung gezahlten Sonderbeträge für Kinder sind weder bei der oberen, noch bei der unteren Bemessungsgrenze zu berücksichtigen.

4. Hinsichtlich der Auslegung der Ziffer 2 des o. a. Erlases sind Mißverständnisse aufgetreten. Durch die hier enthaltene Regelung sollen die Zuschüsse nicht eingefroren werden, sondern ändern sich bei Besoldungserhöhungs- und Änderungsgesetzen, wobei der einmal festgelegte Vomhundertsatz jedoch unverändert bleibt.

Anfragen, die die obengenannten Fälle zum Gegenstand haben, finden damit ihre Erledigung.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 14. 12. 1967

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen**
II/3 — LS 1741

StAnz. 1/1968 S. 1

3

Der Hessische Minister des Innern

An die nachgeordneten Behörden und Dienststellen meines Geschäftsbereichs

Dienstbefreiung zur Teilnahme am Deutschen Turnfest 1968 in Berlin

Das Deutsche Turnfest 1968 findet in der Zeit vom 28. Mai bis zum 2. Juni 1968 in Berlin statt. Ich bitte, Bediensteten, die an dieser Veranstaltung teilnehmen, auf Antrag die erforderliche Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Hälfte der Zeit (nur volle Tage) auf den Erholungsurlaub angerechnet wird.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 8. 12. 1967

Der Hessische Minister des Innern
I B 3 — 12 a 02

StAnz. 1/1968 S. 2

4

Verleihung des Enteignungsrechts an die Farbwerke Hoechst AG, vertreten durch die Ruhrgas-AG in Essen, Huttropstraße 60, zum Zwecke der Verlegung einer Äthylengasleitung von Wesseling bei Köln nach Frankfurt am Main-Hoechst

Die Landesregierung hat am 12. Dezember 1967 folgendes beschlossen:

„Der Farbwerke Hoechst AG in Frankfurt am Main-Hoechst, vertreten durch die Ruhrgas-AG in Essen, Huttropstr. 60, wird gemäß § 2 des pr. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Preuß. Gesetzsamm. S. 221) sowie Art. 2 des Gesetzes die Enteignung von Grundeigentum betr. vom 26. Juli 1884 (Hess. Reg. Bl. S. 175) das Recht verliehen, für den Bau und Betrieb einer Rohrleitung zum Transport von Äthylen zwischen Wesseling bei Köln und Frankfurt am Main-Hoechst in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Darmstadt an denjenigen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu erwerben, die innerhalb der im Raumordnungsverfahren des Hessischen Ministers des Innern gebilligten Trassenführung liegen, soweit der Rechtserwerb zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

Die Verleihung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß auch die sonstigen für das Unternehmen erforderlichen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt werden.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des pr. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsamm. S. 211) sowie des Art. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193) ein vereinfachtes Enteignungsverfahren angeordnet.“

Wiesbaden, 15. 12. 1967

Der Hessische Minister des Innern
II A 3 — 796 — 3/67 — 6

StAnz. 1/1968 S. 2

5

Bekanntmachung über die Genehmigung der P. I. V.-Stiftung

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 13. 12. 1967 die mit Stiftungsgeschäft vom 12. 9. 1967 errichtete

P. I. V. - Stiftung

mit dem Sitz in Bad Homburg v. d. H. genehmigt.

Wiesbaden, 18. 12. 1967

Der Hessische Minister des Innern
II A 5 — 2501 — 17/67 — W 6

StAnz. 1/1968 S. 2

6

Bekanntmachung über die Genehmigung der Krankenhausstiftung der Kreissparkasse Wetzlar

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 11. 12. 1967 die mit Stiftungsgeschäft vom 29. 11. 1967 errichtete

„Krankenhausstiftung der Kreissparkasse Wetzlar“

mit dem Sitz in Wetzlar genehmigt.

Wiesbaden, 14. 12. 1967

Der Hessische Minister des Innern
II A 5 — 2501 — 18/67 — W 6

StAnz. 1/1968 S. 2

7

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Rodenbach und Wangershausen im Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel.

Die Hessische Landesregierung hat am 20. November 1967 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Wangershausen werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Rodenbach eingemeindet:

Flur 3 (Gemarkung Rodenbach) Flurst.	70/14	18,80 a
	70/16	—,97 a
	70/20	43,21 a
	70/22	104,80 a
	70/23	7,65 a

insgesamt: 175,23 a

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 18. 12. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 52/67

StAnz. 1/1968 S. 2



Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer)

Bezug: Mein Erlaß vom 7. 11. 1967 — IV B 2 — 31 a — (StAnz. S. 1451)

Im Nachgang zu meinem obengenannten Erlaß weise ich wegen der haushalts- und buchmäßigen Behandlung der Umsatzsteuer auf Grund des neuen Umsatzsteuergesetzes auf folgendes hin:

I.

Das neue Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) macht im Unternehmerbereich der Gemeinden (Gv) ab 1. 1. 1968 eine andere haushalts- und buchmäßige Behandlung der Steuer gegenüber dem früheren Steuersystem notwendig. Diese Änderung ist durch die Umstellung der früheren Brutto-Umsatzsteuer auf die Netto-Umsatzsteuer und den neu eingeführten Vorsteuerabzug bedingt. Die Steuer und die Entgelte müssen nunmehr gesondert verbucht und auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen werden.

Nach § 14 Abs. 1 UStG haben die Gemeinden (Gv) in ihrem Unternehmerbereich einen Anspruch, daß andere Unternehmer (Vorlieferanten) die Umsatzsteuer für ihre Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf den Rechnungen gesondert ausweisen; ein derartiger Anspruch besteht jedoch nicht außerhalb des Unternehmerbereichs. Da die von den anderen Unternehmern bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer im Unternehmerbereich der Gemeinden (Gv) von der eigenen Steuerschuld als Vorsteuer abziehbar ist (§ 15), wird der getrennte Nachweis der Entgelte und der Umsatzsteuer besonders wichtig. Entgelt ist nach § 10 (1) Satz 2 des Gesetzes alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung vereinbarungsgemäß aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer (Solleinnahme).

Beim Vorsteuerabzug ist zu beachten, daß die Lieferungen und sonstigen Leistungen, wie in § 15 Abs. 2 aufgeführt, ausgeschlossen sind und daß bei Unternehmen, die sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze ausführen, die Vorsteuern in dem in § 15 Abs. 2 angegebenen Verhältnis in abzugsfähige und nichtabzugsfähige Beträge aufzuteilen sind. Ob die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 für die Gemeinden (Gv) Anwendung finden können, wird erst die Praxis ergeben.

Im Hinblick darauf, daß die auf einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer in den Fällen, in denen eine Gemeinde (Gv) nicht Endverbraucher ist — also im Unternehmerbereich — dem Finanzamt gegenüber sofort als Vorsteuer abzugsfähig ist, auch wenn die Rechnung erst später beglichen werden sollte, müssen die Gemeinden (Gv) ein Interesse daran haben, daß Vorsteuerbeträge so rasch wie möglich genauestens erfaßt und nachgewiesen werden.

II.

Im betriebswirtschaftlichen Sinne ist die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten. Haushaltsrechtlich trifft jedoch der Begriff der „durchlaufenden Gelder“ (vgl. §§ 8 Abs. 1 Satz 3 und 48 Nr. 6 GemHVO) auf diese Steuer — auch im Unternehmerbereich der Gemeinden — nicht zu, da die Gemeinden rechtlich Schuldner der von anderen Unternehmern in Rechnung gestellten Vorsteuern und der Zahllast sowie Gläubiger für die Umsatzsteuer sind, die sich aus den Entgelten für die von ihnen bewirkten steuerpflichtigen Lieferungen oder sonstigen Leistungen gegenüber den Abnehmern errechnet.

Unbeschadet dieser Rechtslage bin ich aus Vereinfachungs- und Zweckmäßigkeitsgründen bis zu einer anderweitigen Regelung zunächst damit einverstanden, daß die Umsatzsteuer, soweit Vorsteuern in Abzug gebracht werden, außerhalb des ordentlichen Haushalts abgewickelt wird, und zwar bei den Vorschüssen. Zu diesem Zweck ist unter den Vorschüssen in Einnahme und Ausgabe ein besonderes Konto mit der Bezeichnung „Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)“ einzurichten.

Ist jedoch von den Gemeinden (Gv) gemäß § 30 Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch (sogenannte Investitionssteuer) zu zahlen, muß diese Steuer bei den betreffenden Investitionen im ordentlichen oder außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagt und in der Rechnung nachgewiesen werden. Das Netto-Entgelt für Investitionen und die Investitionssteuer sind vermögenswirksam und müssen sich demzufolge auch als Anlagenzugänge in der Vermögensrechnung auswirken. Die Steuer für den Selbstverbrauch ist nicht als Vorsteuer abzugsfähig. Unternehmen der Gemeinden (Gv), die unter die Brutto-Besteuerung nach § 19 oder die Durchschnittsbesteuerung für die Land- und Forstwirtschaft nach § 24 fallen, sind mit ihren Anlagegütern von der Selbstverbrauchsbesteuerung ausgenommen.

Soweit die Gemeinden (Gv) für Lieferungen und Leistungen Endverbraucher sind, und daher Vorsteuern nicht in Abzug bringen können, ist die Umsatzsteuer unausgeschieden im Preis enthalten. In diesen Fällen tritt gegenüber der bisherigen haushalts- und buchmäßigen Behandlung keine Änderung ein.

Haben die Gemeinden (Gv), auf die die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 und 2 zutreffen, von dem ihnen nach Abs. 4 zustehenden Optionsrecht keinen Gebrauch gemacht, ist die Umsatzsteuer haushalts- und buchmäßig in der bisherigen Weise abzuwickeln, da die Vorschriften über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung und über den Vorsteuerabzug (§§ 14 Abs. 1 und 15) in diesen Fällen keine Anwendung finden.

Die Berechnung der Umsatzsteuer erfolgt grundsätzlich nach den vereinbarten Entgelten für die ausgeführten Umsätze (Soll-Besteuerung). Wie ich bereits in meinem Erlaß vom 7. 11. 1967 unter Abschnitt III u. a. ausgeführt habe, kann auf Antrag vom Finanzamt gestattet werden, daß die alte Regelung — Berechnung der Steuer nach den vereinbarten Entgelten (Ist-Besteuerung) — beibehalten wird, wenn der Gesamtumsatz aller gewerblichen Betriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 250 000,— DM betragen hat (§ 20). Sofern diese Voraussetzungen gegeben sind, sollten die Gemeinden (Gv) im eigenen Interesse hiervon Gebrauch machen.

III.

Die gesamten Umsatzsteuern für die steuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen im Unternehmerbereich der Gemeinden (Gv) sind beim Eingang sofort auf dem Vorschußkonto „Umsatzsteuer“ in Einnahme zu verbuchen.

Die anliegenden Buchungsbeispiele sollen zum besseren Verständnis der buchmäßigen Behandlung der Umsatzsteuer und der Vorsteuern im Unternehmerbereich dienen. Sie sind in der Hauptsache auf die Bedürfnisse der kleineren Gemeinden abgestellt.

Bei Anweisung der Rechnungen der Lieferanten sind für das Netto-Entgelt und für die in Rechnung gestellte Steuer (Vorsteuer) je eine Auszahlungsanordnung zu fertigen. Das Netto-Entgelt ist bei der in Frage kommenden Haushaltsstelle im ordentlichen oder im außerordentlichen Haushalt und die Vorsteuer bei dem Vorschußkonto „Umsatzsteuer“ zu verbuchen. Es erscheint zweckmäßig, gegenseitige Hinweise bei den Buchungsstellen anzubringen, wie sie bei dem Buchungsbeispiel (Anlage 1 u. 2) angegeben sind.

Die Gemeinden haben durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die abzugsfähigen Vorsteuern sofort beim Eingang der Rechnung erfaßt, ordnungsmäßig verbucht und bei der Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt verrechnet werden.

Das Vorschußkonto „Umsatzsteuer“ ist monatlich und sofern das Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum ist (§ 18 Abs. 2), vierteljährlich abzuschließen. Nichtabzugsfähige Teilbeträge an Vorsteuern (§ 15 Abs. 3 bis 6) müssen sobald auf die zuständigen Haushaltsstellen umgebucht werden. Beim Abschluß muß das Konto ausgeglichen sein.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß die Steuerschuld der Gemeinden gegenüber dem Finanzamt niedriger sein kann, als die abzugsfähigen Vorsteuerbeträge. Nach § 18 Abs. 2 hat das Finanzamt in diesen Fällen einen etwaigen Überschuß zurückzuerstatten. Eine Erstattung erfolgt nur auf Antrag, wenn die überschüssigen Vorsteuern mehr als 1000,— Deutsche Mark betragen.

Die nach § 28 zur Entlastung des Vorratsvermögens seitens des Finanzamts im Rechnungsjahr 1968 evtl. gutgebrachten Beträge sind unter „Sonstige Einnahmen“ bei den betreffenden Unterabschnitten des ordentlichen Haushalts zu verbuchen.

IV.

Den kreisfreien Städten und den größeren Gemeinden bleibt es in ihren Unternehmerbereichen unbenommen, abweichend von der Regelung nach Ziff. II Abs. 2 (Führung eines Vorschußkontos), die Umsatzsteuer und die Vorsteuer im ordentlichen Haushalt abzuwickeln und zu diesem Zweck bei den in Frage kommenden Einzelplänen die notwendigen Ansätze in Einnahme und Ausgabe bei den Abschnitten oder Unterabschnitten zu veranschlagen und die Beträge in der Rechnung nachzuweisen.

Wiesbaden, 14. 12. 1967

Der Hessische Minister des Innern
Az.: — IV B 11 — 33 c — 12 — 03

StAnz. 1/1968 S. 3

Anlage 1

Sachbuch für den Haushalt*)

Haushaltsstelle		Bezeichnung	An-	Kassen-	Gesamt-	Ist	Kassenreste die in das nächste Jahr zu übernehmen sind
Gliede- rungs- ziffer	Gruppie- rungs- ziffer		ordnungs- soll des lfd. Jahres	reste aus Vorjahren	rechnungs- soll		
				DM	DM	DM	DM
		Einnahmen					
		Gebühren und Entgelte					
815	161	Benutzungsgebühren für Was- ser für Monat Januar 1968	6 565,—	480,—	7 045,—	6 820,—	225,—
		Ausgaben					
		Andere sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben					
815	630	Allgemeine sächliche Ausgaben	2 200,—	—	2 200,—	2 200,—	—
		Ausgaben der Vermögens- bewegung					
815	3601	Erweiterung des Rohrnetzes, Zahlung an Unternehmer X (Restzahlung Vorsteuern s. Vorschußkonto Umsatzsteuer, lfd. Nr. 1/1968)	15 000,—	—	15 000,—	15 000,—	—
815	9602	An Vorschußkonto Umsatz- steuer, Investitionssteuer für Rohrnetzerweiterung	1 200,—	—	1 200,—	1 200,—	—

*) Abweichend von dem für das Sachbuch für den Haushalt vorgeschriebenen Muster sind hier nur die Hauptspalten angegeben

Anlage 2

Vorschußkonto

Einnahme

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Ausgabe

Lfd. Nr.	Tag der Zahlung	Bezeichnung des Einzahlers	Grund der Zahlung	Betrag		Hinweis auf die Buchungs- stelle im Zeitbuch	Lfd. Nr.	Tag der Zahlung	Bezeichnung des Empfängers	Grund der Zahlung	Betrag		Hinweis auf die Buchungs- stelle im Zeitbuch
				DM	Pfg.						DM	Pfg.	
1	30. 1. 1968	Adamski u. andere	Umsatz- steuer f. Wasser- benut- zungs- gebühr f. Januar 1968 (5% 6 565 DM)	328	25	Nr. 280/68	1	15. 1. 1968	Unterneh- mer X Frankfurt am Main	Vor- steuern lt. Rech- nung v. 10. 1. 1968 (HHSt 815/96)	1 500	—	Nr. 305/68
	15. 1. 1968	Von der Haushalts- stelle 815/9602	Investi- tions- steuer f. Rohr- netzer- weite- rung (8% v. 15 000 DM)	1.200	—	Nr. 195/68	2	5. 2. 1968	Finanzamt Höchst	Umsatz- steuer (Zahllast) f. Januar 1968	28	25	Nr. 410/68
				1 528	25						1 528	25	

9

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Flieden und Magdlos im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel.

Die Hessische Landesregierung hat am 20. November 1967 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Magdlos werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Flieden eingemeindet:

Flur 7 Flurstücke 11/2 24 qm, 11/3 140 qm, 85/3 191 qm, 85/4 79 qm, 85/5 3 qm, 85/6 8 qm, 85/7 101 qm, 94/4 3 qm, 94/6 7 qm, insgesamt: 556 qm.

2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Flieden wird ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Magdlos eingemeindet:

Flur 21 Flurstück 106/9 6 qm.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 18. 12. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 52/67
StAnz. 1/1968 S. 5

10

Die Kriminalpolizei rät

FRAGEN SIE UNS...

...die BERATUNGSSTELLEN zum Schutze gegen Verbrechen. Nicht erst durch Schaden klug werden!

- Ob Diebstahl, Raub, Betrug oder Sittlichkeitsverbrechen, WIR kennen TRICKS und SCHLICHE der Ganoven!
- WIR wissen, wie man sich dagegen schützt! Profitieren auch SIE von diesem Wissen!
- Nehmen SIE unsere BERATUNGSSTELLEN in Anspruch! Erfahrene Beamte beraten SIE gern und kostenlos!
- Denken auch SIE an IHRE Sicherheit. Verbrechensvorbeugung durch Selbstschutz geht jeden an!
- Beachten SIE auch das KRIMINALPOLIZEILICHE VORBEUGUNGSPROGRAMM, es weist SIE monatlich auf besondere Gefahren hin!

Wiesbaden, 12. 12. 1967

Hessisches Landeskriminalamt
VI/3 b — 5 e 10 03
StAnz. 1/1968 S. 5

11

Der Hessische Minister der Finanzen

Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. Dezember 1967

Bezug: Meine Erlasse vom 5. Juli und 21. Dezember 1966 (StAnz. S. 981, StAnz. 1967 S. 99)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben nach der am 3. Dezember 1967 erzielten Einigung über eine Erhöhung der Grundvergütungen und der Löhne inzwischen den Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vereinbart, der das vorgenannte Datum trägt. Mit der Bitte um Vollzug übersende ich anbei eine Abschrift des Tarifvertrages.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages gebe ich folgende Hinweise und Anordnungen:

I.

1. Der Vergütungstarifvertrag Nr. 6 tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und ist demgemäß frühestens zum 31. Dezember 1968 kündbar. Der Tarifvertrag sieht eine lineare Erhöhung der Grundvergütungen um 3,5 v. H. vor.

2. Der Vergütungstarifvertrag ist auf alle Angestellten der staatlichen Verwaltungen und Betriebe anzuwenden, die vom Geltungsbereich des BAT erfaßt werden. Er gilt ferner für die Angestellten, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen.

3. Der Vergütungstarifvertrag weist gegenüber seinen Vorgängern insoweit eine Änderung auf, als er in der anliegenden Fassung nur für die Tarifbereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vereinbart worden ist. Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hat am gleichen Tage ebenfalls einen Vergütungstarifvertrag Nr. 6 abgeschlossen, der nur ihren Tarifbereich erfaßt. Das liegt in dem Umstand begründet, daß die VKA an dem von der Bundesregierung und der TdL am 25. März 1966 vereinbarten Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg nicht beteiligt ist und für sie daher außer dem Bewährungsaufstieg auch die in Abschnitt A des Vollzugserlasses vom 20. April 1966 — P 2102 A — 88 — I B 3 — (StAnz. S. 583) erläuterten strukturellen Maßnahmen keine Wirksamkeit haben. Die unterschiedlichen Regelungen sind zum Teil von materiellem Gehalt, zum Teil bestehen sie in der verschiedenen Bezeichnung einzelner Vergütungsgruppen. Die strukturellen Änderungen hat die VKA inzwischen mit dem von ihr vereinbarten Tarifvertrag zum BAT vom 1. Dezember 1966 auch für ihren Bereich übernommen. Zugleich hat sie mit Wirkung vom 1. April 1966 ein neues Vergütungssystem vereinbart.

4. Die für die Zeit vom 1. Januar 1968 an geltenden Vergütungstabellen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten sind dem VgTV als Anlagen 1 bis 4 beigelegt. Sie sind auf alle unter den BAT fallenden Angestellten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 neu eingestellt werden oder deren Vergütung sich nach dem 31. Januar 1968 steigert oder die mit Wirkung von einem nach dem 31. Januar 1968 liegenden Zeitpunkt in eine höhere Vergütungsgruppe aufrücken. Im übrigen vgl. hierzu Abschn. IV Nr. 3 bis 6.

5. Die den Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten haben, zustehenden Grundvergütungen sind in der Anlage 2 zusammengestellt. Die nach § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT für die einzelnen Vergütungsgruppen maßgebenden Eingangsgruppen sind in der Spalte 2 der Tabelle aufgeführt. Für die Anwendung der Tabelle ist stets die mit der Eingangsgruppe des Angestellten bezeichnete Zeile maßgebend.

6. Die Grundvergütungen für die Angestellten, die das 21. bzw. 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergeben sich aus der Anlage 3 zum VgTV. Die in dieser Anlage enthaltenen Beträge sind unter Zugrundelegung der Vornhundertsätze ermittelt worden, die nach der Änderung des § 28 Abs. 1 BAT durch § 4 Abs. 2 Buchst. a des VgTV Nr. 5 vom 1. April 1966 an maßgebend sind.

7. Die Gesamtvergütungen für die Angestellten unter 18 Jahren sind in der Anlage 4 zum VgTV enthalten. Sie sind mit den Vornhundertsätzen berechnet worden, die nach der Änderung des § 30 Abs. 1 BAT durch § 4 Abs. 3 VgTV Nr. 5 vom 1. April 1966 an maßgebend sind.

8. Die für die Zeit vom 1. Januar 1968 an geltenden Grundvergütungen und Steigerungsbeträge für die unter die Anlage 1 b fallenden Angestellten sind in der Anlage 5 zum VgTV enthalten. Diese Grundvergütungen stimmen mit dem für den Tarifbereich der VKA vereinbarten Grundvergütungen überein.

9. Die mit Wirkung vom 1. Januar 1968 maßgebenden Grundvergütungen für die Angestellten, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen, sind in § 3 VgTV vereinbart.

II.

In § 4 Abs. 1 sind die für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe maßgebenden erhöhten Überstundenvergütungen enthalten. Die für die Verg. Gruppen Kr. I bis Kr. X ausgebrachten Überstundenvergütungen gelten nur für die Fälle, in denen die regelmäßige Arbeitszeit der Hebammen und der Pflegepersonen abweichend von Nr. 5 Abs. 1 SR 2 a BAT festge-

setzt ist. Vgl. hierzu auch Absatz 5 dieser Vorschrift. Für das Land besteht eine derartige abweichende Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit nicht. Die Überstundenvergütungen für die Angestellten der vorgenannten Vergütungsgruppen sind daher ausschließlich nach Nr. 9 SR 2 a BAT zu berechnen.

Die erhöhten Überstundenvergütungen stimmen mit den für den Tarifbereich der VKA vereinbarten Beträgen überein.

III.

Die Vergütungen für den Bereitschaftsdienst nach den Sonderregelungen 2 a, 2 b, 2 c, 2 e III und 2 n BAT sind in § 5 VgTV enthalten. Sie stimmen mit den im Tarifvertrag der VKA maßgebenden Beträgen überein. Die Tarifvertragsparteien werden diese Vergütungen künftig stets im Vergütungstarifvertrag zum BAT vereinbaren und zwar ohne — wie bisher — aus diesem Anlaß die genannten Sonderregelungen zu ändern. Eine einmalige Änderung der Sonderregelungen mit einem Hinweis auf den jeweils maßgebenden Vergütungstarifvertrag wird durch den achtzehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT, den ich mit besonderem Erlaß bekanntgeben werde, vorgenommen.

IV.

Die Grundvergütungen der am 31. Dezember 1967 im Arbeitsverhältnis zum Lande stehenden Angestellten, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, werden am 1. Januar 1968 wie folgt erhöht:

1. Die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis X, die das 21. Lebensjahr am 1. Januar 1968 bereits vollendet haben, und die Angestellten der Vergütungsgruppen I a bis II b, die das 25. Lebensjahr am 1. Januar 1968 bereits vollendet haben, erhalten einen Erhöhungsbetrag, der mit 3,5 v. H. von den ihnen am 1. Januar 1968 nach dem bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen zu berechnen ist. Dabei ist zu beachten, daß die Erhöhungsbeträge höchstens von den monatlichen Höchstbeträgen der Grundvergütungen berechnet werden dürfen, die in der Anlage 1 a zum VgTV Nr. 5 in der Spalte „ab 1. 10. 1966“ festgesetzt sind. Auf die Beachtung der Auf- bzw. Abrundungsvorschrift des § 6 Abs. 1 Abschn. A Nr. 1 Buchst. a Satz 2 VgTV weise ich hin.

Der Vergütungstarifvertrag enthält nicht die ausdrückliche Vorschrift, daß die monatlichen Höchstbeträge der Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen V c, VI a und VI b um die nach § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 (StAnz. S. 930) zugelassenen Beträge bzw. die monatlichen Höchstbeträge der Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen VII bis X um den in § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 16. März 1960 (StAnz. S. 490) vereinbarten Betrag von 2,— DM auch weiterhin überschritten werden dürfen. Eine derartige Vorschrift ist auch nicht erforderlich, da in § 6 Abs. 1 Abschn. A Nr. 1 Buchst. a VgTV ausdrücklich bestimmt ist, daß die Erhöhungsbeträge mit 3,5 v. H. höchstens von den jeweiligen Höchstbeträgen der Grundvergütungen nach der Anlage 1 a zum VgTV Nr. 5 (Stand 1. Oktober 1966) zu berechnen sind.

Die bisherigen Überschreibungsbeträge sind also nicht in die Erhöhung mit einzubeziehen. Die monatlichen Höchstgrundvergütungen dürfen jedoch weiterhin um sie überschritten werden, soweit das nach den vorgenannten Vergütungstarifverträgen vom 23. Juli 1958 und vom 16. März 1960 zugelassen war. Vgl. hierzu auch Abschn. II Nr. 3 Buchst. a und b des Erlasses vom 8. April 1960 — P 2102 A — 11 — I 4 a — (StAnz. S. 490) und Abschnitt II Nr. 1 Unterabs. 3 meines Bezugserlasses vom 5. Juli 1966 (StAnz. S. 981).

2. Die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis X, die am 1. Januar 1968 das 21., jedoch noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben, und die Angestellten der Vergütungsgruppen I a bis II b, die am 1. Januar 1968 das 25. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die sich aus der Anlage 1 zum VgTV für ihre Vergütungsgruppe ergebende Anfangsgrundvergütung.

3. Für die Angestellten, denen mit Wirkung vom 1. Januar 1968 ein Steigerungsbetrag zusteht, wird die am 31. Dezember 1967 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag ihrer Vergütungsgruppe nach dem VgTV Nr. 5 zum BAT erhöht. Die so berechnete Grundvergütung wird dann nach Maßgabe der vorstehenden Nr. 1 erhöht.

Beispiel:

Der Angestellte C, geboren am 6. Januar 1921, eingestellt am 1. Mai 1966 unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe VII, hat am 1. Januar 1968 Anspruch auf einen Steigerungsbetrag.

Grundvergütung am 31. Dezember 1967	700,— DM
Steigerungsbetrag der Vergütungsgruppe VII nach bisherigem Recht	23,— DM
Erhöhung der am 1. Januar 1968 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütung von (700 + 23 =) 723,— DM um 3,5 v. H.	25,— DM
Vom 1. Januar 1968 an zustehende Grundvergütung	748,— DM

4. Für die Angestellten, die mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in eine höhere Vergütungsgruppe aufrücken, wird die am 31. Dezember 1967 zustehende Grundvergütung zunächst um die Aufrückungszulage I der höheren Vergütungsgruppe nach dem VgTV Nr. 5 erhöht. Die so berechnete Grundvergütung wird dann nach Maßgabe der vorstehenden Nr. 1 erhöht.

5. Steht einem Angestellten mit Wirkung vom 1. Januar 1968 ein Steigerungsbetrag zu und wird er zum gleichen Zeitpunkt höhergruppiert, so ist die am 31. Dezember 1967 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag der verlassenen Vergütungsgruppe und dann um die Aufrückungszulage I zu erhöhen. Der Steigerungsbetrag und die Aufrückungszulage I richten sich nach dem VgTV Nr. 5. Von der so berechneten Grundvergütung ist der Erhöhungsbetrag nach der vorstehenden Nr. 1 zu ermitteln.

Beispiel:

Der Angestellte D, geboren am 6. Januar 1925, eingestellt am 1. Mai 1966 unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V a, wird am 1. Januar 1968 in die Vergütungsgruppe IV b höhergruppiert.

Grundvergütung am 31. Dezember 1967	918,— DM
Steigerungsbetrag der Vergütungsgruppe V a nach bisherigem Recht	39,— DM
Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe IV b nach bisherigem Recht	68,— DM
	1025,— DM

Erhöhung der am 1. Januar 1968 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütung von (918 + 39 + 68 =) 1025 DM um 3,5 v. H.	36,— DM
Vom 1. Januar 1968 an zustehende Grundvergütung	1061,— DM

6. Die nach den vorstehenden Nrn. 1, 3 bis 5 erhöhten Grundvergütungen sind den Angestellten nach § 6 Abs. 1 Abschn. A Nr. 1 Buchst. c VgTV nur dann zu zahlen, wenn sie höher sind als die Grundvergütungen, die sich bei der Behandlung des Angestellten als Neueingestellter nach der Anlage 2 zum VgTV ergeben. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Angestellten einen Rechtsanspruch auf die jeweils höhere Grundvergütung haben. Eine entsprechende Vergleichsrechnung ist daher in jedem Falle vorzunehmen.

7. Die nach den vorstehenden Nrn. 1 bis 6 ermittelte Grundvergütung steigert sich weiter wie bisher mit dem Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet.

8. Die Angestellten, die am 1. Januar 1968 das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr — in den Vergütungsgruppen I a bis II b noch nicht das 25. Lebensjahr — vollendet haben, erhalten die sich für ihre Vergütungsgruppe und ihr Lebensalter aus der Anlage 3 zum VgTV ergebende Grundvergütung.

Für die Steigerung der Grundvergütung ist § 28 Abs. 3 BAT zu beachten.

9. Die Angestellten, die am 1. Januar 1968 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung, die sich für ihre Vergütungsgruppe und ihr Lebensalter aus der Anlage 4 zum VgTV ergibt.

10. In § 6 Abs. 2 VgTV ist eine besondere Regelung für die Fälle vereinbart, in denen ein Angestellter am 1. Januar 1968 ein Arbeitsverhältnis zum Lande im Anschluß an ein am 31. Dezember 1967 beendetes Arbeitsverhältnis begründet, das zu einem vom BAT erfaßten Arbeitgeber oder zu einem Arbeitgeber bestanden hat, der den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet. Ist in diesen Fällen die Vergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT festzusetzen — weil der Angestellte aus einem von ihm nicht zu

vertretenden Grunde ausgeschieden ist — werden die Überleitungsvorschriften des § 6 Abs. 1 VgTV entsprechend angewendet. Die Regelung ist erforderlich, weil § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT die Anwendung der Überleitungsvorschriften des Vergütungstarifvertrages nicht gewährleistet.

V.

Die Angestellten, die am 31. Dezember 1967 im Arbeitsverhältnis zum Lande stehen und unter die Anlage 1 b zum BAT fallen, erhalten vom 1. Januar 1968 an an Stelle der bisherigen Grundvergütung die Grundvergütung, die sich nach ihrer Berufszeit aus der Anlage 5 zum VgTV ergibt. Wegen der vom 1. Januar 1967 an maßgebenden Berufszeit verweise ich auf Abs. 3 des Bezugserrlasses vom 21. Dezember 1966 (StAnz. 1967 S. 99).

VI.

Die nach dem VgTV Nr. 5 zum BAT zustehenden Grundvergütungen der Angestellten, die am 31. Dezember 1967 im Arbeitsverhältnis zum Lande stehen und unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen, werden vom 1. Januar 1968 an um 3,5 v. H. erhöht. Die Auf- bzw. Abrundungsvorschrift des § 6 Abs. 1 Abschn. A Nr. 1 Buchst. a Satz 2 VgTV ist zu beachten.

Auf Angestellte, denen am 1. Januar 1968 ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in die ADO höhergruppiert werden, ist Abschnitt IV Nrn. 3 bis 5 anzuwenden.

VII.

Die in § 8 VgTV vereinbarte Wiederinkraftsetzung des zum 30. Juni 1967 fristgerecht gekündigten Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966 für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1967 beendet die Nachwirkung des Tarifvertrages und bewirkt, daß die Angestellten nunmehr wieder einen Rechtsanspruch auf die Vergütungen nach Maßgabe des Vergütungstarifvertrages haben. Da die Vergütungen jedoch nach dem VgTV Nr. 5 geregelt worden sind, ergeben sich aus Anlaß seiner formellen Wiederinkraftsetzung in dem genannten Zeitraum keine sonstigen Auswirkungen.

VIII.

1. Ich bitte, die Grundvergütungen aller in Betracht kommenden Angestellten nach Maßgabe des VgTV Nr. 6 und dieses Erlasses unverzüglich neu zu berechnen und mit tunlicher Beschleunigung anzuweisen.

2. Den für die Zahlung der Vergütung der Angestellten zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchstabe c RRO erteilt.

Wiesbaden, 19. 12. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2102 A — 6 — I B 3
StAnz. 1/1968 S. 5

*

**Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 3. Dezember 1967**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die

- a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT),
- b) unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen.

§ 2

Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen

A. Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

(1) Die Grundvergütungen, die Steigerungsbeträge und die Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abschn. A Abs. 3 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen

Die Grundvergütungen und die Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

§ 3

Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

Es werden festgesetzt

die Anfangsgrundvergütung auf	1695,— DM,
der Höchstbetrag der Grundvergütung auf	2635,— DM,
der Steigerungsbetrag auf	172,— DM,
die Aufrückungszulage auf	117,— DM.

§ 4

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe DM	In Vergütungsgruppe DM
X	Kr. I 3,50
IX b	Kr. II 3,85
IX a	Kr. III 4,35
VIII	Kr. IV 4,60
VII	Kr. V 4,95
VI a und VI b	Kr. VI 5,45
V c	Kr. VII 5,60
V a und V b	Kr. VIII 5,75
IV b	Kr. IX 6,00
IV a	Kr. X 6,25
III	6,60
II b	6,85
II a	6,85
I b	7,65

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Bereitschaftsdienstvergütungen

Die Vergütungssätze nach Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 SR 2 a, Nr. 5 Abs. 3 SR 2 b, Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 SR 2 c, Nr. 8 Abschn. B 1. Abs. 3 SR 2 e III und Nr. 3 Abschn. A Abs. 3 SR 2 n BAT betragen je Stunde:

In Vergütungsgruppe DM	In Vergütungsgruppe DM
IX b	3,20
IX a	3,30
VIII	3,45
VII	3,85
VI b	4,45
V c	4,70
V b	5,00
IV b	5,45
II a	6,35
I b	6,95

§ 6

Überleitung am 1. Januar 1968

(1) Für Angestellte, die am 31. Dezember 1967 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1968 fortbesteht, gilt folgendes:

A. Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

1. a) Für die Angestellten, die am 1. Januar 1968 das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. Januar 1968 nach dem bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 3,5 vom Hundert, höchstens jedoch um 3,5 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der vom 1. Oktober 1966 an geltenden Grundvergütungen der Anlage 1 a zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966 erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pf auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

b) Für die Angestellten, denen vom 1. Januar 1968 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Januar 1968 höhergruppiert werden, wird die am 31. Dezember 1967 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage I der höheren, gegebenenfalls auch um die der dazwischen liegenden Vergütungsgruppen nach dem bisherigen Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Buchstabe a erhöht.

c) Ist die nach den Buchstaben a oder b am 1. Januar 1968 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestelltem nach der Anlage 2 zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

2. Die Angestellten, die am 1. Januar 1968 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung nach der Anlage 3.

3. Die Angestellten, die am 1. Januar 1968 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 4.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen

Die Angestellten erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 5 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

C. Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

Die am 1. Januar 1968 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen werden um 3,5 v. H. erhöht. Abschnitt A Nr. 1 Buchst. a Satz 2 und Buchst. b gelten entsprechend.

(2) Auf Angestellte, die am 1. Januar 1968 im Anschluß an ein am 31. Dezember 1967 beendetes Arbeitsverhältnis im Sinne des § 27 Abschn. A Abs. 5 Satz 1 BAT eingestellt werden und deren Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT festgesetzt wird, ist Absatz 1 Abschn. A entsprechend anzuwenden.

§ 7

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

An die Stelle der im § 3 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland vom 3. Juli 1959 in der Fassung des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966 genannten Beträge treten folgende Beträge:

In Vergütungsgruppe DM	In Vergütungsgruppe DM
ADO für übertarifliche Angestellte	ADO für übertarifliche Angestellte
I a	V c
I b	VI a
II a	VI b
II b	VII
III	VIII
IV a	IX a
IV b	IX b
V a	X
V b	

§ 8

Wiederinkraftsetzung des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966 in der Fassung des Ergänzungstarifvertrages vom 1. Dezember 1966 wird für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1967 wieder in Kraft gesetzt.

§ 9

Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1968, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 3. 12. 1967

(Es folgen die Unterschriften)

*

Anlage 1
(§ 2 Abschn. A Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 6)

Grundvergütungen

für Angestellte vom vollendeten 21. bzw. 25. Lebensjahr an (zu § 26 BAT)

Verg. Gr.	Anfangsgrundvergütung	Steigerungsbetrag	Aufrückungszulage		Höchstbetrag der Grundvergütung
	monatlich DM	monatlich DM	I monatlich DM	II monatlich DM	
I a	1539	80	114	76	2275
I b	1372	78	102	68	2083
II a	1181	65	102	68	1811
II b	1089	59	77	51	1635
III	1030	59	77	51	1635
IV a	917	51	77	51	1490
IV b	855	43	70	47	1263
V a	748	40	62	41	1133
V b	748	40	62	41	1105
V c	694	36	59	39	1003
VI a	654	28	55	36	980
VI b	654	28	55	36	908
VII	595	24	46	30	801
VIII	541	16	39	26	693
IX a	518	16	30	20	649
IX b	492	16	30	20	614
X	447	16	—	—	568

Anlage 2

(§ 2 Abschn. A Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 6)

Grundvergütungen
für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres ein-
gestellten Angestellten
(zu § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT)

Verg. Gr.	Eingangsgruppe	Grundvergütungen nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)												
		21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
I a	II a			1539	1539	1539	1539	1585	1650	1715	1780	1845	1910	1955
I b	II a			1372	1372	1379	1444	1509	1574	1639	1704	1769	1834	1879
II a	II a			1181	1246	1311	1376	1441	1506	1571	1636	1701	1766	1811
II b	II b			1089	1148	1207	1266	1325	1384	1443	1502	1561	1620	1635
III	IV a	1030	1030	1070	1121	1172	1223	1274	1325	1376	1427	1478	1529	1541
IV a	V b	917	917	926	966	1006	1046	1086	1126	1166	1203			
IV b	VI b	855	855	855	855	855	882	910	938	966	994	996		
V a/b	VI b	748	748	751	779	807	835	863	891	919	947	949		
V c	VI b	694	721	749	777	805	833	861	889	917	945	947		
VI a/b	VII	654	655	679	703	727	751	775	799	823	837			
VII	VIII	595	595	603	619	635	651	667	683	699	715	723		
VIII	IX b	541	554	570	586	602	618	634	650	660				
IX a	X	518	518	519	535	551	567	583	599	608				
IX b	X	492	492	499	515	531	547	563	579	588				
X	X	447	463	479	495	511	527	543	559	568				

Anlage 3

(§ 2 Abschn. A Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 6)

Grundvergütungen
für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren (zu § 28 BAT)

Verg.Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 25. Lebensjahres monatlich in DM		
	I b	1303,50	
II a	1122,00		
II b	1034,50		
Verg.Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b	—	—	821,00
V a und V b	—	—	718,00
V c	—	—	666,00
VI	575,50	601,50	628,00
VII	523,50	547,50	571,00
VIII	476,00	497,50	519,50
IX a	456,00	476,50	497,50
IX b	433,00	452,50	472,50
X	393,50	411,00	429,00

Anlage 4

(§ 2 Abschn. A Abs. 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 6)

Gesamtvergütung
für Angestellte unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen monatlich in DM					
		VI	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	400,50 (8,81)	371,00 (8,83)	344,00 (8,12)	—	319,50 (7,38)	297,00 (8,71)
	A	388,50	359,00	332,00	—	307,50	285,00
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	440,50 (10,79)	408,00 (9,82)	378,50 (9,93)	—	351,50 (8,12)	328,50 (7,38)
	A	427,50	395,00	365,00	—	338,50	313,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	520,50 (12,75)	482,50 (11,80)	447,00 (10,55)	432,50 (10,10)	415,50 (9,59)	386,00 (8,72)
	A	505,00	466,50	431,50	416,50	400,00	370,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	601,00 (14,72)	556,50 (13,39)	516,00 (12,17)	499,00 (11,66)	479,50 (11,07)	445,50 (10,06)
	A	583,00	538,50	498,00	481,00	461,50	427,50

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Anlage 5
 (§ 2 Abschn. B des Vergütungs-
 tarifvertrages Nr. 6)

Grundvergütungen
 für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe										Steige- rungs- betrag
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Kr. I	497,00	513,50	530,00	546,50	563,00	579,50	596,00	612,50	629,00	—	16,50
Kr. II	538,00	556,50	575,00	593,50	612,00	630,50	649,00	667,50	686,00	—	18,50
Kr. III	600,00	623,00	646,00	669,00	692,00	715,00	738,00	761,00	784,00	807,00	23,00
Kr. IV	656,00	679,00	703,00	727,00	751,00	775,00	799,00	823,00	847,00	871,00	24,00
Kr. V	711,00	736,00	761,00	786,00	811,00	836,00	861,00	886,00	911,00	936,00	25,00
Kr. VI	772,00	801,00	830,00	859,00	888,00	917,00	946,00	975,00	1004,00	1033,00	29,00
Kr. VII	825,00	859,00	893,00	927,00	961,00	995,00	1029,00	1063,00	1097,00	1131,00	34,00
Kr. VIII	889,00	925,00	961,00	997,00	1033,00	1069,00	1105,00	1141,00	1177,00	1213,00	36,00
Kr. IX	958,00	1000,00	1042,00	1084,00	1126,00	1168,00	1210,00	1252,00	1294,00	1336,00	42,00
Kr. X	1018,00	1077,00	1136,00	1195,00	1254,00	1313,00	1372,00	1431,00	1490,00	1549,00	59,00

12

Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 3. Dezember 1967

Bezug: Meine Erlasse vom 1. Juli 1966 — P 2201 A — 69 — I B 3 (StAnz. 1966 S. 989) und vom 2. Dezember 1966 — P 2201 A — 69 — I B 32 / P 2201 A — 66 — I B 32 — (StAnz. S. 1675)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 3. Dezember 1967 den nachstehenden Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vereinbart.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages gebe ich folgende Hinweise und Anordnungen:

I.

1. Der Länderlohntarifvertrag Nr. 12 tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und kann demgemäß frühestens zum 31. Dezember 1968 gekündigt werden.

2. Der Tarifvertrag ist auf alle Arbeiter bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes anzuwenden, die vom Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) erfaßt werden.

3. Nach § 3 TV wird der Ecklohn vom 1. Januar 1968 an um 11 Pf auf 325 Pf und vom 1. Januar 1969 an um weitere 8 Pf auf 333 Pf angehoben.

Die Anhebung zum 1. Januar 1969 beruht ausschließlich auf dem Lohnausgleich, der im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt wirksam werdende Kürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um 1 Stunde erforderlich wird. Die zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarte Kürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (zum 1. Januar 1969 und 1. Januar 1971 um jeweils 1 Stunde) ist Gegenstand eines besonderen Tarifvertrages, der zu gegebener Zeit bekanntgegeben werden wird.

4. Die Vorschriften über die Ortslohnklassen, die Ortslohnklassenspannen und die Dienstzeitzulagen (§§ 2, 4 und 5 TV) sind unverändert aus dem Länderlohntarifvertrag Nr. 11 übernommen worden.

5. Die allgemeine Lohnzulage nach § 6 TV beträgt unverändert 25 Pf und ist in den dem Länderlohntarifvertrag beigegebenen Lohnstabellen bereits berücksichtigt.

6. Die dem TV als Anlage 1 beigelegte Lohnstabelle gilt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1968. Die als Anlage 2 beigelegte Lohnstabelle berücksichtigt den zum 1. Januar 1969 vorzunehmenden Lohnausgleich (vgl. Nr. 3) und ist nur anzuwenden, wenn bei der ersten Lohnabrechnung nach dem 31. Dezember 1968 ein neuer Lohnvertrag nicht vorliegt.

7. Die Vorschrift über die Gewährung eines Sozialzuschlages (§ 8 TV) ist aus dem Länderlohntarifvertrag Nr. 11 unverändert übernommen worden. Die zum Vollzug dieser Vorschrift in Abschnitt I Nr. 8 des Bezugserrlasses vom 1. Juli 1966 und im Bezugserrlaß vom 2. Dezember 1966 gegebenen Erläuterungen sind weiterhin zu beachten.

8. Soweit nach § 30 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II in einzelnen Fällen Monatslöhne festgesetzt sind, müssen Neufestsetzun-

gen unter Zugrundelegung der sich aus dem Länderlohntarifvertrag Nr. 12 ergebenden erhöhten Löhne vorgenommen werden. Entsprechende Neufestsetzungen sind auch für etwa nach § 30 Abs. 2 MTL II durch Einzelarbeitsvertrag festgesetzte Pauschalzuschläge oder Gesamtpauschalgehälter erforderlich.

9. Eine Anpassung der für die Personenkraftwagenfahrer des Landes durch den Tarifvertrag vom 10. Februar 1965 (StAnz. S. 518) pauschalierten Löhne ist ebenfalls am 3. Dezember 1967 tarifvertraglich vereinbart worden. Diesen Tarifvertrag werde ich mit einem besonderen Erlaß bekanntgeben.

10. In den Fällen, in denen persönliche Ausgleichszulagen bzw. Lohnzulagen gezahlt werden, die sich bei einer allgemeinen Lohnerhöhung vermindern, ist eine entsprechende Kürzung vorzunehmen.

II.

1. Für den Vollzug des § 42 Abs. 5 Unterabs. 1 MTL II gilt folgendes: Endet der nach § 42 Abs. 6 MTL II für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts maßgebende Zeitraum vor dem 1. Januar 1968 erhöht sich das Nettoarbeitsentgelt vom 1. Januar 1968 an um 2,8 v. H. (80 v. H. von 3,5 v. H.).

2. Für den Vollzug des § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II gilt folgendes:

Der nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 berechnete Zuschlag ist vom 1. Januar 1968 an um 2,8 v. H. (80 v. H. von 3,5 v. H.) zu erhöhen.

3. Auf die sich vom 1. Januar 1969 an ergebenden Auswirkungen werde ich zu gegebener Zeit hinweisen.

III.

Die zuletzt in Abschnitt IV meines Bezugserrlasses vom 1. Juli 1966 bekanntgegebene Lohnstabelle für die einzelnen Arbeitergruppen gem. § 1 Buchst. B des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis vom 11. Juli 1966 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1968 die folgende Fassung:

Lohnsatz	Dienstzeit	Vom 1. 1. bis 31. 12. 1968		Vom 1. 1. 1969 an	
		Ortslohnklasse 1	Ortslohnklasse 2	Ortslohnklasse 1	Ortslohnklasse 2
89%	1. und 2. Jahr	323	314	339	331
	3. und 4. Jahr	330	321	337	328
	5. und 6. Jahr	333	324	340	331
	7. und 8. Jahr	334	325	342	333
	9. und 10. Jahr	338	329	345	336
	ab 11. Jahr	341	332	348	339
92%	1. und 2. Jahr	333	324	341	331
	3. und 4. Jahr	340	331	348	338
	5. und 6. Jahr	343	334	351	341
	7. und 8. Jahr	344	335	353	343
	9. und 10. Jahr	348	339	356	346
	ab 11. Jahr	351	342	359	349
112%	1. und 2. Jahr	400	389	409	398
	3. und 4. Jahr	407	396	416	405
	5. und 6. Jahr	410	399	419	408
	7. und 8. Jahr	411	400	421	410
	9. und 10. Jahr	415	404	424	413
	ab 11. Jahr	418	407	427	416

IV.

Mit den zum 1. Januar 1968 bzw. 1. Januar 1969 wirksam werdenden Erhöhungen des Ecklohnes erhöhen sich auch die Lohnzuschläge nach § 1 Abs. 2 TVZ zum MTL II vom 9. Oktober 1963. Die Tabelle in Nr. 1 Buchst. b des Vollzugserlasses zu diesem Tarifvertrag vom 25. November 1963 — P 2251 A — 45 — I 42 — (Seite 1 der Anlage zum StAnz. Nr. 49) erhält daher mit Wirkung vom 1. Januar 1968 die folgende Fassung:

„Die Lohnzuschläge betragen

	für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1968	für die Zeit vom 1. 1. 1969 an
in der Zuschlagsgruppe I	16 Pfennig	17 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe II	20 Pfennig	20 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe III	26 Pfennig	27 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe IV	33 Pfennig	33 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe V	39 Pfennig	40 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe VI	46 Pfennig	47 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe VII	52 Pfennig	53 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe VIII	65 Pfennig	67 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe IX	81 Pfennig	83 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe X	101 Pfennig	103 Pfennig.“

V.

Den für die Zahlung der Löhne zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Wiesbaden, 19. 12. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2204 A — 47 — I B 32

StAnz. 1/1968 S. 10

*

**Länderlohntarifvertrag Nr. 12
vom 3. Dezember 1967**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Ortslohnklassen

Es werden zwei Ortslohnklassen gebildet. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 MTL II entspricht

Die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S,
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

§ 3

Ecklohn

(1) Die Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Volllohnempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe VI in der Ortslohnklasse 2 (Ecklohn).

(2) Der Ecklohn beträgt

325 Pf für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968,
333 Pf vom 1. Januar 1969 an.

§ 4

Ortslohnklassenspannen

Die Lohnsätze der Lohngruppe VI betragen in der
Ortslohnklasse 1 103 v. H.
Ortslohnklasse 2 100 v. H.
des Ecklohnes.

§ 5

Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 24 MTL II betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

nach 2 Jahren 2 v. H.
nach 4 Jahren 3 v. H.
nach 6 Jahren 3,5 v. H.
nach 8 Jahren 4,5 v. H.
nach 10 Jahren 5,5 v. H.

des Ecklohnes.

§ 6

Lohnzulage

In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage von 25 Pf (i. W. fünfundzwanzig) gezahlt.

§ 7

Lohntabellen

Die sich nach den §§ 2 bis 6 dieses Tarifvertrages in Verbindung mit dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 ergebenden Tabellenlöhne sind aus den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Lohntabellen ersichtlich, die Bestandteile dieses Tarifvertrages sind.

§ 8

Sozialzuschlag

Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

für das erste bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 50 v. H.

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 60 v. H.

des Kinderzuschlages, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 für den jeweiligen Lohnzeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1968, schriftlich gekündigt werden.

Protokollnotiz:

Die Tabellenlöhne werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

Ausgehend vom vereinbarten Ecklohn ist zunächst der Lohn der Lohngruppe VI für die Ortslohnklasse 1 zu berechnen. Aus den Lohnsätzen der Lohngruppe VI sind sodann die Lohnsätze der übrigen Lohngruppen nach Maßgabe der Lohngruppenspannen des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder zu berechnen.

Bei der Berechnung nach Satz 1 und 2 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Das gleiche gilt für die Berechnung der Dienstzeitzulagen.

Die sich hiernach ergebenden Beträge werden um die Lohnzulage von 25 Pf (§ 6 dieses Tarifvertrages) erhöht.

Bonn, 3. 12. 1967

(Es folgen die Unterschriften)

*

**Anlage 1 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 12
vom 3. Dezember 1967**

Lohntabelle vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
II (83 v. H.)	1.— 2. Jahr	303	295
	3.— 4. Jahr	310	302
	5.— 6. Jahr	313	305
	7.— 8. Jahr	314	306
	9.—10. Jahr	318	310
	ab 11. Jahr	321	313
III (88 v. H.)	1.— 2. Jahr	320	311
	3.— 4. Jahr	327	318
	5.— 6. Jahr	330	321
	7.— 8. Jahr	331	322
	9.—10. Jahr	335	326
	ab 11. Jahr	338	329
IV (91 v. H.)	1.— 2. Jahr	330	321
	3.— 4. Jahr	337	328
	5.— 6. Jahr	340	331
	7.— 8. Jahr	341	332
	9.—10. Jahr	345	336
	ab 11. Jahr	348	339

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
V (94 v. H.)	1.— 2. Jahr	340	331
	3.— 4. Jahr	347	338
	5.— 6. Jahr	350	341
	7.— 8. Jahr	351	342
	9.—10. Jahr	355	346
	ab 11. Jahr	358	349
VI (100 v. H.)	1.— 2. Jahr	360	350
	3.— 4. Jahr	367	357
	5.— 6. Jahr	370	360
	7.— 8. Jahr	371	361
	9.—10. Jahr	375	365
	ab 11. Jahr	378	368
VII (107 v. H.)	1.— 2. Jahr	383	373
	3.— 4. Jahr	390	380
	5.— 6. Jahr	393	383
	7.— 8. Jahr	394	384
	9.—10. Jahr	398	388
	ab 11. Jahr	401	391
VII a (110 v. H.)	1.— 2. Jahr	394	383
	3.— 4. Jahr	401	390
	5.— 6. Jahr	404	393
	7.— 8. Jahr	405	394
	9.—10. Jahr	409	398
	ab 11. Jahr	412	401
VIII (114 v. H.)	1.— 2. Jahr	407	396
	3.— 4. Jahr	414	403
	5.— 6. Jahr	417	406
	7.— 8. Jahr	418	407
	9.—10. Jahr	422	411
	ab 11. Jahr	425	414
IX (125 v. H.)	1.— 2. Jahr	444	431
	3.— 4. Jahr	451	438
	5.— 6. Jahr	454	441
	7.— 8. Jahr	455	442
	9.—10. Jahr	459	446
	ab 11. Jahr	462	449

Anlage 2 zum Länderlohnvertrag Nr. 12
vom 3. Dezember 1967

Lohntabelle ab 1. Januar 1969

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
II (83 v. H.)	1.— 2. Jahr	310	301
	3.— 4. Jahr	317	308
	5.— 6. Jahr	320	311
	7.— 8. Jahr	322	313
	9.—10. Jahr	325	316
	ab 11. Jahr	328	319
III (88 v. H.)	1.— 2. Jahr	327	318
	3.— 4. Jahr	334	325
	5.— 6. Jahr	337	328
	7.— 8. Jahr	339	330
	9.—10. Jahr	342	333
	ab 11. Jahr	345	336
IV (91 v. H.)	1.— 2. Jahr	337	328
	3.— 4. Jahr	344	335
	5.— 6. Jahr	347	338
	7.— 8. Jahr	349	340
	9.—10. Jahr	352	343
	ab 11. Jahr	355	346
V (94 v. H.)	1.— 2. Jahr	347	338
	3.— 4. Jahr	354	345
	5.— 6. Jahr	357	348
	7.— 8. Jahr	359	350
	9.—10. Jahr	362	353
	ab 11. Jahr	365	356
VI (100 v. H.)	1.— 2. Jahr	368	358
	3.— 4. Jahr	375	365
	5.— 6. Jahr	378	368
	7.— 8. Jahr	380	370
	9.—10. Jahr	383	373
	ab 11. Jahr	386	376
VII (107 v. H.)	1.— 2. Jahr	392	381
	3.— 4. Jahr	399	388
	5.— 6. Jahr	402	391
	7.— 8. Jahr	404	393
	9.—10. Jahr	407	396
	ab 11. Jahr	410	399

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
VII a (110 v. H.)	1.— 2. Jahr	402	391
	3.— 4. Jahr	409	398
	5.— 6. Jahr	412	401
	7.— 8. Jahr	414	403
	9.—10. Jahr	417	406
	ab 11. Jahr	420	409
VIII (114 v. H.)	1.— 2. Jahr	416	405
	3.— 4. Jahr	423	412
	5.— 6. Jahr	426	415
	7.— 8. Jahr	428	417
	9.—10. Jahr	431	420
	ab 11. Jahr	434	423
IX (125 v. H.)	1.— 2. Jahr	454	441
	3.— 4. Jahr	461	448
	5.— 6. Jahr	464	451
	7.— 8. Jahr	466	453
	9.—10. Jahr	469	456
	ab 11. Jahr	472	459

13

Besondere Arbeitsbedingungen und Gesamtpauschallöhne der
Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen für

- a) die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968 und
b) die Zeit vom 1. Januar 1969 an

Bezug: Meine Erlasse vom 15. April 1965 — P 2208 A —
15 — I 42 — (StAnz. S. 518) und 5. Juli 1966 —
P 2208 A — 25 — I B 32 (StAnz. S. 994) —

Im Hinblick auf die sich aus dem Länderlohnvertrag Nr. 12 vom 3. Dezember 1967 ergebenden Lohnerhöhungen haben die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft ÖTV am gleichen Tage den anliegenden Tarifvertrag für die Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vereinbart, der die Anpassung der Gesamtpauschallöhne vorsieht. Ich gebe den Tarifvertrag hiermit zum Vollzuge bekannt und weise auf folgendes hin:

I. *

1. Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er sieht eine Erhöhung der Pauschallöhne zum 1. Januar 1968 und zum 1. Januar 1969 vor. Die sich aus der Anlage 1 ergebenden Gesamtpauschallöhne gelten für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1968. Die Gesamtpauschallöhne der Anlage 2 für die Zeit vom 1. Januar 1969 an berücksichtigen ausschließlich den durch die vereinbarte Kürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich werdenden Lohnausgleich und sind nur zu zahlen, wenn bis zum ersten Lohnzahlungstermin nach dem 31. Dezember 1968 ein neuer Tarifvertrag über die Gesamtpauschallöhne nicht vorliegt.

2. Die Vorschrift in § 1 Nr. 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vom 1. Januar 1969 an um eine Stunde und vom 1. Januar 1971 an um eine weitere Stunde gekürzt wird.

3. Die Vorschrift des § 2 bewirkt, daß die nach § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 (StAnz. S. 518) ermittelte durchschnittliche Monatsarbeitszeit des zweiten Kalenderhalbjahres 1968, die für die Zuteilung zu den Gruppen I bis IV für das 1. Kalenderhalbjahr 1969 maßgebend ist, den vom 1. Januar 1969 an geltenden neuen Monatsarbeitszeiten der Gruppen I bis IV angepaßt wird.

4. Die persönlichen Ausgleichszulagen nach § 7 des Tarifvertrages vom 10. Februar 1965 vermindern sich wie folgt:

	Am 1. 1. 1968		Am 1. 1. 1969	
	In der Ortslohnklasse			
	1 um DM	2 um DM	1 um DM	2 um DM
Gruppe I				
1.—8. Dienstjahr	15,—	12,50	2,50	2,50
ab 9. Dienstjahr	15,—	12,50	—	2,50
Gruppe II				
1.—8. Dienstjahr	15,—	15,—	2,50	2,50
ab 9. Dienstjahr	15,—	15,—	2,50	2,50
Gruppe III				
1.—8. Dienstjahr	15,—	15,—	5,—	5,—
ab 9. Dienstjahr	17,50	17,50	2,50	2,50
Gruppe IV				
1.—8. Dienstjahr	17,50	15,—	7,50	7,50
ab 9. Dienstjahr	20,—	20,—	2,50	2,50
Cheffahrer				
1.—8. Dienstjahr	20,—	—	7,50	—
ab 9. Dienstjahr	20,—	—	5,—	—

II.

Der Bezugserlaß vom 15. April 1965 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. In Abschnitt II Nr. 2 Unterabs. 1

wird hinter „308 Stunden“ eingefügt: „(vom 1. Januar 1969 an 304 Stunden, vom 1. Januar 1971 an 300 Stunden)“.

2. In Abschnitt II Nr. 2 Unterabs. 2

wird hinter „288 1/2 Stunden“ eingefügt: „(vom 1. Januar 1969 an über 284 1/2 Stunden, vom Januar 1971 an über 280 1/2 Stunden)“.

3. In Abschnitt II Nr. 4 Unterabs. 1

werden die Worte „vom 18. Mai 1961 (StAnz. S. 723)“ ersetzt durch die Worte „vom 11. Juli 1966 (StAnz. S. 1067)“.

4. Abschnitt III Nr. 2 Buchst. b

(i. d. F. des Abschnitts II Nr. 2 des Bezugserlasses vom 5. Juli 1966) wird wie folgt gefaßt:

„b) Sozialzuschläge nach Maßgabe des jeweils geltenden Länderlohntarifvertrages und“.

5. In Abschnitt III Nr. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichende Regelungen in örtlichen Dienstvereinbarungen gem. § 31 Abs. 2 MTL II bleiben unberührt.“.

6. In Abschnitt IV Nr. 5

wird hinter „44 Stunden“ eingefügt: „(vom 1. Januar 1969 an 43 Stunden, vom 1. Januar 1971 an 42 Stunden)“.

7. In Abschnitt V Nr. 2

werden die Worte „30 bzw. 40 v. H.“ ersetzt durch „50 bzw. 60 v. H.“.

Wiesbaden, 19. 12. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2208 A — 28 — I B 32
StAnz. 1/1968 S. 12

*

Zweiter Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages über die
Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer
des Landes Hessen
vom 3. Dezember 1967

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 in der Fassung des Tarifvertrages vom 1. Juli 1966 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Die höchstzulässige Arbeitszeit soll bei den in § 3 Absatz 3 genannten Fahrern

bis zum 31. Dezember 1968 308 Stunden im Monat

vom 1. Januar 1969 bis

31. Dezember 1970 304 Stunden im Monat

vom 1. Januar 1971 an 300 Stunden im Monat

nicht überschreiten. Sie darf bei den übrigen Fahrern

bis zum 31. Dezember 1968 288 1/2 Stunden im Monat

vom 1. Januar 1969 bis

31. Dezember 1970 284 1/2 Stunden im Monat

vom 1. Januar 1971 an 300 Stunden im Monat

nicht überschreiten.“

b) In der Protokollnotiz Nr. 2 werden die Worte „die höchstzulässige Arbeitszeit von 288 1/2 Stunden“ durch die Worte „die höchstzulässige Arbeitszeit nach Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

2. Die Anlagen werden durch die Anlagen 1 und 2 dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 2

Die durchschnittliche Monatsarbeitszeit des zweiten Kalenderhalbjahres 1968 ist für die Bestimmung der Gruppe, deren Gesamtpauschallohn dem Fahrer im ersten Kalenderhalbjahr 1969 zusteht, um vier Stunden zu vermindern.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, 3. 12. 1967

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 1

zum Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967
für Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968

Gruppe	Dienstzeit	Ortslohnkl. 1		Ortslohnkl. 2	
		Mo- nats- lohn DM	Pau- schal- zuschl. DM	Mo- nats- lohn DM	Pau- schal- zuschl. DM
Gruppe I bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 215 Stunden	1. bis 8. Jahr v. 9. Jahr an	813,02 827,32	41,98 42,68	789,12 803,42	40,88 41,58
Gruppe II bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 215 bis 240 Stunden	1. bis 8. Jahr v. 9. Jahr an	893,66 907,40	76,34 77,60	870,66 884,40	74,34 75,60
Gruppe III bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 240 bis 264 Stunden	1. bis 8. Jahr v. 9. Jahr an	981,04 999,64	83,96 85,36	958,24 976,84	81,76 83,16
Gruppe IV bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 264 bis 288 1/2 Stunden	1. bis 8. Jahr v. 9. Jahr an	1076,04 1099,64	83,96 85,36	1048,24 1071,84	81,76 83,16
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1. bis 8. Jahr v. 9. Jahr an	1145,50 1163,60	114,50 116,40	—	—

Anlage 2

zum Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967
für Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen
vom 1. Januar 1969

Gruppe	Dienstzeit	Ortslohnkl. 1		Ortslohnkl. 2	
		Mo- nats- lohn	Pau- schal- zuschl.	Mo- nats- lohn	Pau- schal- zuschl.
		DM	DM	DM	DM
Gruppe I bei einer Monats- arbeitszeit bis zu 211 Stunden	1. bis 8. Jahr	817,10	42,90	793,20	41,80
	v. 9. Jahr an	826,44	43,56	807,54	42,46
Gruppe II bei einer Monats- arbeitszeit von mehr als 211 bis 234 Stunden	1. bis 8. Jahr	897,—	78,—	874,—	76,—
	v. 9. Jahr an	910,80	79,20	887,80	77,20
Gruppe III bei einer Monats- arbeitszeit von mehr als 234 bis 260 Stunden	1. bis 8. Jahr	989,20	85,80	966,40	83,60
	v. 9. Jahr an	1002,88	87,12	980,08	84,92
Gruppe IV bei einer Monats- arbeitszeit von mehr als 260 bis 284 1/2 Stunden	1. bis 8. Jahr	1089,20	85,80	1061,40	83,60
	v. 9. Jahr an	1102,88	87,12	1075,08	84,92
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1. bis 8. Jahr	1158,—	117,—	—	—
	v. 9. Jahr an	1171,20	118,80	—	—

14

Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 3. Dezember 1967

Bezug: Mein Erlaß vom 1. Juli 1966 — P 2033 A — 30 —
I B 3 — (StAnz. S. 995) —

Im Rahmen der Verhandlungen über die Erhöhung der Grundvergütungen und Löhne hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft auch Einverständnis über die Erhöhung der Lehrlingsvergütungen erzielt. Die neuen Lehrlingsvergütungen sind in dem Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 3. Dezember 1967 enthalten. Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag zum Vollzug bekannt.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages gebe ich folgende Hinweise und Anordnungen:

1. Der Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5 tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und kann demgemäß frühestens zum 31. Dezember 1968 gekündigt werden.

2. Der Tarifvertrag erfaßt alle Lehrlinge und Anlernlinge bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 (StAnz. S. 117) fallen.

3. Wie erstmalig der Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 4, sieht § 1 des Tarifvertrages nur noch zwei Altersgruppen vor, deren Grenze das vollendete 18. Lebensjahr bildet. Die Lehrlingsvergütungen stimmen nunmehr in beiden Altersgruppen mit den vom Bund und mit den von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vereinbarten Vergütungen überein. Um dieses Ziel zu erreichen, ist außer der linearen Erhöhung eine unterschiedlich bemessene Anhebung einzelner Vergütungssätze vorgenommen worden.

4. In § 2 des Tarifvertrages ist nochmals eine Besitzstandsregelung für die Lehrlinge und Anlernlinge vorgesehen, die für den Monat Juni 1966 Anspruch auf die Zulage von 10,— Deutsche Mark nach § 2 des Lehrlingsvergütungstarifvertra-

ges Nr. 3 vom 24. November 1964 gehabt haben. Diese Lehrlinge und Anlernlinge erhalten die Zulage weiter, solange die Voraussetzungen nach der vorgenannten Vorschrift fortbestehen. Vgl. auch Nr. 4 des Bezugserlasses vom 1. Juli 1966.

5. Der in § 3 des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 3 erstmalig vereinbarte monatliche Pauschalzuschlag, der Handwerker- und Facharbeiterlehrlingen im dritten und vierten Lehrjahr gewährt werden kann, ist beibehalten worden. Ob die Voraussetzung zur Zahlung des Pauschalzuschlages erfüllt ist, entscheiden die Dienststellen bzw. die Betriebe, bei denen der Lehrling ausgebildet wird.

6. Den für die Zahlung der Lehrlingsvergütungen zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Wiesbaden, 19. 12. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2033 A — 31 — I B 3
StAnz. 1/1968 S. 14

*

**Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5
vom 3. Dezember 1967**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Lehrlingsvergütung beträgt monatlich:

- a) Bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- | | |
|--------------------------|--------|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr | 116 DM |
| im 2. Lehr-(Anlern-)jahr | 151 DM |
| im 3. Lehr-(Anlern-)jahr | 191 DM |
| im 4. Lehrjahr | 232 DM |
- b) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- | | |
|--------------------------|--------|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr | 139 DM |
| im 2. Lehr-(Anlern-)jahr | 181 DM |
| im 3. Lehr-(Anlern-)jahr | 229 DM |
| im 4. Lehrjahr | 278 DM |

(2) Die Lehrlingsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b erhält auch der Lehrling (Anlernling), dessen 19. Geburtstag in den Einstellungsmonat fällt.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die für den Monat Juni 1966 Anspruch auf die Zulage von 10,— DM nach § 2 des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 3 vom 24. November 1964 gehabt haben, behalten diesen Anspruch für die Dauer des Lehr-(Anlern-)verhältnisses, solange die Voraussetzungen fortbestehen.

§ 3

An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 genannten Handwerker- und Facharbeiterlehrlinge (-anlernlinge), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTL II beschäftigt werden, kann im 3. und 4. Lehrjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 10,— DM zur Lehrlingsvergütung gezahlt werden.

§ 4

- (1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 70 DM gekürzt.
(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 17 DM, gewährt er nur Kost, so wird sie um monatlich 53 DM gekürzt.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1968, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 3. 12. 1967

(Es folgen die Unterschriften)

15

Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe — Tarifvertrag vom 1. Januar 1967;

hier: Erhöhung des Ausbildungsgeldes für die Zeit vom 1. Januar 1968 an

Bezug: Mein Erlaß vom 23. Februar 1967 — P 2100 A — 464 — I B 31 — (StAnz. S. 330)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben im Zuge der allgemeinen Erhöhung der Vergütungen und Löhne mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 3. Dezember 1967 auch eine Erhöhung des Ausbildungsgeldes für die Lernschwestern und Lernpfleger sowie für die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vereinbart. Ich gebe die Tarifverträge, die am 1. Januar 1968 in Kraft treten, nachstehend zum Vollzug bekannt.

Wiesbaden, 19. 12. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 464 — I B 31
StAnz. 1/1968 S. 15

*

**Tarifvertrag
vom 3. Dezember 1967
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger
vom 1. Januar 1967**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, treten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ausbildungsgeld

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

Im 1. Ausbildungsjahr 361 DM
im 2. Ausbildungsjahr 402 DM
im 3. Ausbildungsjahr 474 DM.

In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 KrPflG gilt die Zeit, um die der Lehrgang verkürzt worden ist bzw. die Zeit, die auf den Lehrgang angerechnet worden ist, für die Bemessung des Ausbildungsgeldes als zurückgelegte Ausbildungsdauer. Wird die Ausbildungsdauer aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, verlängert, so wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsgeld gezahlt, das die Schülerin oder der Schüler für das 3. Ausbildungsjahr erhalten hat oder zu erhalten hätte.

(2) Kinderzuschlag wird nach den für das bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

(3) § 36 BAT gilt sinngemäß.“

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Er tritt mit Außerkrafttreten des BAT, § 5 Abs. 1 Satz 1 jedoch mit Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT, außer Kraft.“

Bonn/Köln, 3. 12. 1967

Es folgen die Unterschriften

Tarifvertrag

vom 3. Dezember 1967

**zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ausbildungsgeld

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 309 DM.

(2) Kinderzuschlag wird nach den für die bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigten Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

(3) § 36 BAT gilt sinngemäß.“

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er tritt mit Außerkrafttreten des BAT, § 5 Abs. 1 jedoch mit Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT, außer Kraft.“

Bonn/Köln, 3. 12. 1967

Es folgen die Unterschriften

16

Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) für die Berufe der med.-techn. Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und med. Bademeisters — Tarifvertrag vom 15. Juli 1960 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 1. Juli 1966;

hier: Erhöhung des Entgelts für die Zeit vom 1. Januar 1968 an

Bezug: Mein Erlaß vom 1. Juli 1966 — P 2100 A — 411 — I B 31 — (StAnz. S. 996)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben im Zuge der allgemeinen Erhöhung der Vergütungen und Löhne mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 3. Dezember 1967 auch eine Erhöhung des Entgelts für die oben bezeichneten Praktikantinnen (Praktikanten) vereinbart. Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft und ist frühestens zum 31. Dezember 1968 kündbar.

Ich gebe den Tarifvertrag nachstehend zum Vollzug bekannt.

Wiesbaden, 19. 12. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 — A — 411 — I B 31

StAnz. 1/1968 S. 15

*

Tarifvertrag**vom 3. Dezember 1967**

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten), für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 1. Juli 1966, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Entgelt

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	in den Ortsklassen	
	S DM	A DM
der med.-techn. Assistentin	483	467
der Beschäftigungstherapeutin	483	467
des Krankengymnasten	483	467
des Masseurs	412	393
des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	412	393
in der weiteren Praktikantenzeit	454	435

Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt. Das Entgelt ist am Fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1968, schriftlich gekündigt werden.“

Bonn/Köln, 3. 12. 1967

Es folgen die Unterschriften

17

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch technischen Berufen) vom 24. Mai 1967;

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Mein Erlaß vom 2. August 1967 — P 2105 A — 302 — I B 31 (StAnz. S. 1029)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 25. September 1967 mit

- dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
- dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V.
- der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes

je einen Anschlußtarifvertrag zu dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) vom 24. Mai 1967 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 24. März 1967 sehe ich ab.

Wiesbaden, 13. 12. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 4 — I B 31
StAnz. 1/1968 S. 16

18

Auflösung von Außendienststellen im Zuge einer Organisationsreform;

hier: Staatskassen

Mit Ablauf des 3. Januar 1968 werden die Staatskassen Alsfeld, Arolsen, Dillenburg und Eschwege aufgelöst. Die bisherigen örtlichen Zuständigkeiten dieser Kassen werden wie folgt aufgeteilt:

1. Staatskasse Arolsen

- Die Kassengeschäfte für die staatlichen Behörden in den Landkreisen Waldeck und Wolfhagen sowie für das Forstamt Fritzlar werden von der Staatskasse Kassel übernommen.
- Für die Kassengeschäfte der Forstämter Altenlotheim und Vöhl im Landkreis Frankenberg wird die Staatskasse Marburg zuständig.

2. Staatskasse Alsfeld

- Die Kassengeschäfte für das Landratsamt, die Staatliche Textilfachschule, das Katasteramt und das Kulturamt in Lauterbach sowie für das Forstamt Grebenhain werden der Staatskasse Fulda zugeteilt.
- Die Kassengeschäfte für das Landratsamt, die Staatliche Technikerschule und das Katasteramt in Alsfeld sowie für die Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfung in der Tierzucht in Neu-Ulrichstein und für die Forstämter Alsfeld, Grebenau, Romrod, Kiertorf, Homberg (Ohm), Stordorf und die Domänenverwaltung werden der Staatskasse Gießen übertragen.

3. Staatskasse Dillenburg

Die Kassengeschäfte für die Forstämter Biedenkopf, Katzenbach und Gladenbach werden der Staatskasse Marburg übertragen, im übrigen geht der Zuständigkeitsbereich auf die Staatskasse Weilburg über.

4. Staatskasse Eschwege

Die Kassengeschäfte für das Forstamt Bad Sooden-Allendorf übernimmt die Staatskasse Kassel, im übrigen geht der Zuständigkeitsbereich auf die Staatskasse Bad Hersfeld über.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 7. 12. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 33 — I A 21
StAnz. 1/1968 S. 16

Sicherung der Schüler auf dem Schulwege

- Bezug: Erlaß vom 5. 5. 1960 — ABl. S. 175,
 Erlaß vom 31. 10. 1960 — ABl. S. 434,
 Erlaß vom 24. 6. 1966 — ABl. S. 691,
 Erlaß vom 2. 6. 1967 — ABl. S. 523.

Die erschreckend hohe Zahl der Verkehrstopfer unter der Schuljugend verpflichtet zu vereinten Abwehrmaßnahmen aller Stellen, die zur Sicherheit auf den Schulwegen beitragen können. Ich rufe die Schulträger, die Schulortsgemeinden und die Schulen auf, alle ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmöglichkeiten auszuschöpfen, um Gefahrenquellen zu beseitigen oder zu vermindern und so den Erziehungsberechtigten die schwere Verantwortung zu erleichtern, die ihnen mit der Aufsichtspflicht über ihre Kinder auf den Schulwegen obliegt.

Art und Umfang der zweckmäßigen Vorkehrungen hängen wesentlich von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Im folgenden können daher nur beispielhafte Hinweise und Anregungen gegeben werden.

1. Anregungen für die Schulträger und Schulortsgemeinden**Schulbusse**

Soweit Schulträger eigene Schulbusse unterhalten oder Verkehrsunternehmen mit der Schülerbeförderung beauftragt haben, empfehle ich, die dem Schülerverkehr dienenden Fahrzeuge weithin sichtbar als solche kennzeichnen zu lassen. Das kann auch durch abnehmbare Schilder oder Transparente geschehen. Der Schulbusfahrer soll darüber belehrt sein, daß er nicht befugt ist, den ihm anvertrauten Schülern Weisungen zu erteilen, die außerhalb seines Verantwortungsbereiches liegen.

Sicherung gefährlicher Verkehrspunkte

Die Schulträger und Schulortsgemeinden werden gebeten, der Sicherung gefährlicher Verkehrspunkte auf den Schulwegen ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Wo die Sicherung von Überwegen durch Lichtsignalanlagen nicht zweckmäßig ist oder nicht ausreicht, sollten geschulte Verkehrsposten jeweils vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende besonders gefährliche Überwege und andere Gefahrenpunkte zusätzlich sichern.

Auflockerung der Verkehrsspitzen

Es ist mir bekannt, daß die Magistrate einzelner größerer Städte seit längerem bemüht sind, durch Verhandlungen mit örtlichen Behörden und Betrieben eine stärkere Staffelung des täglichen Arbeitsbeginns zu erreichen, um so die derzeitigen Verkehrsspitzen aufzulockern. Ich bitte die größeren Schulortsgemeinden, diese Möglichkeiten auch im Interesse der Sicherung der Schulwege weiter zu verfolgen.

2. Weisungen für die Schulen**Schulwegpläne**

Soweit es die Verkehrslage der Schule im örtlichen Schuleinzugsgebiet — bei Grund- und Hauptschulen ist dies der Schulbezirk gemäß § 5 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes — erfordert, hat der Schulleiter in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat für die Schüler mindestens bis zur Klasse 9 einen Schulwegplan auszuarbeiten. Der Schulwegplan ist wenigstens einmal jährlich zum Schuljahresbeginn insbesondere mit den Schülern der Anfangsklassen eingehend zu besprechen und sein Zweck zu erläutern. Er ist auch dem Schulträger und der Schulortsgemeinde bekanntzugeben, damit diese ihre eigenen Sicherungsmaßnahmen koordinieren können. Desgleichen sollen die Erziehungsberechtigten in Elternversammlungen mit dem Schulwegplan vertraut gemacht und angeregt werden, ihre Kinder zur Beachtung anzuhalten.

Unterrichtsbeginn und -ende

Nach meinem Erlaß vom 11. 10. 1957 (Abl. S. 917) sind die Schulleiter ermächtigt, den generell auf 8.00 Uhr festgesetzten Unterrichtsbeginn nach Anhörung des Schulleiternbeirats bis zu 30 Minuten vorzuverlegen oder hinauszuschieben, wenn dadurch z. B. vermieden wird, daß der tägliche Schulweg der Schüler mit besonders gefährdenden örtlichen Verkehrsspitzen zusammenfällt. Soweit bisher nicht geschehen, bitte ich diese Möglichkeit sinnvoll zu nutzen und sich hierbei mit anderen Schulen am Schulort und ggfs. auch mit entsprechenden Bestrebungen der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

Schülerlotsendienst

Wo immer die Schule selbst mit ihren eigenen Schülerlotsen schützend und helfend eingreifen kann, soll dies in erster Linie geschehen. Ich bitte deshalb, die wichtigen Aufgaben des Schülerlotsendienstes weiterhin zu fördern. Von ihm soll auch die Verkehrserziehung im Unterricht ständig neue Impulse erhalten.

Da eigenständige Grundschulen nicht über eigene Schülerlotsen verfügen, empfehle ich ihren Leitern, mit benachbarten Schulen Verbindung aufzunehmen mit dem Ziele, deren Schülerlotsendienst für die Schulwegsicherung der Grundschüler zu gewinnen. Dabei sollte notfalls in Kauf genommen werden, daß einzelne Schülerlotsen nach erfüllter Aufgabe bei ungünstigen Entfernungsverhältnissen einige Minuten ihres eigenen Unterrichts versäumen.

Wiesbaden, 1. 1. 1968

Der Hessische Kultusminister

E IV 5 — 814/140

StAnz. 1/1968 S. 17

Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. 5. 1966 (GVBl. I S. 121 ff.) wird die Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main) vom 17. 7. 1963 wie folgt genehmigt:

In § 1 Abs. 3 wird

1. das Fach „Slavische Philologie (Russische . . . Sprache)“ gestrichen und stattdessen eingefügt „Slavische Philologie (Ostslavisch), Slavische Philologie (West- und Südslavisch)“,
2. nach dem Fach Völkerkunde eingesetzt: „Theorie der Leibeserziehung“,
3. der Unterabsatz „Soziologie und Psychologie . . . gewählt werden“ ergänzt durch: „Romanische Philologie als Hauptfach kann mit Romanischer Philologie als Nebenfach (einer der nicht im Hauptfach gewählten Sprachen) verbunden werden“.

In § 4 Abs. 9 wird der letzte Satz gestrichen.

In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Note „gut“ die Note „befriedigend“ eingefügt.

Wiesbaden, 30. 10. 1967

Der Hessische Kultusminister
H II 2 — 424/524 — 11

StAnz. 1/1968 S. 17

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

21

Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Frankfurt-Niederursel nach Schwalbach (Main-Taunus-Kreis)

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Hessen-Nassauischen Gas-Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main)-Höchst, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Enteignung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemeinde Schwalbach, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, für den Betrieb einer Hochdruckgasfernleitung von Frankfurt-Niederursel nach Schwalbach, Main-Taunus-Kreis, im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das Preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsammlung S. 211) Anwendung.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 31. Dezember 1968 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 13. 12. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 1 — 921.013.005
In Vertretung
gez. Dr. Härtl
StAnz. 1/1968 S. 18

22

Erster Nachtrag zum Tarif über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Gernsheim der Gernsheimer Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Gernsheim (Rhein)

Der Tarif über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Gernsheim der Gernsheimer Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Gernsheim (Rhein), vom 24. Januar 1966 (StAnz. S. 227) wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt III wird folgender Abschnitt IV eingefügt:

„IV. Die in diesem Tarif ausgewiesenen Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist den vorgeschriebenen und vereinbarten Entgelten in ihrer jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen.

Dies gilt auch für Gebühren gemäß § 4 Nr. 6 Buchst. c) in Verbindung mit § 9 UStG auf Grund der Option der Gernsheimer Hafenbetriebsgesellschaft mbH.“

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Wiesbaden, 11. 12. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III a 1 — 33 t (v)/66 o 06.03
StAnz. 1/1968 S. 18

23

Änderungen, Zusätze bzw. Erweiterungen des Einheitsaktenplanes für Entwicklungshilfe;

hier: Sammelgruppe 2

In der Sammelgruppe 2 — Entwicklungshilfe — des Einheitsaktenplans des Landes Hessen werden die folgenden durch Fettdruck hervorgehobenen Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt
2	Auswärtige Angelegenheiten, insbesondere Entwicklungshilfe	i	Entwicklungshilfe Allgemeines	10	Berichte, Statistik	05	Berichte der Bundesländer und der Bundesbehörden
				24	Förderung deutscher kultureller Interessen in den Entwicklungsländern	01	Planung von Schulen
						03	Kulturelle Veranstaltungen
		k	Verbände, Organisationen und Institute der Entwicklungshilfe	08	Carl Duisberg-Gesellschaft	01	Allgemeine Fragen, insbes. der Finanzierung
						03	Zuschüsse für Landesstelle Hessen
		o	Entwicklungshilfe Afrikanische Länder	16	Kongo-Kinshasa	05	Ersatz der Auslagen Zentrale Köln
				60	Kongo-Brazzaville	07	Veranstaltungen der CDG
					Sansibar streichen		
				66	Algerien		
		p	Entwicklungshilfe Sonstige Länder	68	Sambia		
				22	Libanon		
				24	Jordanien		
				26	Türkel		
				28	Israel		
				30	Argentinien		
				32	Nepal		

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
ZB — 7 d — 06 — 01
StAnz. 1/1968 S. 18

Wiesbaden, 18. 12. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

24

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen.

Monat: November 1967 (Monat setzt sich aus 5 Wochen zusammen)
(29. 10.—2. 12. 1967)

Bevölkerungszahl: 5 243 991

Reg.-Bezirk	E — Erkrankungsfall T — Todesfall	Enteritis infectiosa		Übertrg. Kinderlähmung	Ornitose	Ruhr				Brucellose			Übertr. Hirnhautentzündung		Leptospirose				Todesfall an														
		Salmonellose	übrige Formen			übertragbare Gehirnentzündung insgesamt	davon paralytisch	Fettstühle	übrige Formen	Paratyphus A und B	Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Banige Krankheit	Maltatieber	übrige Formen	Meningokokken-Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Weilsche Krankheit	Feldfieber	Cantonalatieber	übrige Formen	Verletzung durch tollwutranke oder verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Mikrosporidie	Kindbettfieber n. Fehlgeb.	Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern	
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	36 —	3 —	1 —	— —	— —	— —	2 —	3 —	4 —	2 —	6 1	179 —	— —	— —	— —	26 —	60 1	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	5 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 —	— —	2 —	— —	88 —	— —	— —	— —	9 1	23 1	— —	— —	— —	— —	— —	— —	(5) —	5 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E T	31 —	— —	1 —	— —	2 —	— —	3 —	2 —	3 —	4 —	— —	214 —	— —	— —	5 —	14 1	74 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Land HESSEN	E T	72 —	3 —	2 —	— —	2 —	— —	5 —	9 —	7 —	8 —	6 1	481 —	— —	— —	5 —	49 3	157 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 (5)	8 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 12. 12. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— III A 5 —
StAnz. 1/1968 S. 19

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

25

Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterstelle Erda, Hessisches Forstamt Krofdorf

Durch Erlaß vom 8. 12. 1967, III B 1 — 2281 — 0 33, wurde dem Antrag des Forstbetriebsverbands Erda stattgegeben, die Ausübung des forsttechnischen Betriebs in den Waldungen der Gemeinden Erda und Mudersbach ab 1. 1. 1968 einem staatlichen Forstbetriebsbeamten zu übertragen.

Wiesbaden, 12. 12. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 2281 — 0 06
StAnz. 1/1968 S. 19

26

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor (BaL) Karl Bastian, Landratsamt Erbach (19. 10. 1967);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinpektoren (BaL) Helmuth Seeger, Landratsamt Erbach (13. 10. 1967); Wilhelm Rühl (29. 11. 1967);

zu **Regierungsinpektoren (BaL)** Regierungsssekretär (BaP) Oskar Opper (7. 9. 1967); die Regierungsinpektoren z. A. (BaP) Helma Fuhr (20. 9. 1967); Heinz Becker (9. 10. 1967); zum **Regierungsinpektor** Regierungsinpektor z. A. (BaP) Karl Hermann Weyerstall (20. 9. 1967);

zum **Regierungsinpektor z. A. (BaP)** Regierungsinpektor-anwärter (BaW) Peter Knöll, Landratsamt Bergstraße (5. 10. 1967);

zu **Regierungsinspektor-anwärterinnen (BaW)** die Verwaltungspraktikantinnen Waltraud Müller (25. 9. 1967); Ursula Muschert (25. 10. 1967);

zu **Regierungshauptsekretären** die Regierungsobersekretäre (BaL) Heinrich Müller, Landratsamt Gießen (25. 8. 1967); Erich Mauritz, Landratsamt Bergstraße (27. 10. 1967); zum **Regierungsssekretär (BaL)** Regierungsssekretär z. A. (BaP) Georg Mink, Landratsamt Bergstraße (27. 10. 1967); zum **Regierungsssekretär-anwärter (BaW)** Bewerber Hans-Peter Gerhard (1. 9. 1967); zum **Verwaltungspraktikant** Bewerber Walter Imhof (1. 9. 1967);

in den **Ruhestand** versetzt

Regierungsoberinspektor Jakob Hiemenz, mit Ablauf des Monats September 1967.
Darmstadt, 12. 12. 1967

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 1/1968 S. 19

c) Regierungspräsident in Kassel
ernannt

zu **Regierungsoberinspektoren** Regierungsinspektor Roland Henne, LA Hofgeismar (30. 11. 1967); Regierungsinspektor Josef Loskant, LA Fulda (28. 11. 1967); Regierungsinspektor Gustav Zaun, LA Kassel (30. 11. 1967);

zum **Regierungsinspektor (BaL)** Regierungsinspektor z. A. Diethelm Ley, LA Melsungen (19. 10. 1967);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungssekretär Johann Kleinwegen, LA Witzenhausen (30. 11. 1967); Regierungssekretär Karl-Ernst Pflüger, LA Witzenhausen (30. 11. 1967);

zum **Regierungssekretär (BaL)** Regierungssekretär z. A. Adolf Hartmann, LA Wolfhagen (4. 12. 1967);

zum **Regierungssekretär z. A. unter Übernahme in den hessischen Landesdienst** Zollassistent z. A. Jürgen Schüler, LA Ziegenhain (1. 11. 1967).

Wiesbaden, 14. 12. 1967

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 o 16/03 B
St.Anz. 1/1968 S. 20

c) Regierungspräsident in Kassel
bei der staatlichen Schutzpolizei
ernannt

zum **Polizeihauptmeister** der Polizeiobermeister (BaL) Wilhelm Bubenheim, Landrat PK Ziegenhain (30. 11. 1967); zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Otto Friedewald, Landrat PK Waldeck (28. 11. 1967); Karl Eckhardt, PVB Kassel (24. 11. 1967);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Hans Gerhard Heppe, Landrat PK Frankenberg (24. 11. 1967); Peter Kurras, Landrat PK Marburg (23. 11. 1967); Wilhelm Reineke, Landrat PK Waldeck (17. 11. 1967); Klaus-Peter Braun, Landrat PK Ziegenhain (21. 11. 1967); Karl-Heinz Günther, PVB Kassel (15. 11. 1967); Waldemar Martel, PVB Kassel (15. 11. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Polizeimeister (BaP) Karl-Heinz Gorisch, Landrat PK Eschwege (15. 11. 1967);

die Polizeihauptwachmeister (BaP) Werner Gapp, Landrat PK Hünfeld (23. 11. 1967); Alfred Boß, Landrat Rotenburg, Pol.-Stat. Bebra (26. 11. 1967);

in den Ruhestand versetzt

der Polizeiobermeister (BaL) Alois Gerden, PVB Kassel (1. 12. 1967).

Wiesbaden, 14. 12. 1967

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 o 16/03 B
St.Anz. 1/1968 S. 20

d) Regierungspräsident in Wiesbaden
ernannt

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister Dieter Kurth, Landrat PK Hanau (8. 12. 1967); Gerhard Landmann, Landrat PK Hanau (8. 12. 1967); Claus-Holger Petersen, Landrat PK Hanau (8. 12. 1967); Harry Iske, Landrat PK Hofheim (8. 12. 1967); Wilfried Müller, Landrat PK Hofheim (8. 12. 1967); Engelbert Post, Landrat PK Hofheim (8. 12. 1967); Manfred Wüst, Landrat PK Hofheim (8. 12. 1967); Wolfgang Baumann, Landrat PK Bad Homburg (8. 12. 1967); Rolf Engel, Landrat PK Bad Homburg (8. 12. 1967); Ulrich Freiberg, Landrat PK Bad Homburg (8. 12. 1967); Heinz-Gert Hoffmann, Landrat PK Bad Homburg (8. 12. 1967); Herbert Rüdtenklau, Landrat PK Bad Homburg (8. 12. 1967); Hans-Jürgen Silhavy, Landrat PK Bad Homburg (8. 12. 1967); Rainer Oesterling, Landrat PK Usingen (8. 12. 1967); Karl-Heinz Günzel, PVB Idstein (6. 12. 1967); Horst Rausch, PVB Idstein (6. 12. 1967); Rolf Bünning, PVB Wiesbaden (5. 12. 1967); Alfred Georgi, PVB Wiesbaden (5. 12. 1967); Diethelm Kappeler, PVB Wiesbaden (5. 12. 1967); Anton Pletscher, PVB Wiesbaden (5. 12. 1967); Erich Schuster, PVB Wiesbaden (5. 12. 1967); Ulrich Weisheit, PVB Wiesbaden (5. 12. 1967);

die Polizeiwachmeister Hans-Joachim Dronssek, Landrat PK Hanau (8. 12. 1967); Klaus Hofmann, Landrat PK Hofheim (8. 12. 1967); Helmut See, Landrat PK Bad Homburg (8. 12. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Polizeihauptwachmeister Gerhard Kloß, Landrat PK Usingen (7. 12. 1967).

Wiesbaden, 12. 12. 1967

Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 S
St.Anz. 1/1968 S. 20

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

ernannt

a) Ministerium

zum **Leitenden Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Dr. Franz Gerlinger (31. 10. 67);

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Dr. Georg Ochs (31. 10. 67);

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Heinrich Horlbeck (31. 10. 67); Johannes Lill (31. 10. 67); Karl-Hans Rehn (31. 10. 67); Dr. Herbert Wolff (31. 10. 67); zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Ludwig Bernhardt (31. 10. 67); Heinz Giegerich (31. 10. 1967); Hermann Ludwig (31. 10. 67);

d) Staatliche Kassenverwaltung

zum **Regierungsrat** Regierungsoberamtmann (BaL) Franz Klug (28. 9. 67);

zu **Regierungsoberamtmännern** die Regierungsamtmänner (BaL) Karl Theiß (17. 10. 67); Otto Numrich (26. 10. 67); zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Ludwig Eidam (5. 10. 67); Gerhard König (5. 10. 67); Heinz Schendel (5. 10. 67); Josef Spohr (5. 10. 67); Friedrich Wilhelm Hamm (16. 10. 67); Hermann Gorges (20. 10. 67); Heinrich Melder (25. 10. 67); Ludwig Hansel (27. 10. 67); Otto Engelhardt (9. 11. 67); Bruno Schubbe (9. 11. 67);

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor (BaL) Werner Vogel (1. 12. 67);

zum **Regierungssekretär z. A. (BaP)** Regierungssekretär-Anwärter (BaW) Richard Vettel (25. 10. 67);

zu **Regierungssekretär-Anwärtern (BaW)** die Verwaltungsangestellten Herbert Ende (2. 10. 67); Rudolf Winter (2. 10. 1967);

f) Landesfinanzschule Hessen

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Dr. Nikolaus Goppold (29. 9. 67);

zu **Steuerräten** die Steueramtmänner (BaL) Kurt Schade (13. 10. 67); August Blum (16. 11. 67); Kurt Breul (24. 11. 1967);

i) Staatsbäderverwaltung

zum **Leitenden Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Dieter Schneider (31. 10. 67);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor (BaL) Hugo Weitzel (30. 10. 67);

l) Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung

zum **Steueroberinspektor** Steuerinspektor (BaP) Michael Bickel (5. 10. 67);

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen

l) Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung

Steueroberinspektor (BaP) Norbert Wolf (15. 9. 67);

in den Ruhestand versetzt bzw. getreten

a) Ministerium

Ministerialrat Dr. Wilhelm Kilian (1. 9. 67); Regierungsdirektor Dr. Johannes Seidel (1. 9. 67); Amtsrat Alfons Hentschel (1. 10. 67);

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungsamtmann Kurt Skrodzki (1. 10. 67); Regierungsamtmann Heinrich Mauritius (1. 11. 67).

Wiesbaden, 7. 12. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A — 26 — I A 11
St.Anz. 1/1968 S. 20

Oberfinanzdirektion Ffm.**ernannt**

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren Günter Altendorf (24. 11. 1967); Hans-Karl Hoffmann (24. 11. 1967); Holmer Mier (24. 11. 1967);

in den **Ruhestand** getreten

der Regierungsbauamtmann Karl Gonzoreck (30. 6. 1967);

Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds**ernannt**

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte Bernt Buchholz, FA Ffm., Börse (15. 8. 1967); Dr. Kurt de Seyve, FA Alsfeld (18. 9. 1967);

in den **Ruhestand** getreten

der Regierungsrat Hans Ebert, FA Darmstadt (31. 1. 1967);

Verteidigungslastenverwaltung**ernannt**

zum **Regierungsassessor** der Assessor Siegfried Ellinger, VLA Ffm. (25. 7. 1967);

zum **Oberregierungsrat** der Regierungsrat Dr. Julius Hönig, VLA Kassel (23. 8. 1967);

Steuerverwaltung**ernannt**

zum **Regierungsrat** der Regierungsassessor Claus-Peter Clausen, FA Kassel, Spohrstraße (9. 9. 1966);

zum **Steueramtmann** der Steueroberinspektor Hermann Wehner, FA Fulda (16. 11. 1967);

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren Walter Heinrich, FA Ffm., Stiftstraße (13. 11. 1967); Günther Henning, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (16. 11. 1967);

zum **Steuerhauptsekretär** die Steuerobersekretäre Jakob Ballmert, FA Bensheim (31. 10. 1967); Walter Bartzsch, FA Eschwege (9. 11. 1967); Horst Berthold, FA Ffm.-Höchst (17. 8. 1967); Otto Blüm, FA Dieburg (30. 10. 1967); Konrad Blum, FA Kassel, Goethestraße (24. 11. 1967); Erwin Bradler, FA Homberg (23. 11. 1967); Willi Brandt, FA Kassel, Goethestraße (24. 11. 1967); Julius Geppert, FA Michelstadt (23. 10. 1967); Annemarie Gremm, FA Bensheim (31. 10. 1967); Otto Henne, FA Dillenburg (24. 11. 1967); Georg Merle, FA Alsfeld (20. 11. 1967); Erich Mohr, FA Gießen (24. 11. 1967); Walter Mondsech, FA Gießen (24. 11. 1967); Otto Müller, FA Wetzlar (18. 10. 1967); Marianne Münch, FA Gießen (24. 11. 1967); Otto Nölle, FA Ffm., Hamburger Allee (17. 8. 1967); Gustav Pfaff, FA Wetzlar (30. 8. 1967); Georg Röder, FA Gießen (24. 11. 1967); Heinz Schmidt, FA Eschwege (6. 11. 1967); Heinz Schmitz, FA Groß-Gerau (6. 11. 1967); Helmut Stock, FA Friedberg (31. 10. 1967); Manfred Stübinger, FA Fulda (18. 10. 1967); Jakob Theis, FA Fulda (18. 10. 1967); Eberhard Voigt, FA Dillenburg (21. 8. 1967);

zu **Steuerobersekretären** die Steuersekretäre Hans Diehl, FA Marburg (17. 8. 1967); Konrad Fey, FA Marburg (17. 8. 1967); Horst Fruchting, FA Offenbach-Stadt (2. 10. 1967); Heinz Gerhard, FA Wetzlar (17. 8. 1967); Alfred Heimann, FA Biedenkopf (30. 8. 1967); Willi Herbst, FA Gießen (1. 8. 1967); Karl Hofmann, FA Hanau (30. 8. 1967); Ewald Kreckel, FA Darmstadt (17. 8. 1967); Karl-Heinz Mönch, FA Homberg (23. 11. 1967); Norbert Pilny, FA Hanau (30. 8. 1967); Otto Pippert, FA Eschwege (9. 11. 1967); Wilhelm Sappert, FA Wetzlar (17. 8. 1967); Friedrich Siemon, FA Kassel, Goethestraße (24. 11. 1967); Ernst Schäfer, FA Gießen (1. 8. 1967); Bernd Schmidt, FA Wetzlar (22. 8. 1967); Holger Schmidt, FA Kassel, Goethestraße (7. 8. 1967); Karl-Heinz Strott, FA Ziegenhain (31. 10. 1967); Kurt Wittmann, FA Korbach (30. 8. 1967); Walter Zaloha, FA Homberg (24. 11. 1967);

zu **Steuersekretären (BaP)** die Steuersekretäre z. A. Karl Sauer, FA Fulda (25. 4. 1967); Heinz Sahn, FA Dillenburg (25. 4. 1967); Helmut Schmelz, FA Melsungen (22. 9. 1967); zu **Steuerhauptwachmeistern** die Steueroberwachmeister Franz Ketzler, FA Nidda (30. 10. 1967); Jakob Schäfer, FA Bad Hersfeld (30. 10. 1967); Valentin Schwerdel, FA Kassel, Goethestraße (22. 3. 1967);

zu **Steueroberwachmeistern** die Steuerwachmeister Martin Dickes, FA Wetzlar (27. 4. 1967); Ludwig Frank, FA Darmstadt (27. 4. 1967); Berthold Hoffmann, FA Rotenburg (26. 7. 1967); Heinrich Jung, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (28. 4. 1967); Hermann Knapp, FA Limburg (26. 7. 1967); Rudolf Kolthe, FA Dillenburg (27. 4. 1967); Ernst Langnitz, FA Nidda (27. 4. 1967); Otto Mader, FA Gelnhausen (23. 12.

1966); Kurt Mühlhause, FA Eschwege (27. 4. 1967); Heinrich Poth, FA Ffm., Stiftstraße (26. 7. 1967); Wilhelm Schäfer, Ffm., Stiftstraße (26. 7. 1967); Josef Schneider, FA Ffm., Stiftstraße (26. 7. 1967); Horst Stegmann, FA Gießen (26. 7. 1967); Günter Zemke, FA Ffm., Stiftstraße (26. 7. 1967);

zu **Steuerwachmeistern (BaL)** die Steuerwachmeister z. A. Rudolf Diesterweg, FA Weilburg (23. 5. 1967); Alfred Köhler, FA Eschwege (15. 8. 1967); Willi Szogs, FA Biedenkopf (15. 8. 1967);

zu **Steuerwachmeistern z. A.** die Verwaltungsarbeiter Walter Achilles, FA Ffm., Hamburger Allee (14. 3. 1967); Horst Blaesing, FA Friedberg (30. 10. 1967); Hans Dörsam, FA Fürth (21. 4. 1967); Adam Krug, FA Kassel, Spohrstraße (6. 6. 1967); Manfred Trescher, FA Ffm., Taunustor (6. 4. 1967); Wilhelm Weber, FA Nidda (13. 6. 1967); Edwin Zimmer, FA Gießen (15. 11. 1967);

entlassen

der Oberregierungsrat Dr. Helmut Stock, FA Bensheim (30. 9. 1967);

der Regierungsrat Dr. Ulrich Springsguth, FA Ffm., Taunustor (30. 9. 1967);

die Regierungsassessoren Helmut Sader, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (31. 3. 1967); Horst Winterstein, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (31. 12. 1966);

die **Steuerräte** Helmut Blum, FA Ffm., Taunustor (30. 4. 1967); Helmut Schweitzer, FA Kassel, Spohrstraße (1. 10. 1967);

die **Steueroberinspektoren** Helmut Herwig, FA Kassel, Spohrstraße (31. 7. 1967); Hannelore Knapwost, FA Ffm., Taunustor (7. 6. 1967); Marianne Moersch, FA Marburg (30. 6. 1967); Edigna Wicke, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (1. 1. 1967); Rudolf Wicke, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (1. 1. 1967);

die **Steuerinspektoren** Helmut Becker, FA Gießen (31. 8. 1967); Ute Rückriegel, FA Ffm., Stiftstraße (31. 5. 1967);

die **Steuerinspektoren z. A.** Edda Badenstedt, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (30. 9. 1967); Bärbel Einberger, FA Wetzlar (31. 3. 1967); Helmut Kreh, FA Darmstadt (30. 11. 1967); Reinhard Ley, FA Kassel, Goethestraße (15. 4. 1967); Werner Lotz, FA Ffm., Stiftstraße (30. 4. 1967); Karin Noll, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (31. 3. 1967); Brigitte Schwertzel, FA Kassel, Goethestraße (31. 8. 1967);

die **Steuerobersekretärin** Evelin Fritsche, FA Ffm., Stiftstraße (31. 8. 1967);

die **Steuersekretärinnen** Karin Behrends, FA Bad Homburg (20. 2. 1967); Karin Frohmann, FA Rudesheim (5. 10. 1967); Lieselotte Müller, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (31. 1. 1967); Brigitte Schnaut, FA Gießen (31. 5. 1967); Ruth Wagner, FA Darmstadt (31. 5. 1967);

der **Steuersekretär z. A.** Klaus Brinkmann, FA Kassel, Spohrstraße (31. 7. 1967).

Frankfurt (Main), 15. 12. 1967

Oberfinanzdirektion

P 1400 — 50 — Lv I 62
StAnz. 1/1968 S. 21

e) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden**ernannt**

zum **Regierungsvermessungsrat (BaL)**. Regierungsvermessungsassessor (BaP) Eckhard Bartsch, Hess. Landesvermessungsamt — TH Darmstadt abg. — (8. 11. 67);

zum **Regierungsvermessungsoberamtmann** Regierungsvermessungsamtmann (BaL) Jakob Schick, Katasteramt Frankfurt a. M. (27. 11. 67);

zur **Regierungskartographeninspektorin (BaL)** Regierungskartographeninspektorin z. A. (BaP) Helga Penke, Hess. Landesvermessungsamt (18. 9. 67);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren (BaL)** die Regierungsvermessungsinspektoren z. A. (BaP) Edgar Günther, Katasteramt Bad Schwalbach (31. 10. 67); Eberhard Etzel, Katasteramt Dillenburg (5. 12. 67);

zum **Regierungskartographenhauptsekretär** Regierungskartographenobersekretär (BaL) Hans Spädtke, Hess. Landesvermessungsamt (27. 10. 67);

zum **Regierungsvermessungshauptsekretär** Regierungsvermessungssekretär (BaL) Manfred Wittig, Kat.Amt Frankfurt a. M. (10. 11. 67);

zu **Regierungsvermessungsoberssekretären (BaL)** die Regierungsvermessungssekretäre (BaP) Alfred Hruby, Kat.Amt Bad Homburg v. d. H. (24. 11. 67); Ernst Köhler, Kat.Amt Alsfeld (17. 11. 67);

zur **Regierungsvermessungssekretärin (BaL)** Regierungsvermessungssekretärin z. A. (BaP) Liesbeth Nagaisky, Kat.-Amt Hanau a. M. (30. 10. 67);

zu **Regierungsvermessungssekretären** die Regierungsvermessungssekretäre z. A. (BaP) Wolf Heidecke und Gerd Rech, Hess. Landesvermessungsamt (2. 11. 67); Wolfgang Hentschel, Kat.Amt Rotenburg (Fulda) (3. 11. 67); Günter Klode, Kat.Amt Hofgeismar (3. 11. 67); Hans-Hermann Luckey, Kat.Amt Arolsen (2. 11. 67); Kurt Maurer, Kat.Amt Melsungen (2. 11. 67); Rolf Richter, Katasteramt Wetzlar (2. 11. 1967);

zu **Regierungsvermessungssekretärinnen z. A.** die Regierungsvermessungssekretär-Anwärterinnen (BaW) Marion Rahyr, Kat.Amt Gießen abg. (1. 10. 67); Renate Weymann, Hess. Landesvermessungsamt (1. 10. 67);

zum **Regierungsvermessungssekretär z. A. (BaP)** Regierungsvermessungssekretär-Anwärter (BaW) Helmut Bleser, Hess. Landesvermessungsamt (1. 10. 67);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsvermessungssekretär Klaus Schidowski, Hess. Landesvermessungsamt (25. 10. 67);

in den Ruhestand versetzt auf Antrag

Regierungsvermessungsobersinspektor Ernst Sames, Kat.-Amt Gießen (1. 10. 67);

auf Antrag entlassen

Regierungsvermessungsoberssekretärin Gudrun Schepmann, Kat.Amt Gießen (1. 10. 67); Regierungsvermessungsoberssekretärin Ulrike Schilling, Kat.Amt Gießen (25. 10. 67).

Wiesbaden, 6. 12. 1967

Hessisches Landesvermessungsamt
P

StAnz. 1/1968 S. 21

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

a) Ministerium

ernannt

zum **Oberregierungsrat** Staatsanwalt (BaL) Dr. Karl-Heinz Groß (29. 11. 1967).

Wiesbaden, 2. 12. 1967

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. G 21

StAnz. 1/1968 S. 22

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt- und Realschuldienst des Regierungsbezirkes Kassel

ernannt

zum **Realschulrektor** Realschullehrer Johann Gerschütz, Kassel (30. 11. 1967);

zum **Volks- und Realschulkonrektor** Realschullehrer Helmut Döring, Homberg (14. 11. 1967);

zu **Hauptlehrern** die Lehrer Albert Deiß, Gieselwerder, Landkreis Hofgeismar (14. 11. 1967); Johannes Kuhn, Nesselröden, Landkreis Eschwege (20. 11. 1967);

zum **Konrektor** Lehrer Heinrich Kaiser, Fritzlar (15. 11. 1967);

zu **Realschullehrern** die Lehrer Rudolf Möller, Neuhof, Landkreis Fulda (31. 10. 1967); Willy Kurrat, Kassel (20. 11. 1967); Ewald Dilling, Neukirchen, Landkreis Ziegenhain (20. 11. 1967); Lothar Mähle, Baunatal 1, Landkreis Kassel (30. 11. 1967); Heinrich Beier, Kassel (30. 11. 1967);

zum **Realschullehrer (BaL)** apl. Realschullehrer Helmut Schwarz, Sontra, Landkreis Rotenburg (13. 11. 1967);

zur **Realschullehrerin (BaL)** apl. Realschullehrerin Irmgard Zillmann, Kassel (1. 12. 1967);

zu **Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL)** die apl. Lehrer(innen) Elke Hotzel, Dreihausen, Landkreis Marburg (2. 11. 1967); Marianne König, Hatzfeld, Landkreis Frankenberg (6. 11. 1967); Karl Wihl, Korbach (7. 11. 1967); Harald Orf, Gilsberg, Landkreis Ziegenhain (6. 11. 1967); Erwin Giez, Neukirchen, Landkreis Hünfeld (27. 10. 1967); Wolfgang Stichling, Rotenburg a. d. F. (13. 11. 1967); Werner May, Homberg (14. 11. 1967); Karlfried Bechtold, Frankenberg (Eder) (16. 11. 1967); Elisabeth Fränzel, Bebra, Landkreis Rotenburg (24. 11. 1967); Wolfgang Hundt, Rotenburg a. d. F. (29. 11. 1967); Waltraud Damm, Kassel (1. 12. 1967); Marie-Luise Wenderoth, Körle, Landkreis Melsungen (17. 11. 1967); zu **apl. Lehrern bzw. zur apl. Lehrerin (BaW)** Bernhard Müller, Sachsenberg, Landkreis Waldeck (9. 10. 1967); Werner Eger, Herzhausen, Landkreis Frankenberg (1. 9. 1967); Harald Knierim, Grebenstein, Landkreis Hofgeismar (10. 11. 1967); Adolf Brehm, Sindersfeld, Landkreis Marburg (28. 10. 1967); Margarete Stüber, Helsen, Landkreis Waldeck (16. 10. 1967);

zur **apl. Fachlehrerin (BaW)** Brigitte Schomaker, Kirchhain, Landkreis Marburg (1. 10. 1967); Ingeborg Sölzer, Korbach (13. 10. 1967); Ingrid Pliagas, Kassel (1. 12. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Lehrer(innen) Klaus Knierim, Wanfried, Landkreis Eschwege (7. 11. 1967); Oswald Mannl, Niederschleiden, Landkreis Waldeck (7. 11. 1967); Annegret Sames, Eschwege 3. 11. 1967); Dieter Schlieben, Heringen, Landkreis Hersfeld (8. 11. 1967); Peter Seubert, Waldkappel, Landkreis Eschwege (10. 11. 1967); Irmgard Schulz, Eschwege (8. 11. 1967); Monika Spangenberg, Gombeth, Landkreis Fritzlar-Homberg (14. 11. 1967); Brunhilde Hartmann, Heimbildshausen, Landkreis Hersfeld (14. 11. 1967); Freia Menche, Frankenau, Landkreis Frankenberg (9. 11. 1967); Hubert Möller, Großenlüder, Landkreis Fulda (23. 11. 1967); Bruno Trost, Grifte, Landkreis Fritzlar-Homberg (24. 11. 1967); Liesel Haber, Stadt Allendorf, Landkreis Marburg (23. 11. 1967); Marianne Rüppel, Trendelburg, Landkreis Hofgeismar (21. 11. 1967); Erich Ruß, Heimbildshausen, Landkreis Hersfeld (25. 11. 1967); Margrit Schäfer, Fuldabrück, Landkreis Kassel (30. 11. 1967); Klaus Schelper, Hess. Lichtenau, Landkreis Witzenhausen (30. 11. 1967); Hubert Grüning, Volkmarsen, Landkreis Wolfhagen (24. 11. 1967); Gisela Smailus, Obersuhl, Landkreis Rotenburg (4. 12. 1967); Hartmut Willand, Neuenhain, Landkreis Fritzlar-Homberg (25. 11. 1967); Helmut Reiter, Hofgeismar (29. 11. 1967); Eveline Matthes, Hümme, Landkreis Hofgeismar (4. 12. 1967); apl. Sonderschullehrer Reinhard Kutzer, Eiterfeld, Landkreis Hünfeld (28. 11. 1967);

in den Ruhestand versetzt

Realschullehrer Rolf Thümer, Sontra, Landkreis Rotenburg (1. 12. 1967); Taubstummenoberlehrer Konrad Spill, Homberg (1. 12. 1967); Lehrer Willi Wagner, Kassel (1. 12. 1967);

entlassen

apl. Realschullehrerin van den Kerkhoff, Kassel (1. 12. 1967); Lehrerin Sophie Friedl, Johannesberg, Landkreis Fulda (18. 11. 1967); die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Emma Schenk, Wanfried, Landkreis Eschwege (1. 12. 1967); die apl. Lehrerinnen Toni von Wagner, Stadt Allendorf, Landkreis Marburg (1. 12. 1967); Hiltrud Schmidt, Kassel (1. 12. 1967); Jutta Boos, Hoof, Landkreis Kassel (2. 12. 1967); Gisela Cordes, Kassel (1. 11. 1967); Anneliese Bach, Wetter, Landkreis Marburg (16. 11. 1967); Karin Lillinger, Rotenburg an der Fulda (1. 12. 1967); apl. Lehrer Hans Schauer, Gensungen, Landkreis Melsungen (1. 12. 1967);

Im höheren Schuldienst

ernannt

zum **Oberstudienrat** Studienrat Wilhelm Meyer, Frankenberg (Eder) (20. 11. 1967);

zum **Studienassessor (BaP)** Ass. im Lehramt Karl Meinlschmidt, Fritzlar (16. 10. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Hausmeister Karl Wolf, Kassel (6. 11. 1967);

entlassen

Stud.-Ass. Dr. Henning Falkenstein, Marburg an der Lahn (1. 12. 1967); Stud.-Ass. Lotte Rüppel, Steinatal (1. 12. 1967);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst**ernannt**

zum **Oberstudiendirektor** Studiendirektor Dr. Johannes Keudel, Wolfhagen (29. 11. 1967);

zum **Studienreferendar (BaW)** Dipl.-Handelslehrer Helmut Haßpflug, Homberg (1. 12. 1967);

zum **Fachlehreranwärter (BaW)** Robert Ludwig, Marburg a. d. L. (4. 12. 1967);

zur **Fachlehreranwärterin (BaW)** Rosemarie Sippel, Kassel (1. 12. 1967);

zum **Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaL)** die Stud.-Ass. Karl-Heinz Mütze, Fulda (23. 11. 1967); Norbert Weber, Fulda (23. 11. 1967); Ursula Münch, Korbach (24. 11. 1967); Wolfgang Gleichner, Korbach (24. 11. 1967); Fritz Mahnke, Korbach (24. 11. 1967); Hans-Karl Heiser, Ziegenhain (29. 11. 1967); Wolfgang Ochse, Marburg a. d. L. (30. 11. 1967); Rudolf Schnabel, Fulda (4. 12. 1967);

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Dipl.-Volkswirt Dr. Manfred Völker, Kassel (1. 12. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule Konrad Emmerich, Korbach (11. 11. 1967); die Fachlehrerinnen an einer berufsbildenden Schule Doris Beyer, Bad Hersfeld (7. 11. 1967); Johanna Pretzien, Marburg a. d. L. (13. 11. 1967); Margarete Großpietsch, Korbach (14. 11. 1967); Frieda Böcking, Frankenberg (Eder) (15. 11. 1967);

entlassen

Jugendleiterin als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule Erika Selbach, Fürstenhagen (1. 12. 1967).

Kassel, 14. 12. 1967

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 o 16/03 B
St.Anz. 1/1968 S. 22

d) Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Wiesbaden**berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe**

die **apl. Realschullehrerinnen** Eva Schmelcher, Wiesbaden (7. 7. 1967); Heike Sievert, Frankfurt/M. (5. 9. 1967); Renate Behrens, Wiesbaden (2. 10. 1967); Rita Brandt, Hofheim/Mts. (17. 10. 1967);

die **apl. Sonderschullehrer/innen** Lutz Seeland, Frankfurt a. Main (5. 9. 1967); Rolf Henß, Aulhausen/Rhg. (13. 1. 1967); Lothar Lenk, Wiesbaden (26. 4. 1967); Marianne Herrmann, Idstein/Unterts. (23. 5. 1967); Susanne Heß, Weilburg (5. 6. 1967); Ulrich Zapkau, Frankfurt/M. (16. 10. 1967);

die **apl. Lehrer/innen** Josef Volk, Frankfurt/M. (9. 5. 1967); Felix Sobotta, Espenschied/Rhg. (10. 2. 1967); Walter Gombel, Dillenburg (5. 5. 1967); Herbert Morell, Wetzlar (17. 5. 1967); Otto Knoth, Kelkheim/Mts. (28. 4. 1967); Bruno Christie, Steindorf/Wetzlar (27. 4. 1967); Richard Maxeiner, Wetzlar (17. 4. 1967); Manfred Heuser, Herborn/Dillkr. (10. 5. 1967); Heinz Becker, Weidelbach/Dillkr. (22. 5. 1967); Reinhold Huth, Rothenbergen/Gelnhausen (5. 6. 1967); Paul Biens, Okriftel/Mts. (8. 6. 1967); Walter Schröder, Rothenbergen/Gelnhausen (5. 6. 1967); Reinhard Felk, Haintchen/Limburg (28. 6. 1967); Rolf-Jürgen Theiß, Dauborn/Limburg (10. 7. 1967); Anton Bäcker, Niederzeuzheim/Limburg (12. 7. 1967); Klaus-Peter Walter, Frankfurt/M. (4. 7. 1967); Alfons Nilles, Weilbach/Mts. (13. 7. 1967); Joachim Mingo, Weilbach/Mts. (21. 7. 1967); Wolfgang Hirschmann, Geisenheim/Rhg. (11. 7. 1967); Walter Liesendahl, Burgsolms/Wetzlar (25. 7. 1967); Werner Prantl, Somborn/Gelnhausen (4. 8. 1967); Alfred Friedl, Rudesheim/Rhg. (11. 7. 1967); Dieter Brodkorb, Bad Schwalbach/Unterts. (18. 8. 1967); Helmut Grimm, Usingen (28. 8. 1967); Eberhard Schede, Breitscheid/Dillkr. (13. 9. 1967); Hubert Malorny, Somborn/Gelnhausen (4. 9. 1967); Joachim Adelberg, Langenselbold/Hanau (21. 8. 1967); Dieter Zell, Niederbrechen/Limburg (8. 9. 1967); Willi Adam, Niederbrechen/Limburg (8. 9. 1967); Werner Kaul, Roth/Gelnhausen (1. 9. 1967); Klaus Stöckel, Bad Schwalbach/Unterts. (7. 9. 1967); Klaus-Caspar Thies, Hahn/Unterts. (29. 8. 1967); Herbert Schnell, Frankfurt/M. (5. 9. 1967); Peter Quente, Frankfurt/M. (2. 9. 1967); Ludwig Mahlerwein, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Bodo Geisler, Weilmünster/Oberlahnkr. (29. 8. 1967); Peter Eschenröder,

Usingen (8. 9. 1967); Georg Rompel, Niederbrechen/Limburg (8. 9. 1967); Günter Sarges, Naunheim/Wetzlar (11. 9. 1967); Hermann Tesche, Ostheim/Hanau (16. 8. 1967); Dieter Straßburg, Mernes/Gelnhausen (24. 8. 1967); Peter Kiefer, Kraftsolms/Wetzlar (15. 9. 1967); Erich Weih, Großkrotzenburg/Hanau (31. 8. 1967); Gerhard Klein, Krofdorf-Gleiberg/Wetzlar (20. 9. 1967); Manfred Weishaupt, Usingen (2. 9. 1967); Helmut Schneider, Usingen (1. 9. 1967); Hans Sandner, Kassel/Gelnhausen (3. 10. 1967); Waldemar Eichholz, Eltville/Rhg. (10. 10. 1967); Willi Roth, Birstein/Gelnhausen (12. 10. 1967); Ulrich Maxeiner, Nanzenbach/Dillkr. (13. 10. 1967); Horst Germann, Kelkheim/Mts. (12. 10. 1967); Ulrich Mayer, Rodheim/Wetzlar (20. 10. 1967); Volker Gesinn, Salmünster/Schlüchtern (19. 10. 1967); Harald Scherließ, Niederhofheim/Mts. (14. 10. 1967); Paul Singhof, Niedernhausen/Mts. (12. 10. 1967); Klaus-Dieter Emig, Wiesbaden (8. 9. 1967); Georg Feuser, Frankfurt/M. (17. 10. 1967); Fritz Ruzicka, Hofheim/Mts. (7. 11. 1967); Franz-Conrad Wolff-Malm, Wiesbaden (28. 9. 1967); Ulrich Hielscher, Naurod/Mts. (14. 11. 1967); Götz Schubert, Frankfurt/M. (30. 10. 1967); Herbert Loos, Frankfurt/M. (10. 11. 1967); Peter Blänkle, Friedrichsdorf/Oberts. (17. 11. 1967); Peter Suthaus, Bad Homburg/Oberts. (18. 11. 1967); Johannes Schier, Frankfurt/M. (17. 11. 1967); Gudrun Kühnel, Niederdorfelden/Hanau (5. 4. 1967); Brigitta Müller, Niederhofheim/Mts. (28. 4. 1967); Elli Heyne, Wiesbaden (11. 4. 1967); Heidrun Böhn, Brombach/Usingen (26. 4. 1967); Margitta Dietrich, Frankfurt/M. (26. 4. 1967); Heidi Tempel, Frankfurt/M. (9. 5. 1967); Ergrid Weller, Frankfurt/M. (9. 5. 1967); Gunda Wings, Erbstadt/Hanau (27. 4. 1967); Rosemarie Schneider, Krofdorf-Gleiberg/Wetzlar (17. 5. 1967); Marlies Fleißner, Ostheim/Hanau (10. 4. 1967); Heidrun Krause, Elz/Limburg (22. 5. 1967); Gabriele Kampschulte, Niederscheld/Dillkr. (22. 5. 1967); Gisela Hatje, Frohnhausen/Dillkr. (22. 5. 1967); Rita Riedmüller, Frankfurt/M. (11. 5. 1967); Christel Lösen, Frankfurt/M. (31. 1. 1967); Jutta Blumenstein, Eibelshausen/Dillkr. (22. 5. 1967); Ingeborg Paulsen, Neiderzeuzheim/Limburg (31. 5. 1967); Irmtraud Kreher, Schlüchtern (30. 5. 1967); Friedel Gräb, Herborn/Dillkr. (2. 6. 1967); Helga Dietzer, Lorch/Rhg. (1. 6. 1967); Annemarie Scholz, Geisenheim/Rhg. (1. 6. 1967); Marie-Luise Groß, Wiesbaden (4. 4. 1967); Adelheid Bednarek, Frankfurt/M. (12. 5. 1967); Gisela Habeck, Frankfurt/M. (6. 6. 1967); Gerda-Maria Pogodda, Kronberg/Oberts. (3. 6. 1967); Gisela Rompf, Flörsheim/Mts. (8. 6. 1967); Sigrid Sandmann, Frankfurt/M. (6. 6. 1967); Waltraud Steinberg, Lorch/Rhg. (8. 6. 1967); Helga Baier, Kronberg/Oberts. (3. 6. 1967); Elke Koppehl, Frankfurt/M. (2. 6. 1967); Ursula Mendelsohn, Oberursel/Oberts. (7. 6. 1967); Ursula Rückert, Weilmünster/Oberlahn (14. 6. 1967); Ingrid Schneider, Frankfurt a. M. (2. 6. 1967); Ingrid Mann, Bieber/Gelnhausen (10. 6. 1967); Karin Schweitzer, Kassel/Gelnhausen (22. 6. 1967); Heiderose Neubieser, Niedershausen/Oberlahn (23. 6. 1967); Roswitha Bürkle, Eschhofen/Limburg (28. 6. 1967); Walburga Specht, Frankfurt/M. (30. 6. 1967); Gerlinde Müller, Frankfurt/M. (20. 6. 1967); Edelgard Laarmann, Oberursel/Oberts. (1. 7. 1967); Gretel Weber, Frickhofen/Limburg (10. 7. 1967); Sigrid Benna, Camberg/Limburg (7. 7. 1967); Rita Böcker, Frankfurt/M. (11. 7. 1967); Doris Schneider, Oberursel/Obertaus (30. 6. 1967); Heidi Nickel, Wirbelau/Oberl. (26. 6. 1967); Renate Roth, Schlüchtern (10. 7. 1967); Helga Hainz, Aumenau/Oberl. (12. 7. 1967); Kristin Mohr, Frankfurt/M. (14. 7. 1967); Katharina Mai, Fellerdilln/Dillkr. (12. 5. 1967); Ingeborg Herber, Niederwalluf/Rhg. (10. 7. 1967); Barbara Achenbach, Frankfurt/M. (20. 7. 1967); Sigrid Hanstein, Somborn/Gelnhausen (31. 7. 1967); Inge Jung, Eschenau/Oberl. (10. 8. 1967); Gunhild Metzler, Wiesbaden (8. 8. 1967); Katharina Weigand, Gondsroth/Gelnhausen (1. 8. 1967); Friedlinda Faßbauer, Frankfurt/M. (3. 8. 1967); Gudrun Stumpp, Obersotzbach/Gelnhausen (25. 7. 1967); Christine Körting, Hadamar/Limburg (14. 8. 1967); Gerlinde Petrowsky, Wiesbaden (19. 7. 1967); Marianne Kohl, Eibach/Dillkr. (8. 8. 1967); Brigitte Bill, Frickhofen/Limburg (22. 8. 1967); Sabine Nerger, Weilmünster/Oberl. (21. 8. 1967); Gertrud Killmann, Frankfurt/M. (6. 9. 1967); Christel Fechter, Udenhain/Gelnhausen (31. 8. 1967); Elke Weisbecker, Bad Orb/Gelnhausen (1. 9. 1967); Hiltrud Mohr, Frankfurt/M. (5. 9. 1967); Renate Nörenberg, Frankfurt/M. (5. 9. 1967); Heidemarie Huck, Wiesbaden (8. 9. 1967); Elisabeth Schmidt-George, Frankfurt/M. (5. 9. 1967); Ursula Amedick, Altengronau/Schlüchtern (1. 9. 1967); Waltraud Brunschwitz, Idstein/Unterts. (5. 9. 1967); Annemarie Plietzsch, Großkrotzenburg/Hanau (1. 9. 1967); Ulrike Brauer, Frankfurt/M. (5. 9. 1967); Wiltrud Döpp, Frankfurt/M. (8. 9. 1967); Helge Elmshausen, Biedenkopf (2. 9. 1967); Marina Böttcher, Hochstadt/Hanau (1. 9. 1967); Gerda Brand, Langenselbold/Hanau (14. 9. 1967);

Ingeborg Boden, Rückingen/Hanau (19. 9. 1967); Margarethe Heil, Wächtersbach/Gelnhausen (1. 9. 1967); Elke Zahner, Erda/Wetzlar (18. 9. 1967); Renate Kleeberg, Wiesbaden (29. 9. 1967); Irmgard Oehler, Michelbach/Unterts. (22. 9. 1967); Renate Rohloff, Fleisbach/Dillkrs. (20. 9. 1967); Freya Rummel, Bleidenstadt/Unterts. (22. 9. 1967); Edeltraut Kratz, Rückingen/Hanau (30. 9. 1967); Gerlinde Kaiser, Frankfurt a. M. (20. 9. 1967); Hildegard Frank, Frankfurt/M. (20. 9. 1967); Astrid Heiderhoff, Frankfurt/M. (19. 9. 1967); Godelinde Endlich, Frankfurt/M. (7. 9. 1967); Annette Hollender, Frankfurt/M. (7. 9. 1967); Helga Callies, Frankfurt/M. (6. 9. 1967); Ursula Kuhaupt, Frankfurt/M. (6. 9. 1967); Hannelore Knobloch, Ravolzhausen/Hanau (25. 9. 1967); Kerstin Kohtz, Frankfurt/M. (23. 9. 1967); Ellen Dietrich, Frankfurt/M. (20. 9. 1967); Monika Mertens, Frankfurt/M. (23. 9. 1967); Elfriede Reich, Frankfurt/M. (16. 8. 1967); Ursula Wölcken, Odenhausen/Wetzlar (2. 10. 1967); Christa Carney, Wiesbaden (2. 10. 1967); Waltraud Harsein, Schwalbach/Mts. (11. 10. 1967); Monika Christ, Hofheim/Mts. (17. 10. 1967); Heidrun Strunz, Aulhausen/Rhg. (13. 10. 1967); Helga Weisshaupt, Riedelbach/Usingen (31. 8. 1967); Irmgard Merz, Hattersheim/Mts. (4. 11. 1967); Edith Beyer, Flörsheim/Mts. (6. 11. 1967); Susanne Dickler, Hochheim/Mts. (3. 11. 1967); Rita Didion, Hattersheim/Mts. (4. 11. 1967); Christa Demmig, Ruppertshain/Mts. (20. 10. 1967); Marie-Luise Vollmer, Erda/Wetzlar (23. 10. 1967); Marie-Luise Garitz, Falkenstein/Oberts. (22. 5. 1967); Renate Schulz, Kriftel/Mts. (19. 10. 1967); Marie-Luise Sandmeier, Kelkheim/Mts. (12. 10. 1967); Heidi Heil, Kelkheim/Mts. (27. 10. 1967); Ingrid Gerhard, Breitscheid/Dillkrs. (7. 11. 1967); Christel Heun, Oberselters/Limburg (14. 11. 1967); Brigitte Schütz, Hofheim/Mts. (16. 11. 1967); Heide Markgraf, Steinbach/Oberts. (18. 11. 1967); Ute Klotz, Frankfurt/M. (11. 11. 1967); Ingeborg Wirbelauer, Flörsheim/Mts. (28. 10. 1967); Christine Rehn, Königstein/Oberts. (18. 11. 1967); Christa Brüggemann, Steinbach/Obertaunus (18. 11. 1967); Ingrid Schmid, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Elsmarie Wambach, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Christine Schafferhans, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Helga Schulz, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Margret Steinert, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Margarete Pernsch, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Ingeborg Mache, Hanau (25. 8. 1967); Marlies Schmidt, Thalheim/Limburg (1. 9. 1967); Uta Batzke, Flörsheim/Mts. (1. 9. 1967); Ursula Gaby, Hadamar/Limburg (4. 9. 1967); Ingrid Günther, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Ortrud Wagner, Frankfurt/M. (8. 9. 1967); Ursula Liesendahl, Burgsolms/Wetzlar (8. 9. 1967); Ingrid Ehrenforth, Frankfurt/M. (4. 9. 1967); Johanna Kirsch, Langenselbold/Hanau (6. 9. 1967); Gunhild Herrmann, Bergen-Enkheim/Hanau (8. 9. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Lehrer/innen Günter Glufke, Steinfischbach/Usingen (23. 8. 1967); Theo Vogt, Niederhadamar/Limburg (30. 8. 1967); Otto-Ernst Kurz, Großauheim/Hanau (1. 9. 1967); Gisela Wagner, Flörsheim/Mts. (9. 6. 1967);

der Realschullehrer Dr. Karl-Ludwig Herm, Wiesbaden (24. 6. 1967);

in den Ruhestand versetzt

der Schulrat Erwin Fett, Hanau (1. 7. 1967); die Rekt. als Leiter einer Sonderschule Alois Greif, Wetzlar (1. 8. 1967); Emil Reininger, Frankfurt/M. (1. 8. 1967); der Rekt. als Ausbildungsleiter Wilhelm Schmidt, Bad Schwalbach/Unterts. (1. 8. 1967); die Realschul-Rektoren Richard Bornemann, Frankfurt/M. (1. 8. 1967); Wilhelm Lantzs, Frankfurt/M. (1. 8. 1967);

die Realschul-Konrektoren/innen Hubert Michel, Wiesbaden (1. 8. 1967); Otto Schöfer, Camberg/Limburg (1. 8. 1967); Hermann Striese, Frankfurt/M. (1. 8. 1967); Hildegard Lauermann, Frankfurt/M. (1. 8. 1967); Adolf Atzbacher, Herborn/Dillkrs. (1. 8. 1967); Elisabeth Klüh, Dillenburg (1. 8. 1967); Hans Thurn, Wiesbaden (1. 8. 1967);

die Volks- und Realschul-Konrektorin Christine Raab, Rüdeshheim/Rhg. (1. 8. 1967);

die Rektoren Georg Schlitt, Niederwalluf/Rhg.; Fritz Mayer, Wetzlar; Georg Deutsch, Frankfurt/M.; Kurt Feder, Delkenheim/Mts.; Ernst Knies, Wiesbaden; Ernst Thormann, Frankfurt/M.; Theodor Zimmermann, Frankfurt/M.; Karl Vering, Frankfurt/M.; Heinrich Taufkirch, Frankfurt/M.; Wilhelm Nielblock, Frankfurt/M.; Wilhelm Metschan, Steinau/Schlüchtern; Josef Heyer, Frankfurt/M.; Reinhard Stück, Wiesbaden; Otto Rüb, Frankfurt/M.; Heinrich Ben-

der, Bergen-Enkheim/Hanau; Fritz Runte, Großauheim/Hanau; Willi Szalinski, Frankfurt/M. (alle 1. 8. 1967);

die Sonderschullehrer/innen Max Turba, Dillenburg; Friedrich-Wilhelm Eyme, Frankfurt/M.; Adam Orth, Frankfurt a. M.; Curt Müller, Frankfurt/M.; Hans Dilling, Hanau; Charlotte Staude, Frankfurt/M. (alle 1. 8. 1967);

die Taubstummenoberlehrerin Marg. Deblitz, Camberg/Limburg (1. 8. 1967);

die Konrektoren Adolf Knopp, Wetzlar (1. 8. 1967); Friedrich Metzger, Wiesbaden (1. 9. 1967); Kurt Wolff, Oberursel/Oberts. (1. 8. 1967); Friedrich Arens, Bad Homburg/Oberts. (1. 8. 1967); Fritz Engel, Wiesbaden (1. 8. 1967); Josef Jäger, Frankfurt/M. (1. 8. 1967); Wilhelm Krause, Hanau (1. 8. 1967); Helmut Holzmann, Bad Orb/Gelnhausen (1. 9. 1967);

die Hauptlehrer Ernst Schuppener, Driedorf/Dillkrs. (1. 8. 1967); Alwin Schnurr, Odersbach/Oberl. (1. 8. 1967); Hans Lukas, Mammolshain/Oberts. (1. 8. 1967); Wilhelm Hillmann, Dorndorf/Limburg (1. 9. 1967);

die Realschullehrer/innen Wilhelm Marxsein, Frankfurt/M.; Arthur Metzler, Haiger/Dillkrs.; Friedrich Paul, Frankfurt a. M.; Walter Schmitson, Bad Schwalbach/Unterts.; Waldemar Bock, Hofheim/Mts.; Rudolf Acker, Frankfurt/M.; Dr. Eberhard Rühle, Wiesbaden; Sofie Hahne, Wiesbaden; Gertrud Ehrlich, Oberursel/Oberts.; Karoline Teschke, Birstein/Gelnhausen; Käthe Prahl, Wiesbaden; Magdalene Hechler, Wiesbaden; Gertrud Keiffenheim, Hofheim/Mts.; Eleonore Meißner, Oberursel/Oberts.; Lotte Heimbacher, Frankfurt a. M. (alle 1. 8. 1967); Maria Schön, Idstein/Unterts. (1. 10. 1967);

die Lehrer/innen Ernst Meyer, Ohren/Limburg; Victor Schmidt, Frankfurt/M.; Ludwig Lutz, Erda/Wetzlar; Otto Klier, Eisemroth/Dillkrs.; Fritz Friesing, Merzhausen/Usingen; Ernst Cröninger, Wetzlar; Josef Kohlhof, Wehen/Unterts.; Adolf Becker, Rückershausen/Unterts.; Martin Laue, Heftrich/Unterts.; Kurt Röder, Oberursel/Oberts.; Karl Georg, Dillenburg; Ernst Noltze, Oberscheid/Dillkrs.; Walter Holland, Wiesbaden; Erich August, Frankfurt/M.; Adolf Bartels, Frankfurt/M.; Theodor Fuchs, Frankfurt/M.; Werner Wachholz, Wiesbaden; Theophil Rossel, Wiesbaden; Arthur Röder, Wiesbaden; Wilhelm Hellfach, Frankfurt a.M.; Karl Schmidt, Wiesbaden; Hans Werth, Hutten/Schlüchtern; Albert Wagner, Frankfurt/M.; Georg Titze, Frankfurt/M.; Hugo Mey, Frankfurt/M.; Vinzenz Neust, Frankfurt a. M.; Erich Winning, Oberzell/Schlüchtern; Ernst Kramer, Herborn/Dillkrs.; Nikolaus Müller, Hohenzell/Schlüchtern; Ulrich Hebebrand, Frankfurt/M.; Kurt Pechmann, Frankfurt/M.; Kurt Haasler, Frankfurt/M.; Oskar Buchholz, Frankfurt/M.; Gerhard Berget, Hanau; Ernst List, Oberscheid/Dillkrs.; Adam Reußwig, Gondsroth/Gelnhausen; Hermann Gericke, Frankfurt (alle 1. 8. 1967); Walter Thomas, Wiesbaden (1. 9. 1967); Kurt Tersch, Daubhausen/Wetzlar (1. 8. 1967); Richard Brückmann, Niederbrechen/Limburg (1. 9. 1967); Heinrich Müller, Alsberg/Gelnhausen (1. 9. 1967); Wilhelm Pliska, Frohnhausen/Dillkrs. (1. 8. 1967); Hermann Specht, Wetzlar (1. 9. 1967); Otto Pyka, Altenhaßlau/Gelnhausen (1. 10. 1967); Heinrich Conrad, Wiesbaden (1. 8. 1967); Wilhelm Wirth, Wiesbaden (1. 8. 1967); Adam Altenkirch, Altenkirchen/Oberlahn (1. 9. 1967); Paul Decker, Münchhausen/Dillkreis (1. 9. 1967); Reinhold Budenz, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Walter Mühl, Rod am Berg/Usingen (1. 12. 1967); Kath. Mallm, Limburg (1. 8. 1967); Paula Maerz, Frankfurt/M. (1. 8. 1967); Paula Falb, Ehringshausen/Wetzlar (1. 8. 1967); Marie Püsch, Limburg (1. 8. 1967); Hilde Müller, Dillenburg (1. 8. 1967); Gerda Schöpfer, Bad Homburg/Obertaunus (1. 8. 1967); Senta Weygandt, Wiesbaden (1. 8. 1967); Elfriede Kirst, Dauborn/Limburg (1. 9. 1967); Barbara Breidenstein, Eisemroth/Dillkreis (1. 8. 1967); Oskar Seelmann, Wiesbaden (1. 8. 1967); Silvia Starke, Wiesbaden (1. 9. 1967); Franz Köhler, Wiesbaden (1. 8. 1967); Käthe von Minckwitz, Hofheim/Mts. (1. 8. 1967); Helene Rechberg, Wiesbaden (1. 8. 1967); Maria Felkel, Wiesbaden (1. 8. 1967); Hanna Schatz, Frankfurt/M. (1. 8. 1967); Antonie Hülk, Frankfurt/M. (1. 8. 1967); Ursula Schwichtenberg, Frankfurt am Main (1. 8. 1967); Elise Mennicke, Wächtersbach/Gelnhausen (1. 8. 1967); Elisabeth Meentemeier, Neuohf/Obertaunus (1. 8. 1967); Stefanie Wagner, Bad Homburg/Obertaunus (1. 8. 1967); Toni Wiese, Frankfurt/M. (1. 8. 1967); Walburga Naß, Winkel/Rhg. (1. 8. 1967); Roselore Zimmermann, Frankfurt/M. (1. 8. 1967); Anni Seitz, Bernbach/Obertaunus (1. 8. 1967); Elisabeth Pfaff, Geisenheim/Rhg. (1. 8. 1967); Paula Laux, Wetzlar (1. 10. 1967); Hedwig Walter, Schwalbach/Mts. (1. 8. 1967); Marianne Munck, Wicker/Mts.

(1. 8. 1967); Carola Lukas, Bad Homburg/Obertaunus (1. 8. 1967); Gisela Berger, Wiesbaden (1. 8. 1967); Hilde Nimz, Frankfurt/M. (1. 8. 1967); Ilse Zeissig, Wallroth/Schlüchtern (1. 9. 1967); Helene Enge, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Edith Fanghänel, Biskirchen/Wetzlar (1. 8. 1967); Liselotte Wienrich, Steinbach/Dillkreis (1. 12. 1967);

entlassen

der Konrektor Johannes Fischer, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); die Realschullehrerinnen Rosemarie Sauer, Frankfurt/M. (1. 8. 1967); Marianne Maaß, Frankfurt/M. (1. 8. 1967); Marg. Nammert, Hanau (1. 7. 1967); Ursula Kretschmar, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Barbara Wigand, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Sigrid Kirmse, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Agnes Schmidts, Camberg/Limburg (1. 11. 1967);

die Lehrer/innen Irmgard Keith, Wiesbaden (1. 8. 1967); Rosemarie Schleicher, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Waltraud Freienstein, Ulmbach/Schlüchtern (1. 8. 1967); Helga Treupel, Eidengesäß/Gelnhausen (1. 8. 1967); Johanna Schiersmann, Hailer/Gelnhausen (1. 9. 1967); Edith Gericke, Wetzlar (1. 9. 1967); Erna Schneider, Eschborn/Mts. (1. 9. 1967); Renate Kaiser, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Hannelore Pfitzner, Breitenbach/Schlüchtern (1. 9. 1967); Ursula Gefner, Hattenheim/Rhg. (1. 8. 1967); Ursula Barth, Naurod/Mts. (1. 9. 1967); Luise Ruffer, Wiesbaden (1. 6. 1967); Susanne Loos, Lorschbach/Mts. (1. 9. 1967); Gerhard Koch, Bad Homburg/Obertaunus (1. 10. 1967); Ilse Tutt, Wiesbaden (1. 7. 1967); Renate Reeh, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Dorothea Rammler, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Wolf-Eberhard Klemm, Frankfurt/M. (9. 11. 1967); Rita Henze, Wiesbaden (1. 10. 1967); Edith Hemmerling, Somborn/Gelnhausen (1. 12. 1967); Sabine Siebenschock, Frankfurt/M. (1. 10. 1967); Maren Gebhardt, Frankfurt/M. (5. 10. 1967); Christa Cochius, Bad Homburg (Obertaunus) (1. 11. 1967);

die apl. Realschullehrerin Brigitte Lentze, Frankfurt/Main (1. 9. 1967);

die apl. Lehrer bzw. apl. Lehrerinnen Erhard Landmann, Eschborn/Mts. (1. 7. 1967); Gerhard Schmied, Oberselters bei Limburg (1. 8. 1967); Reinald Koch, Frankfurt/M. (1. 8. 1967); Ernst-Dieter Baumann, Frankfurt/M. (1. 8. 1967); Martin Hoene, Horbach/Gelnhausen (15. 10. 1967); Harry Fülle, Großkrotzenburg Hanau (1. 9. 1967); Arno Giegerich, Eppstein/Mts. (16. 9. 1967); Maria-Theresia Hippe, Bad Homburg/Obertaunus (1. 8. 1967); Oda Cebulla, Bad Soden/Schlüchtern (1. 9. 1967); Wiltraut Grund, Wiesbaden (1. 9. 1967); Friedeg. Eschenröder, Schmittens/Usingen (21. 5. 1967); Dorothea Wruuck, Dautphe/Dillkreis (1. 8. 1967); Lieselotte Becker, Wiesbaden (19. 5. 1967); Gabriele Hötger, Breckenheim/Mts. (1. 7. 1967); Christa Wundram, Frankfurt a. M. (1. 9. 1967); Gisela Pflug, Hanau (1. 9. 1967); Edith Hein, Frankfurt/M. (1. 8. 1967); Hildegard Bielenstein, Frankfurt am Main (1. 8. 1967); Uta Bersch, Frankfurt/M. (1. 8. 1967); Elisabeth Leschinski, Niederbrechen/Limburg (1. 8. 1967); Gerlinde Müller, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Waltraud Hoffmann, Breitscheid/Dillkreis (1. 8. 1967); Ulrike Bucerius, Bischofsheim/Hanau (1. 9. 1967); Rosemarie Schneider, Krodorf-Gleiberg/Wetzlar (1. 9. 1967); Ursula Brejc, Königstein/Obertaunus (1. 9. 1967); Evamaria Fischbach, Niederbrechen/Limburg (1. 9. 1967); Ursula Gooß, Eidengesäß/Gelnhausen (1. 8. 1967); Dorothea Borchert, Oestrich/Rhg. (1. 9. 1967); Waltraud Steinberg, Lorch/Rhg. (1. 9. 1967); Karin Hartmann, Kelkheim/Mts. (1. 9. 1967); Hildegard Ollig, Steinbach/Obertaunus (1. 8. 1967); Adelheid Perego, Niederdorfelden/Hanau (1. 9. 1967); Margot Stammler, Mammolshain/Obertaunus (1. 9. 1967); Elke Ettl, Hofheim/Mts. (1. 9. 1967); Helga Meyer, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Christa Ringsdorf, Wetzlar (1. 10. 1967); Ingelore Schwandtner, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Rosemarie Kumppe, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Elfriede Reich, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Ursula Schmidt-Mendelsohn, Schönberg/Obertaunus (1. 10. 1967); Sigrid Aschmann, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Stefanie Monno, Haiger/Dillkreis (1. 9. 1967); Edith Giesemann, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Gudrun Maier, Langenhain/Mts. (1. 10. 1967); Edda Stephan, Kelkheim/Mts. (1. 9. 1967); Karin Reichenbach, Wiesbaden (1. 9. 1967); Elisabeth von Trotha, Frankfurt/M. (1. 10. 1967); Ursula Tjaden, Kelkheim/Mts. (1. 10. 1967); Annemarie Bender, Kelkheim/Mts. (1. 10. 1967); Renate Schad, Frankfurt/M. (1. 12. 1967); Lieselotte Battes, Niedermeilingen/Untertaunus (1. 10. 1967); Almut-Beate Hillgärtner, Wiesbaden (1. 11. 1967); Wolfrun Dimolaides, Neuses/Gelnhausen (16. 10. 1967); Helga Smogrovies, Eddersheim/Mts. (1. 11. 1967); Friedlinde Faßhauer, Frankfurt

am Main (1. 11. 1967); Heidemarie Peter, Frankfurt/Main (1. 11. 1967); Angret Vögeding, Frankfurt/M. (7. 11. 1967); Hannelore Oschwald, Hanau (1. 11. 1967); Silvia Lohmann, Frankfurt/M. (10. 11. 1967); Irmgard Hänzel, Langenselbold/Hanau (16. 11. 1967); Roswitha Bürkle, Eschhofen/Limburg (1. 12. 1967).

Wiesbaden, 11. 12. 1967

Der Regierungspräsident
II 2 a — 59

StAnz. 1/1968 S. 23

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum **Regierungsgewerbepdirektoren** die Oberregierungsgewerberäte (BaL) Rudolf Schwanecke, Reg.-Präs. Darmstadt (6. 11. 1967); Peter Elste, Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (6. 11. 1967);

zum **Oberregierungsgewerberat** Regierungsgewerberat (BaL) Manfred Vopel, Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (3. 11. 1967);

zum **Oberregierungsveterinärat** Regierungsveterinärat (BaL) Dr. Dietrich Wiegand, Veterinäruntersuchungsamt Gießen (8. 11. 1967);

zum **Regierungsinspektor (BaL)** Regierungsinspektor z. A. (BaP) Klaus Kern, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (9. 11. 1967);

zum **Gewerbeobersekretär** Gewerbesekretär (BaL) Robert Rössler, Gewerbeaufsichtsamt Offenbach (23. 10. 1967);

zum **Gewerbesekretär z. A. (BaP)** Gewerbesekretär anwärter (BaW) Georg Münk, Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (9. 10. 1967);

entlassen auf eigenen Antrag

Gewerbeobersekretär (BaL) Wilhelm Hofmann, Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt, mit Ablauf des Monats Oktober 1967.

Darmstadt, 12. 12. 1967

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 1/1968 S. 25

d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

zum **Regierungsveterinärat z. A. (BaP)** den wissenschaftl. Assistenten Dr. Dieter Manz (1. 12. 1967) beim Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Frankfurt am Main.

Wiesbaden, 5. 12. 1967

Der Regierungspräsident
I 7 — 1 — Az.: PA

StAnz. 1/1968 S. 25

M. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

ernannt

zum **Regierungsamtman (BaL)** Regierungsoberinspektor Johann Röder (11. 12. 1967);

zum **Regierungsoberinspektor (BaL)** Regierungsinpektor Josef Zdenek (11. 12. 1967);

in den **Ruhestand** versetzt auf Antrag

Regierungsamtman Walter Meyer (31. 8. 1967).

Wiesbaden, 15. 12. 1967

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
II/4

StAnz. 1/1968 S. 25

27

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 6. Juli 1966 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt unter der Nummer 1598 ausgestellte Polizei-Dienstausweis für Polizeimeister Heinz Werner Klößner ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 12. 12. 1968

Der Regierungspräsident

1/3 S/6 — 8 d 14

St.Anz. 1/1968 S. 26

28

Zweckverband „Wasserversorgung Dieberggruppe“

hier: Änderung der Zweckverbandssatzung

Beschluss

Der Verbandsausschuß des Zweckverbandes „Wasserversorgung Dieberggruppe“ hat in seiner Sitzung vom 12. 12. 1967 als das nach § 6 der Verbandssatzung zuständige Beschlußorgan beschlossen, nach § 12 der Verbandssatzung folgende Ergänzung einzufügen:

III a Bekanntmachungen

§ 12 a

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen und in den Amtsver kündungsblättern der Landkreise Alsfeld und Gießen zu veröffentlichen.
2. Die Offenlegung des Haushaltsplanes erfolgt am Sitz des Zweckverbandes.

Auf Grund des § 11 i. V. m. §§ 7 Abs. 1 und 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939, RGBl. I S. 979, wird hiermit diese Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Dieberggruppe“ festgestellt.

Darmstadt, 13. 12. 1967

Der Regierungspräsident

1/2a — 3 u 02/01 — 25

St.Anz. 1/1968 S. 26

29

KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Städt. Werke AG Kassel im Habichtswald

A.

Auf Antrag und zugunsten der Städt. Werke AG Kassel werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (2 Mappen mit Unterlagen) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen im Habichtswald gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) in Zonen unterteilte Wasserschutzgebiete festgesetzt.

Diese umfassen bei:

I. der Quellfassung „Reuse“

- a) im Fassungsbereich (Zone I) die Grundstücke der Gemarkung Hoof, Flur 10, Flurstücke 61/1, 62 teilw., 104 teilweise,
- b) in der engeren Schutzzone (Zone II) die Grundstücke der Gemarkung Hoof, Flur 10, Flurstücke 91 teilw., 162/53 teilw., 163/53 teilw., 164/53 teilw., 165/54 teilw., 170/57 teilw., 203/61, 204/56 teilw., 205/56 teilw., 206/56 teilw., 207/56 teilw., 210/58 teilw., 211/58, 235/59 teilw., 236/59 teilw., 237/59 teilw., 238/59 teilw.; Gemarkung Ehlen, Flur 11, Flurstücke 29, 30, 45, 58/31;
- c) in der weiteren Schutzzone (Zone III) die auf der topographischen Übersichtskarte (M 1 : 10 000) gelb umrandete Grundstücksfläche.

II. den Quellfassungen „Baune“, „Untere Baune“, und „Obere Baune“

- a) im Fassungsbereich (Zone I) die Grundstücke der Gemarkung Hoof, Flur 3, Flurstücke 181/36, 182/35, 183/35, 185/36, 186/36, 252/36, 253/36, 256/25 teilw., 349/23 teilw., 353/23, 354/23, 355/26, 356/25, 358/27 teilw., 359/27 teilw., 360/28 teilw., 368/36, 369/36;

- b) in der engeren Schutzzone (Zone II) die Grundstücke der Gemarkung Hoof, Flur 1, Flurstücke 3 teilw., 4 teilweise, 216/3, 217/3; Flur 2, Flurstück 14/4 teilw.; Flur 3, Flurstücke 1, 2, 23/1, 29/1, 29/2, 30, 47/1 teilw., 50 teilw., 52 teilw., 53 teilw., 131 teilw., 134 teilw., 135, 136 teilw., 137 teilw., 196/31, 197/31, 198/32, 205/48 teilw., 206/49 teilw., 207/49 teilw., 208/49 teilw., 233/34, 234/33, 235/34, 236/33, 237/34, 250/51, teilw., 251/51 teilw., 254/25, 255/25, 256/25 teilw., 331/46 teilw., 332/46 teilw., 349/23 teilw., 352/23, 357/25, 358/27 teilw., 359/27 teilw., 360/28 teilw., 361/33, 362/33, 363/35, 364/35, 365/35, 366/35, 367/35, 378/29;

- c) in der weiteren Schutzzone (Zone III) die auf der topographischen Übersichtskarte (M 1:10 000) gelb umrandete Grundstücksfläche.

III. der Quellfassung „Oberer Lepperborn“ I

- a) im Fassungsbereich (Zone I) die Grundstücke der Gemarkung Hoof, Flur 2, Flurstück 9/2 teilw., 10/2 teilw., 11/2 teilw.;
- b) in der engeren Schutzzone (Zone II) die Grundstücke der Gemarkung Hoof, Flur 2, Flurstücke 9/2 teilw., 10/2 teilw., 11/2 teilw.;
- c) in der weiteren Schutzzone (Zone III) die auf der topographischen Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10 000) gelb umrandete Grundstücksfläche.

IV. der Quellfassung „Oberer Lepperborn“ II

- a) im Fassungsbereich (Zone I) die Grundstücke der Gemarkung Hoof, Flur 3, Flurstück 78/4 teilw.;
- b) in der engeren Schutzzone (Zone II) die Grundstücke der Gemarkung Hoof, Flur 2, Flurstücke 14/4 teilw., 15/3 teilw., Flur 3, Flurstücke 78/3 teilw., 78/6 teilw., 78/8 teilw., 79/6 teilw.;
- c) in der weiteren Schutzzone (Zone III) die auf der topographischen Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10 000) gelb umrandete Grundstücksfläche.

V. der Quellfassung „Unterer Lepperborn“

- a) im Fassungsbereich (Zone I) die Grundstücke der Gemarkung Hoof, Flur 3, Flurstücke 329/162, 330/101, 550/144 teilw.;
- b) in der engeren Schutzzone (Zone II) die Grundstücke der Gemarkung Elgershausen, Flur 1, Flurstücke 130 teilw., 131 teilw., 133 teilw., 134 teilw., 135, 136 teilw.; Gemarkung Hoof, Flur 3, Flurstücke 79/2 teilw., 79/3, 79/4, 79/5, 231/128 teilw., 441/101 teilw.;
- c) in der weiteren Schutzzone (Zone III) die auf der topographischen Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10 000) gelb umrandete Grundstücksfläche.

VI. der Quellfassung „Hirzstein“

- a) im Fassungsbereich (Zone I) die Grundstücke der Gemarkung Habichtswald, Flur Nr. 10, Flurstück 124/52 teilw.;
- b) in der engeren Schutzzone (Zone II) die Grundstücke der Gemarkung Habichtswald, Flur Nr. 10, Flurstücke 49 teilw., 53/2 teilw., 124/52 teilw.;
- c) in der weiteren Schutzzone (Zone III) die auf der topographischen Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10 000) gelb umrandete Grundstücksfläche.

VII. der Quellfassung „Friedmann“

- a) im Fassungsbereich (Zone I) die Grundstücke der Gemarkung Elgershausen, Flur 2, Flurstücke 14 teilw., 302/16 teilw., 303/16, 304/17 teilw.;
- b) in der engeren Schutzzone (Zone II) die Grundstücke der Gemarkung Elgershausen, Flur 2, Flurstücke 4 teilw., 7, 8, 13, 14 teilw., 20 teilw., 21 teilw., 22 teilw., 23 teilw., 24 teilw., 25 teilw., 210 teilw., 211, 212, 213 teilw., 236 teilw., 254/19, 255/19, 302/16 teilw., 304/17 teilw., 391/12, 392/12, 397/6, 398/5, 399/5, 400/6;
- c) in der weiteren Schutzzone (Zone III) die auf der topographischen Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10 000) gelb umrandete Grundstücksfläche.

VIII. den Quellfassungen „Eichholz-Wahlershausen“ und „Eichholz-Wehlheiden“

- a) im Fassungsbereich (Zone I)
die Grundstücke der Gemarkung Elgershausen, Flur 3, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 166/10, 154/143, Flur 14, Flurstücke 53/10, 53/11, 53/12, Gemarkung Habichtswald, Flur 11, Flurstücke 524/23, 525/23, 526/23;
- b) in der engeren Schutzzone (Zone II)
die Grundstücke in der Gemarkung Elgershausen, Flur Nr. 3, Flurstücke 11 teilw., 167/10 teilw., 170/15 teilw., 171/15, Gemarkung Habichtswald, Flur 11, Flurstücke Nr. 298/23 teilw., 299/26 teilw.;
- c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)
die auf der topographischen Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10 000) gelb umrandete Grundstücksfläche.

IX. der Quellfassung „Dachsberg“

- a) im Fassungsbereich (Zone I)
die Grundstücke in der Gemarkung Elgershausen, Flur Nr. 3, Flurstücke 32 teilw., 169/31, 199/23 teilw.;
- b) in der engeren Schutzzone (Zone II)
die Grundstücke in der Gemarkung Elgershausen, Flur Nr. 3, Flurstücke 22 teilw., 117 teilw., 168/31, Gemarkung Habichtswald, Flur 11, Flurstücke 24 teilw., 298/23 teilw.;
- c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)
die auf der topographischen Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10 000) gelb umrandete Grundstücksfläche.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie die Bestandspläne (M 1 : 2000; 4-100, 4-103, 4-104, 4-106, 4-107, 4-108, 4-109), in denen die Zonen I grün, die Zonen II blau und die Zonen III gelb, abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Magistrat der Stadt Kassel — untere Wasserbehörde —, beim Landrat in Kassel (untere Wasserbehörde), beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und bei der Städt. Werke AG Kassel.

Die Anordnung gilt ab 1. Januar 1968.

B.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

- a) In den Fassungsbereichen sind folgende Handlungen verboten:
1. das Betreten der Fassungsgebiete durch Unbefugte;
 2. jegliche Nutzung der Fassungsgebiete insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
 3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger, und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
 4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in den Fassungsbereichen liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

- a) die Fassungsgebiete eingezäunt und — soweit diese nicht bewaldet sind — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen, stets sorgfältig gepflegt werden und an deren Einzäunung Hinweisschilder entsprechend dem Erlaß des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 (StAnz. S. 537/538) aufgestellt werden,
- b) die Gräben — Flurstück 104, Flur 10, Flurstück 550/144, Flur 3, Gemarkung Hoof und Flurstücke 9/2 u. 154/143, Flur 3, Gemarkung Elgershausen — soweit sie innerhalb der Fassungsgebiete liegen — mit einer Ton-schicht von 20 cm abgedichtet, mit Beton-Drittel-Schalen ausgekleidet und mit standfesten Böschungen (Ansaat geeigneter Gräser) versehen werden

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter b) u. c) aufgeführt sind.

b) In den engeren Schutzzonen sind folgende Handlungen verboten

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B.
- a) die Anlage von Kies-, Ton-, Sandgruben und Steinbrücken, wenn hierdurch die belebte Bodenzone ver-

letzt und die Deckschichten vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird,

- b) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
2. jegliche Bebauung,
 3. die Anlage neuer Brunnen,
 4. den nördlich der Quellfassungen „Eichholz-Wahlershausen“ und „Eichholz-Wehlheiden“ liegenden Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 5. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen,
 6. das Vergraben von Tierleichen,
 7. die Anlage von Gärfuttermieten,
 8. die Neuanlage von Park-, Zelt-, Lager- und Sportplätzen,
 9. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff),
 10. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
 11. die Durchleitung von Abwasser durch die engeren Schutzzonen, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind,
 12. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
 13. die landwirtschaftliche Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser,
 14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 15. die Anlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen öffentlichen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus den engeren Schutzzonen abgeführt wird. Teer darf beim Straßenbau nicht verwandt werden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in den engeren Schutzzonen liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

- a) der Weg (Flurstück 91 Flur 10 Gemarkung Hoof) auf der Länge des Fassungsgebietes wasserdicht hergestellt wird (Betondecke), wobei das Quergefälle nach der nordwärts gelegenen Seite gelegt und ein wasserdichtes Gerinne zur Abführung der Oberflächenwasser hergestellt wird;
- b) der Graben (Flurstück 135 Flur 3 Gemarkung Hoof) vom Sammelbrunnen „Baune“ bis etwa 30 m über den Sammelbrunnen „Obere Baune“ und der Graben (Flurstück 134 Flur 3 Gemarkung Hoof); entlang dem Fassungsgebiet mit Beton-Drittel-Schalen ausgekleidet und mit einer standfesten Böschung versehen wird und
- c) der Weg (Flurstück 117 Flur 3 Gemarkung Elgershausen) in der engeren Schutzzone der Quellfassung „Dachsberg“ befestigt und westwärts mit einem wasserdichten Gerinne versehen wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In den weiteren Schutzzonen sind folgende Handlungen verboten:

1. Die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergrube, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
- 5a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff) in Behältern von mehr als 30 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt

der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich,

- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen vorhanden sind, oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

C.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hatten die unteren Wasserbehörden die Durchsetzung der Anordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überwachen.

D.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 7. 11. 1967

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 80)
gez. Schneider
StAnz. 1/1968 S. 26

30

Bekanntmachung betr. Wählerversammlung zur Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirates und seines Stellvertreters für den Regierungsbezirk Kassel

Auf Grund der §§ 11 ff. der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951 (GVBl. S. 17) wird folgendes bestimmt:

- a) Die Wählerversammlung zur Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirates und seines Stellvertreters für den Reg.-Bez. Kassel findet am Dienstag, dem 16. Januar 1968, um 10.00 Uhr im Sitzungssaal meiner Behörde in Kassel, Steinweg 6, statt.

Zu dieser Wählerversammlung haben nur die Vorsitzenden der Jagdbeiräte bei den unteren Jagdbehörden des Reg.-Bez. Kassel Zutritt, weil nur sie wahlberechtigt sind (§§ 6 u. 7 in Verbindung mit den §§ 11 u. 12 der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951).

Die Anzahl der Stimmen, zu deren Abgabe die Kreisjagdbeiratsvorsitzenden berechtigt sind, ergibt sich aus dem Ihnen zugestellten Wählerverzeichnis.

- b) Wahlvorschläge sind mir unter Beifügung einer Einverständniserklärung des Bewerbers bis spätestens 2. Jan. 1968 einzureichen. Dabei sind Name, Vorname, Geburtstag, -ort, Beruf und die genaue Anschrift des Bewerbers anzugeben.

Bei meiner Behörde später eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wahlvorschläge müssen entweder von mindestens 3 Wahlberechtigten (Jagdbeiratsvorsitzenden der unteren Jagdbehörden des Reg.-Bez. Kassel) oder von mindestens 50 Jahresjagdscheininhabern unterschrieben sein, die nach den Vorschriften über die Wahlen zum Hess. Landtag wahlberechtigt sind und ihren Wohnsitz im Reg.-Bez. Kassel haben.

Wählbar sind alle Jahresjagdscheininhaber, die nach den Vorschriften über die Wahlen zum Hess. Landtag wahlberechtigt sind und ihren ständigen Wohnsitz im Reg.-Bez. Kassel haben.

Kassel, 24. 11. 1967

Der Regierungspräsident
III/7 a Az.: 88 d—12 01d
StAnz. 1/1968 S. 28

31

Festsetzung von Beförderungsentgelten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen nach HE TS 1/61 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 GNT

Die mit Verfügung vom 16. 8. 1967 — III/9 — Az.: 75s3c A — (Staatsanz. S. 1159) für den Transport von Schwarzmaterial zur Fertigstellung der Deckenlose F 1 und F 2 beim Bau der Bundesautobahn Bad Hersfeld—Heilbronn an Stelle der Tarifsätze der Anlage B der Verordnung HE TS 1/61 vom 21. 6. 1961 (Staatsanz. S. 750) gemäß § 3 HE TS 1/61 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 GNT genehmigten Tarifsätze werden wie folgt geändert:

Entfernung in km bis km	Mindestsatz pro t Gewicht der Ladung DM
1	1,17
2	1,32
3	1,47
4	1,62
5	1,78
6	1,92
7	2,07
8	2,23
9	2,38
10	2,53
12	2,68
14	2,84
16	2,99
18	3,14
20	3,29
23	3,50
26	3,70
29	3,90

In den in dieser Verfügung ausgewiesenen Entgelten ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Die Mehrwertsteuer ist den vorgeschriebenen Entgelten hinzuzurechnen.

Unternehmer, die nach § 19 Umsatzsteuergesetz — Mehrwertsteuergesetz — vom 29. 5. 1967 (BGBl. S. 555) nicht zum gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer berechtigt sind, haben den vorgeschriebenen Entgelten einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 5% hinzuzurechnen.

Die mit dieser Verfügung genehmigten Tarifsätze gelten ab 1. Januar 1968.

Kassel, 6. 12. 1967

Der Regierungspräsident
III/9 — 75 s 3 c A
StAnz. 1/1968 S. 28

32

Benennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Ederbringhausen, Landkreis Frankenberg

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. November 1967 der Wohnplatz

Orketal schule

in der Gemeinde Ederbringhausen, Landkreis Frankenberg, eingerichtet und neu benannt.

Kassel, 17. 11. 1967

Der Regierungspräsident
I/2 a — Az.: 3 k 08 01
StAnz. 1/1968 S. 28

33

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Beim Landrat des Landkreises Hersfeld wurde ein Dienstsiegel mit der Beschriftung „Der Landrat des Landkreises Hersfeld“ Nr. 3 entwendet.

Dieses Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Kassel, 5. 12. 1967

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 0 16/03 B
StAnz. 1/1968 S. 28

34

Tarifsätze für den Transport von bituminösem Mischgut beim Bau der Bundesautobahn Bad Hersfeld—Heilbronn

Die mit Verfügung vom 20. 9. 1967 — III/9 — Az.: 75s3c A — (StAnz. S. 1368) für den Transport von bituminösem Mischgut zur Fertigstellung des Deckenloses F 4 beim Bau der Bundesautobahn Bad Hersfeld — Heilbronn von Baukm 193,9 bis zur Landesgrenze Bayern an Stelle der Tarifsätze der Anlage B der Verordnung HE TS 1/61 vom 21. 6. 1961 (Staatsanzeiger S. 750) gemäß § 3 HE TS 1/61 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 GNT genehmigten Tarifsätzen werden wie folgt geändert:

- Bauabschnitt A:** Trasseneinfahrt bei km 154.500, mittlere Entfernung 4 km, ca. 42 400 t zum Preise von DM 1,33/t
- Bauabschnitt B:** Trasseneinfahrt bei km 159.050, mittlere Entfernung 7 km, ca. 8 600 t zum Preise von DM 1,75/t
- Bauabschnitt C:** Trasseneinfahrt bei km 160.750, mittlere Entfernung 10 km, ca. 16 600 t zum Preise von DM 2,39/t
- Bauabschnitt D:** Trasseneinfahrt bei km 162.00, mittlere Entfernung 14 km, ca. 65 000 t zum Preise von DM 2,67/t

In den in dieser Verfügung ausgewiesenen Entgelten ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Die Mehrwertsteuer ist den vorgeschriebenen Entgelten hinzuzurechnen.

Unternehmer, die nach § 19 Umsatzsteuergesetz-Mehrwertsteuergesetz — vom 29. 5. 1967 (BGBl. I S. 555) nicht zum gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer berechtigt sind, haben den vorgeschriebenen Entgelten einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 5% hinzuzurechnen.

Die mit dieser Verfügung genehmigten Tarifsätze gelten ab 1. Januar 1968.

Kassel, 6. 12. 1967

Der Regierungspräsident
III/9 — 75 s 3 c A
StAnz. 1/1968 S. 29

35 WIESBADEN

Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas A.G., Essen (Ruhr);

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung

In dem Enteignungsverfahren betreffend die Beschränkung des Eigentums an dem Grundstück

Gemarkung Hattersheim Flur 2 Flurstück 10, Grundbuch von Hattersheim Band 37 Blatt 922, Eigentümer: Eheleute Wilhelm Kauth und Hans Kauth in Hattersheim

zugunsten der Ruhrgas A.G., Essen/Ruhr (Unternehmerin), für den Betrieb und die Unterhaltung einer Anschlussgasleitung zwischen der Gasfernleitung Niederscheiden—Frankfurt—Rüsselsheim und der Übergabestation der Hessen-Nassauischen Gas-AG, Ffm.-Höchst, wird hiermit gemäß §§ 25 Abs. 1 und 3, 32 des Preussischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) — PrEG — in Verbindung mit § 4 des Preussischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) — vereinf. EG — Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung auf

Donnerstag, den 25. Januar 1968, 11.15 Uhr,
Rathaus Hattersheim, Sitzungszimmer,
anberaumt.

Die Unternehmerin und die betroffenen Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Wiesbaden, 13. 12. 1967

Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten
I 1 b — Az. Kl 13/65 14 — 03
StAnz. 1/1968 S. 29

Buchbesprechungen

Kommentar zum Wehrstrafrecht. Von Dr. Max Kohlhaas, Bundesanwalt, Karlsruhe, 1967, Loseblattsammlung, Format DIN A 5, Plastikordner mit Prägung und Mechanik, Grundwerk/Ordner, 25,— DM (Ergänzungen zum Seitenpreis für 0,10 DM), Deutscher Fachschriftenverlag, Auslieferungslager Wiesbaden-Dotzheim.

Die Schaffung der Bundeswehr stand stark unter dem Schlagwort des „Staatsbürgers in Uniform“; das zeigt, daß man von früheren Entartungen und Auswüchsen des Militarismus, vom Bild des „ewigen Landknechts“ abrücken wollte. Die frühere Wehrmacht wurde als Waffenträger und Schule der Nation bezeichnet. Zwar hat ein Wehrdienst vielfältige erzieherische Wirkung und ist die Truppe die soldatische Erziehungsschule, aber die Bundeswehr hat keine unmittelbare erzieherische Aufgabe. Eine soldatische Erziehung gibt es nur in dem Sinn, die Soldaten anzuhalten, sich mit ihren Aufgaben vertraut zu machen und sie zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere Disziplin. Diese militärische Disziplin wirkt erzieherisch und kriminalitätshemmend, doch schafft das militärische Leben auf der anderen Seite Lagen, Möglichkeiten und Anreize zu Übergriffen und Straftaten, was auch kriminalitätsfördernd wirken kann.

Das Wehrstrafrecht ist ein Teil des Strafrechts, d. h. des Teiles der Rechtsordnung, der wegen eines Verstoßes gegen allgemeine oder wesentliche Belange der Gesellschaft als Unrechtsfolgen kriminelle Strafen oder sichernde Maßnahmen festsetzt.

Es gibt ein Wehrstrafrecht im weiteren und im engeren Sinne. Das Wehrstrafrecht im weiteren Sinne oder auch Wehrschutzrecht genannt, umfaßt das Wehrstrafrecht im engeren Sinne, das die Zugehörigkeit des Täters zur Bundeswehr voraussetzt und deshalb auch Soldatenstrafrecht genannt werden kann, sowie die sonstigen den Schutz deutscher oder befreundeter Streitkräfte und die Wehrkraft betreffenden Vorschriften, also alle Vorschriften zum Schutze der Landesverteidigung, einschließlich der Landesverratsbestimmungen, Verbote gegen Wehrkraftzersetzung usw.

Nach dem Wehrstrafrecht im engeren Sinne (Wehrstrafgesetz) werden diejenigen Straftaten geahndet, die über das allgemeine Strafrecht hinaus besondere militärische Straftaten darstellen. Dazu gehören: eigenmächtige Abwesenheit von der Truppe für mehr als drei Tage, Fahnenflucht, Gehorsamsverweigerung, Meuterei, Mißhandlung von Untergebenen, Mißbrauch der Dienstgewalt, Selbstverstümmelung, Dienstentziehung durch Täuschung. — Allgemeine Straftaten (Diebstahl z. B.) werden nach dem allgemeinen Strafrecht verfolgt. Das Wehrstrafrecht sieht als Strafen vor: Strafarrrest, Einschließung

(Festungshaft), Gefängnis und Zuchthaus. Geldstrafen und Ehrenstrafen kennt das WStG nicht.

Eine Wehrstrafgerichtsbarkeit im Inland zu Friedenszeiten ist durch Art. 96 GG ausgeschlossen. Sämtliche von Soldaten begangenen Delikte werden von der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgeurteilt.

Die Kommentierung des Wehrstrafgesetzes ist bisher nicht sehr reichhaltig. An neuerer Veröffentlichung liegt nur das Lehrbuch von Arndt vor, dessen Auflage aber nicht, wie bei Kohlhaas angegeben, aus dem Jahr 1956, sondern aus dem Jahre 1966 stammt. Angesichts dieser gähnenden Leere ist der Kommentar von Kohlhaas zu begrüßen, der auf dem Gebiet des Wehrstrafrechts die in letzter Zeit stark entwickelte Rechtsprechung berücksichtigt.

Die äußere Form dieses Kommentars ist sehr gefällig, wenn auch die nochmalige Voranstellung des zu kommentierenden Gesetzes überflüssig erscheint. Dagegen ist der Abdruck des Wehrpflichtgesetzes und des Soldatengesetzes sowie der Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses zu begrüßen.

Die Kommentierung ist übersichtlich gestaltet und in eine gut lesbare Anordnung gebracht. Die einzelnen Anmerkungen sind für jeden Paragraphen durchnummeriert; darüber hinaus wird jeweils sichtbar gemacht, auf welchen Absatz sich die Anmerkung bezieht. Eine Zitierung wird daher keine Schwierigkeiten bereiten.

Der Inhalt der Kommentierung umfaßt, soweit das übersehen werden kann, das Wesentliche der bisherigen Entwicklung auf dem Gebiet des Wehrstrafrechts. Hinsichtlich der Kommentierungstechnik wäre es wünschenswert, daß der eine oder andere Begriff aus dem allgemeinen Strafrecht zumindest eingehender erläutert würde. Es stellt sich dabei die Frage, welchen Personenkreis der Verfasser in erster Linie mit seinem Kommentar ansprechen will. Für die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Rechtsanwälte können allgemeine Begriffe des Strafrechts ohne weiteres als bekannt vorausgesetzt werden. Möglicherweise wird es anders sein, wenn der Kommentar auch für die Bundeswehrdienststellen ein Unterrichtsmittel sein soll.

Sehr zu begrüßen ist auch, daß der Verfasser mitunter Entscheidungen mit mehreren Fundstellen angegeben hat. Damit wird dem Leser die Möglichkeit gegeben, die ihm gerade zugängliche Fundstelle zu benutzen. Auch nicht veröffentlichte Entscheidungen sind hier und da zitiert, jedoch so, daß ohne weiteres die wesentliche Aussage dieser Entscheidungen erkennbar ist.

Das Werk kann allgemein sehr empfohlen werden.

Oberregierungsrat Hinkel

Entscheidungen zum Planungsrecht — Systematische Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiet des Städtebau-, Landesplanungs- und Raumordnungsrechts mit Besprechungen.

Herausgeber: Institut für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen (Arnold-Knoblauch-Institut) e. V., Bonn. Schriftleiter: Senatspräsident a. D. Hans-Günther Bonath, Bad Honnef. Unter Mitarbeit von: Professor Dr.-Ing. Gerd Albers, München; Oberbaurat Dipl.-Ing. Hans Bartels, Düsseldorf; Regierungsdirektor Dr. Walter Bielenberg, Bonn; Baudirektor Dipl.-Ing. Jürgen Dahlhaus, Berlin; Bürgermeister Dr. Christian Farenholtz, Stuttgart; Rechtsanwalt Werner Gehrman, Köln; Regierungsbauinspektor Dr.-Ing. Rudolf Goebel, Kiel; Ministerialrat Friedrich Gunkel, Wiesbaden; Staatssekretär Professor Dr. jur. Friedrich Halstenberg, Düsseldorf; Baudirektor Eberhard Herzner, Hannover; Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Fritz Lohmeyer, Bremen; Baudirektor Harald Ludmann, Köln; Stadt. Leitender Baudirektor Felix zur Nedden, Hannover; Stadtbaurat Gerhard Rabeler, Münster; Oberverwaltungsgerichtsrat Walter Schäfer, Kassel; Regierungsbauinspektor Winfried Terhalle, München; Ministerialdirigent Dr. Willy Zinkahn, Bad Godesberg-Mehlem.

Zu Anfang des Jahres trat das Institut für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen mit der Probeflieferung einer neuen Sammlung von Entscheidungen zum Planungsrecht hervor. In einer systematischen Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiet des Städtebau-, Landesplanungs- und Raumordnungsrechts sollten alle auf diesen Gebieten entschiedenen Rechtsfragen mit Besprechungen sowohl von Juristen als auch von Städtebauern veröffentlicht werden (s. StAnz. 1967 S. 663).

Nunmehr liegt das Grundwerk dieser Sammlung mit der 1. bis 3. Lieferung vor.

Naturngemäß überwiegen die Entscheidungen zum Baurecht, insbesondere zum Bundesbaugesetz, in denen aber auch häufig andere Planungsgesetze angesprochen werden (z. B. das Raumordnungsgesetz im Urteil des OVG Lüneburg vom 8. 9. 1966). Erfreulicherweise ermöglichen Stichwörterverzeichnis und das Verzeichnis der Gesetzesstellen, die entsprechenden Ausführungen in den Entscheidungsbegründungen aufzufinden. Die Sammlung enthält aber auch Entscheidungen zu anderen Planungsgesetzen, wie z. B. zum Personenbeförderungsgesetz (Urteil des Hamburg. OVG vom 4. 3. 1965). Auch in Zukunft werden wohl die Entscheidungen zum Bundesbaugesetz die zum sonstigen Planungsrecht, insbesondere zum Recht der Raumordnung und Landesplanung, überwiegen; diese dürften aber in Zukunft stärker hervortreten, sobald eine größere Zahl der für die Gemeinden und andere Planungsträger verbindlichen regionalen Raumordnungspläne oder sonstiger Ziele der Raumordnung und Landesplanung wirksam wird.

Die Besprechung der Entscheidungen durch Juristen und Planer ist zu begrüßen. Das Mitarbeiterverzeichnis läßt darauf schließen, daß die planerische Besprechung nicht nur auf städtebauliche Gesichtspunkte beschränkt bleibt, wie es aus der Verlagsankündigung entnommen werden könnte, sondern daß auch Belange der überörtlichen Planung berücksichtigt werden. Entscheidend wird für den Wert und die Verwendbarkeit der Sammlung sein, daß die Entscheidungen bald nach ihrem Erlaß veröffentlicht und vor allem auch besprochen werden. Nur dann kann die Sammlung ihrem Zweck dienen, die Praxis über die Entscheidungen und die Auffassung von Fachkennern dazu zu informieren.

Das Grundwerk erscheint insoweit vielversprechend. Es enthält bereits Urteile vom Januar und Mai 1967, die allerdings noch nicht besprochen sind. Etwa ein Drittel der veröffentlichten Entscheidungen ist noch nicht oder nicht sowohl juristisch als auch planerisch besprochen. Dem Arnold-Knoblauch-Institut ist aber darin zuzustimmen, daß es zunächst wichtig ist, eine Entscheidung so schnell wie möglich zu veröffentlichen, auch dann, wenn die Besprechungen noch nicht mitgeliefert werden können.

Das in ansprechender Ausstattung und im Loseblattsystem erscheinende Sammelwerk, das in vierteljährlichen Folgen ergänzt werden soll und damit die Aktualität sicherstellt, wird sowohl den im Städtebau- und sonstigen Baurecht als auch allen auf dem Gebiet der Raumordnung und Landesplanung Tätigen verlässlicher Ratgeber sein können.

Regierungsdirektor Dr. Schirrmacher

Festgabe für Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag. In Gemeinschaft mit Wilhelm G. Grewe, Roman Schnur, Prodromos Dagtoglou, Hans Klein, Willi Blümel, herausgegeben von Karl Dohring, 1967, VI, 215 S. gr. 8°. In Leinen 28,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Thematik der Beiträge, mit denen die Verfasser, sämtlich Schüler Forsthoffs, ihren akademischen Lehrer ehren, ist weit gespannt; Diplomatie, Rechtsdogmatik, Verwaltungs-, Verfassungs- und Völkerrecht. Es ist daher kein Zufall, daß auf einen den sachlichen Gegenstand der Festgabe kennzeichnenden Titel verzichtet worden ist.

Grewe, „Diplomatie als Beruf“, fragt, wozu und wozu der Diplomat nicht berufen ist, ob er angesichts der modernen Nachrichten- und Verkehrsmittel noch einen „Beruf“ hat, wer berufen ist, wer tatsächlich berufen wird und wohin der Beruf des Diplomaten führt. Schon diese Fragestellung läßt einen interessanten und engagierten Beitrag vermuten. G. bringt eine Reihe historischer Beispiele (nicht nur den Arnim-Fall!), insbesondere für den Konflikt zwischen der Aufgabe des Diplomaten, „seine Instruktionen auszuführen“, und seinem Gewissen oder seinen eigenen Vorstellungen von der richtigen Politik; die Zeit des 3. Reiches wird ausgespart.

Schnur, „Der Begriff der herrschenden Meinung“ in der Rechtsdogmatik, analysiert den Prozeß der juristischen Meinungsbildung. Er geht auf die verschiedenen Methoden zur Feststellung der herrschenden Meinung ein: die „quantifizierende“ und die „qualifizierende“ Feststellung der zu einer Rechtsfrage geäußerten Meinungen, und befaßt sich mit Wert, Wirkung und Entwicklung der verschiedenen Formen der Meinungsäußerung (Lehrbücher, Referentenkommentare usw.). Dankenswert sind der Hinweis auf die Möglichkeit, daß eine „herrschende Meinung“ systematisch produziert werden kann, und die Warnung vor dem als Aufsatz stillierten — verdeckten — Parteigutachten.

In dem Beitrag von Dagtoglou, „Befangenheit und Funktionenhäufung in der Verwaltung“, geht es um das Erfordernis der persönlichen Unbefangenheit des zuständigen Amtsträgers und die Forderung nach Funktionentrennung als Voraussetzung für eine unparteiische Verwaltung. Die Geltung des Unbefangenheitsprinzips für die Verwal-

tung wird an Hand des — bruchstückhaften — positiven Rechts, der Rechtsprechung und des Schrifttums dargelegt; ergänzend werden hier (und an anderer Stelle) wertvolle rechtsvergleichende Hinweise gegeben. D. setzt sich (ebenso wie Blümel) kritisch mit den einschlägigen Vorschriften des Musterentwurfs eines Verwaltungsvorgangsgesetzes von 1963 auseinander. Das ist zu begrüßen, weil der Erlaß des VwVfG eine umfassende rechtswissenschaftliche Diskussion ebenso voraussetzt wie eine vorherige praktische Erprobung der vorgesehenen Regelungen auf Teilgebieten.

Doehring, „Internationale Organisationen und staatliche Souveränität“, prüft, wann bei Übertragung staatlicher Souveränität auf internationale und supranationale Organisationen die Staatsqualität des abgebenden Staates verlorengeht. Mit dieser staats- und völkerrechtlichen Fragestellung verbindet er das politische Problem, ob auf dem modernen Weg der Integration fortzuführen oder ob an dem herkömmlichen souveränen Nationalstaat festgehalten werden soll. Zunächst wird in großen Zügen die Entwicklung des Souveränitätsbegriffs skizziert, wobei sich mit ernüchternder Klarheit zeigt, wie sehr das Völkerrecht von dem jeweiligen politisch-gesellschaftlichen Zustand seiner mächtigsten Subjekte abhängig ist. D. tritt für die Überwindung des überlieferten Souveränitätsdenkens ein, das zur Lehre von der Unbegrenzbarkeit der Souveränität führte, die der notwendigen Umgestaltung des Völkerrechts in eine verbindliche Rechtsordnung entgegensteht; überzeugend plädiert er für eine Versachlichung des Staates als Voraussetzung für die Eingliederung in internationale Organisationen, die — wie die Staaten — Zweck-, nicht Gefühlsverbände sein sollen. — Soweit D. in einem Exkurs die Widersprüchlichkeit der in der Präambel des GG verbindlich festgelegten Staatsziele Wiedervereinigung und Vereinigung Europas geltend macht, kann ihm nicht gefolgt werden. Trotz des nationalen Pathos der verwendeten Worte zwingt das GG nicht, einen deutschen Nationalstaat herkömmlicher Prägung anzustreben; ein auf vernünftige Interessen gegründetes Gemeinwesen der Deutschen zwischen Oder und Rhein wäre mit einem bundesstaatlich geeinten Europa keineswegs unvereinbar, sondern hätte ein solches Europa zur Voraussetzung und umgekehrt.

Blümel, „Raumplanung, vollendete Tatsachen und Rechtsschutz“, macht unter Auswertung der umfangreichen Rechtsprechung geltend, daß der verwaltungsgerichtliche Schutz gegen fehlerhafte Bebauungspläne und Planfeststellungsbeschlüsse in der Regel zu spät kommt. Weil beim Vollzug (vorläufige Besitzzuweisung) vollendete Tatsachen geschaffen werden, deren Beseitigung das öffentliche Wohl entgegensteht; für den Betroffenen komme häufig nur noch ein Ausgleich in Geld in Betracht. Mit Erstaunen liest der dem Planungsrecht Fernstehende, daß die Praxis eines der modernsten Verwaltungsbereiche offenbar zu der alten Maxime des „Ulde und liquidiere“ zurückgekehrt ist. Neuer absoluter Souverän und Inhaber des ius eminentis wären danach die Planer! Da die Unantastbarkeit der Grundrechtsordnung in einer rechtsstaatlichen Demokratie zur salus publica gehört, wird man die kritischen Bemerkungen Blümels zur mangelnden Effektivität des Rechtsschutzes insbesondere bei nachträglicher und abschnittsweiser Planfeststellung ebensowenig übergehen können wie seine Verbesserungsvorschläge: Allgemeine Zulassung der abstrakten Normenkontrolle gegen Bebauungspläne mit der Möglichkeit einstweiliger Anordnungen (§§ 47, 123 VwGO), wirksamere Ausgestaltung des Aussetzungsverfahrens gemäß § 80 Abs. 5 VwGO, Vorverlegung des gerichtlichen Rechtsschutzes in das Planungsverfahren, Einengung der Grenzen des Planungsermessens.

Klein, „Rechtsqualität und Rechtswirkung von Verwaltungsnormen“, geht von dem von L. v. Stein geforderten selbständigen Verordnungsrecht der Exekutive als konkretem Korrelat des abstrakten Gesetzes aus und gelangt zu der Feststellung, daß ein derartiges Verordnungsrecht wegen der Unvorhersehbarkeit und Vielfalt der Verwaltungsaufgaben auch heute nicht annehmbar ist. K. hält demgemäß eine Änderung des GG für erforderlich, die der Exekutive für die gesetzesakzessorische wie für die gesetzesfreie Verwaltung ein selbständiges Verordnungsrecht gewährt. Ob eine derartige Regelung noch mit demokratischen Grundsätzen vereinbar wäre (so K. mit dem an sich richtigen Hinweis darauf, daß auch die Exekutive demokratisch legitimiert ist), mag offen bleiben. Sie würde jedenfalls das Verhältnis von Legislative und Exekutive weiter zum Nachteil der ersteren verändern und ist schon deswegen abzulehnen. Hier sei lediglich auf einen Vergleich (Zahl und Inhalt) der Gesetzesinitiativen der Bundesregierung und der des Bundestages verwiesen. Aber auch da lege lata bleibt die Wirkung von Verwaltungsnormen nicht verwaltungsintern. Sie haben vielmehr Rechtmäßigkeit i. S. einer Selbstbindung der Verwaltung gegenüber dem Bürger, die K. aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes, der die Verwaltung zum planmäßigen Vollzug der sich selbst gesetzten Richtlinien verpflichtet, und aus dem Staatsstaatsprinzip begründet, das jedem ein Recht auf Teilhabe an den Staatsleistungen sichere. K. bezeichnet diese Konstruktion jedoch nur als einen Notbehelf.

Der Rezensent hofft, nicht nur eine Einführung in den Inhalt, sondern auch einen Eindruck davon vermittelt zu haben, daß die in der Festgabe für Forsthoff vereinigten sechs Beiträge instruktiv und anregend sind. Jeder Beitrag berührt ein Stück noch zu bewältigender Gegenwart unseres staatlichen Lebens. Der Festgabe ist deswegen eine möglichst weite Verbreitung — nicht nur unter Juristen — zu wünschen. Nachzutragen bleibt, daß die Festgabe eine umfangreiche Bibliographie Forsthoffs (von 1926 bis heute) enthält und daß die äußere Form der Festgabe nicht zu beanstanden ist.

Regierungsdirektor Dr. Konow

Sammlung fleischbeschau-rechtlicher Vorschriften von Dr. E. Raschke. Loseblattausgabe, 2. Ergänzungslieferung, 210 S. 22.80 Deutsche Mark. Verlag R. S. Schulz, München.

Die Ergänzungslieferung betrifft die inzwischen ergangenen Änderungen der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschau-gesetzes, der Mindestanforderungen-Verordnung sowie der Anlage zum Durchführungsgesetz EWG — Richtlinie Frisches Fleisch.

Sie enthält außerdem zur Vervollständigung des Grundwerkes die Bestimmungen über den Export von Fleisch nach den Ländern Belgien, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Hongkong, Italien, Kanada, Niederlande, Schweiz, Südafrikanische Republik und Vereinigte Staaten von Amerika.

Die 2. Ergänzungslieferung enthält schließlich noch ein umfangreiches Stichwörterverzeichnis, das dem Benutzer das Auffinden gewünschter Vorschriften erheblich erleichtert.

Die Nachlieferung ergänzt das Grundwerk um wesentliche Vorschriften. Jeder Bezieher des Grundwerkes sollte sie erwerben. Sie lassen darüber hinaus das Gesamtwerk empfehlenswert erscheinen.

Oberregierungsveterinärin Dr. Franke

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1968

Montag, den 1. Januar 1968

Nr. 1

1 Aufgebote

F 20/67 — **Aufgebot:** Der Rentner Heinrich Wehnes, 6431 Asbach (Krs. Hersfeld), Am Küppel 5, vertreten durch: Rechtsanwältin Dr. Lehnert und Lagemann, Bad Hersfeld, Breitenstraße 9, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Asbach, Band 27, Blatt 882, eingetragenen und in Asbach belegenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 15, Gartenland, im Dorfe, 27 qm groß, beantragt (§ 927 BGB).

Der im Grundbuch bisherige eingetragene Eigentümer, Maurer Heinrich Hahn, in Asbach (Krs. Hersfeld), ist verstorben.

Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 5. März 1968, um 10.00 Uhr, Zimmer 12, vor dem hiesigen Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, ansonsten ihre Ausschließung erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 13. 12. 1967

Amtsgericht

2 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 335: Handelsvertreter Herbert Bender und dessen Ehefrau Ingrid, geb. Loew, beide Bad Vilbel, Ulmenweg 11, haben durch notariellen Vertrag vom 12. Oktober 1967 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 6. 12. 1967

Amtsgericht

3

GR 1254 — 1. Dezember 1967: Die Eheleute Klaus Peter Püschel, Architekt, und Siegrun Ulla Elisabeth, geb. Deutsch, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 13. Oktober 1967 Gütertrennung vereinbart.

GR 1255 — 1. Dezember 1967: Die Eheleute Giovanni Moro, Darmstadt, und Petra Moro, geb. Rymarczyk, daselbst, haben durch Vertrag vom 16. November 1967 Gütertrennung vereinbart.

GR 1256 — 8. Dezember 1967: Die Eheleute Bruno Koch und Gisela, geb. Jung, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 1. September 1967 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 18. 12. 1967

Amtsgericht

4

GR 230: In das hiesige Güterrechtsregister ist am 18. Dezember 1967 unter Nr. 230 folgendes eingetragen worden:

Eheleute Bauingenieur Wolfgang Müller und Ingeborg, geb. Oberdorfer, Niedernhausen (Taunus).

Durch Vertrag vom 20. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 5. 12. 1967

Amtsgericht

5 Neueintragung

GR IV Nr. 44: Silber-Bonz, Gert Richard, Kaufmann, wohnhaft in Michelstadt, und Edina-Maria Erdmuthe, geb. Gräfin von Roodern.

Durch Ehevertrag vom 3. Oktober 1967 ist der Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 30. 11. 1967

Amtsgericht

6 Neueintragung

GR IV Nr. 45: Wörner, Carl-Michael, Assessor, wohnhaft in Erbach i. Odw., und Jacqueline Wörner-van Münster, geb. van Münster.

Durch Ehevertrag vom 23. August 1967 ist der Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 30. 11. 1967

Amtsgericht

7

GR 563: Eheleute Braumeister Günter Waldschmidt und Heike Waldschmidt, geb. Wiechert, Wetzlar, Mühlgraben 6.

Durch notariellen Vertrag vom 24. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 15. 12. 1967

Amtsgericht

GR 564: Eheleute Kaufmann Peter-Gerd Hodenius und Sieglinde Johanna Hodenius, geb. Hofmann, Rodheim-Bieber.

Durch notariellen Vertrag vom 24. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 15. 12. 1967

Amtsgericht

8 Nachlasssachen

VI 25/60: Die Verwaltung des Nachlasses der am 7. Januar 1960 in Gießen verstorbenen Elisabeth Wächter, geb. Buchtalek, zuletzt wohnhaft gewesen in Hungen, wird aufgehoben.

6478 Nidda, 13. 12. 1967

Amtsgericht

9 Vereinsregister

Neueintragung

VR 81 — 20. 12. 1967: Jehovas Zeugen Versammlung Arolsen, eingetragener Verein, Arolsen.

3548 Arolsen, 20. 12. 1967

Amtsgericht

10 Neueintragung

VR 143: Vereinigung zur Förderung der Partnerschaft Niedergründau - Lausonne. Sitz: Niedergründau.

646 Gelnhausen, 20. 12. 1967

Amtsgericht

11 Löschungen

VR 103: Mandolinen- und Wanderclub „Edelweiß“, Limburg. Als nicht rechtsfähiger Verein gelöscht am 18. Dez. 1967.

625 Limburg, 18. 12. 1967

Amtsgericht

Liquidation

Bekanntmachung

Die Waldkrankenhaus Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Butzbach ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6308 Butzbach, 15. 12. 1967

Der Liquidator:

Dr. med. A. Hose

13 Vergleiche — Konkurse

61 VN 2/67 — **Vergleichsverfahren:** Der Kaufmann Willy Hofner, Darmstadt, Friedrichstraße 28, hat durch einen am 28. November 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gem. § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, Darmstadt, Hügelsstraße 47, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

61 Darmstadt, 20. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

14

50 N 96/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Witwe Hedwig Christine Margarete Schulz, geb. Schulz, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 121, ist am 18. Dezember 1967, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Klaus Görk, Kassel, Pfannkuchstraße 4.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1968 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 30. Januar 1968, um 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 12. März 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Januar 1968 anzeigen.

36 Kassel, 18. 12. 1967

Amtsgericht

15

Beschluß

N 8/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Atlas-Industriewagen GmbH, Weiskirchen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6453 Seligenstadt (Hessen), 18. 12. 1967

Amtsgericht

16

Beschluß

3 VN 3/67: In dem Verfahren betreffend die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Kaufmanns Eberhard Haus, Groß-Rechtenbach, ist der Vergleichsantrag zurückgenommen.

Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters, Rechtsbeistand Leyser, ist beendet.

633 Wetzlar, 19. 12. 1967

Amtsgericht

17

62 N 119/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Friseurmeisters Theodor Müller**, Wiesbaden, Friedrichstraße 43, wird heute, am 18. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl. - Kaufmann Grothus, Wiesbaden, Adolfsallee 20.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 22. Januar 1968. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 28. Januar 1968, um 10.30 Uhr, Zimmer 151. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. Januar 1968.

62 Wiesbaden, 18. 12. 1967

Amtsgericht

18

62 N 120/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Ehefrau Waltraud Müller-Kühn**, Wiesbaden, Friedrichstr. 43, wird heute, am 18. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl. - Kaufmann Grothus, Wiesbaden, Adolfsallee 20.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 22. Januar 1968. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 28. Januar 1968, um 10.30 Uhr, Zimmer 151. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. Januar 1968.

62 Wiesbaden, 18. 12. 1967

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

19**Beschluß**

6 K 8/66: Das im Grundbuch von Dornholzhausen, Band 12, Blatt 353, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dornholzhausen, Flur 3, Flurstück 84, Hofraum, im Langenfeld, Größe 2,09 Ar,

soll am 22. Februar 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Saal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Ingenieur Kurt Herker; 2. Dipl.-Ing. Baurat Friedemuth Karl Xaver von Marnitz; 3. Gerda Maria von Marnitz, geb. Müller; 4. Hausfrau Gisela Krebs, geb. von Reinhart.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8360,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 13. 12. 1967

Amtsgericht

20**Beschluß**

4 K 31/66: Die im Berg-Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 2, Blatt 60, eingetragene und in den Gemeinden Kettenbach, Hausen/Aar, und Michelbach gelegene Dachschiefergrube, Glückstern II,

soll am 4. März 1968, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Jan. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dr. jur. Fritz Schraub, Frankfurt (Main), jetzt wohnhaft in Berlin 62, Wartburgstraße 18.

Der Wert der Dachschiefergrube ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 200,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 6. 11. 1967

Amtsgericht

21**Beschluß**

4 K 22/67: Das im Grundbuch von Rückershausen, Band 18, Blatt 518, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückershausen, Flur 30, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Aarstraße 7, Größe 5,40 Ar,

soll am 4. März 1968, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werner und Horst Höhler, Rückershausen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 14. 11. 1967

Amtsgericht

22**Beschluß**

4 K 32/67: Das im Grundbuch von Seitzenhahn, Band 17, Blatt 480, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seitzenhahn, Flur 5, Flurstück 27/1, Grünland, im Wiesengrund, Größe 69,04 Ar,

soll am 11. März 1968, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt August Kugelstadt und Ehefrau Anna Kugelstadt, geb. Wagner, Seitzenhahn, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 11. 1967

Amtsgericht

23**Beschluß**

3 K 7/67: Das im Grundbuch von Oberhone, Band 21, Blatt 852, eingetragene Grundstück, Gemarkung Oberhone, lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Niederhoner Straße 3, Größe 16,30 Ar,

soll am Mittwoch, 28. Februar 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufm. Angestellter Dieter Mengel, Oberhone, Niederhoner Straße 3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 43 200,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 8. 12. 1967

Amtsgericht

24

61 K 56/67: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 107, Blatt 6059, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Griesheim, Flur 8, Flurstück 113/2, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofsweg 2, Größe 5,55 Ar,

soll am 21. März 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Rosa Anne Hilde Bork, geb. Sauer-teig, Griesheim, b. Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 6. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

25

84 K 14/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf Werner Diener eingetragenen 1/3 Miteigentumsanteile an den im Grundbuch von Soden, Band 62, Blatt 1608, eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Soden, Flur 6, Flurstück 92/65, Acker, Bäumchen, Größe 14,63 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Soden, Flur 6, Flurstück 91/65, Acker, am Bäumchen, Größe 14,69 Ar,

am 28. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der beschlagnahmten $\frac{1}{3}$ Anteile am 23. Februar 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Heizungsmonteur Peter Werner Diener (Eigentümer der weiteren Anteile: Jakob Philipp Diener und Christina Diener, geb. Nauheimer, zu je $\frac{1}{3}$).

Der Wert der Miteigentumsanteile ist nach § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt wie folgt: $\frac{1}{3}$ von lfd. Nr. 1 auf 14 572,— DM; $\frac{1}{3}$ von lfd. Nr. 2 auf 14 601,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 19. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

26

K 36/67: Das im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 20, Blatt 940, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 10, Flurstück 57/30, LB 704, Bauplatz, beim Oberkloster, Größe 5,94 Ar,

soll am Montag, 26. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle jr., Püttlingen (Saar).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 5940,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 18. 12. 1967

Amtsgericht

27

K 37/67: Das im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 20, Blatt 933, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 10, Flurstück 57/22, LB 696, Bauplatz, beim Oberkloster, Größe 6,08 Ar,

soll am Montag, 11. März 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle jr., Püttlingen (Saar).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 6080,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 18. 12. 1967

Amtsgericht

28

K 38/67: Das im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 20, Blatt 929, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 10, Flurstück 57/16, LB 692, Bauplatz, beim Oberkloster, Größe 6,02 Ar,

soll am Montag, 25. März 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle jr., Püttlingen (Saar).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 6020,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 18. 12. 1967

Amtsgericht

29

Beschluß

K 3/66 — 18. 12. 1967: Die im Grundbuch von Dissen, Blatt 321 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dissen, Flur 8, Flurstück 33/10, Lieg.-B. 225, Ackerland, Gudensberger Straße, Größe 5,86 Ar; Hof- und Gebäudefläche, Gudensberger Straße, Größe 6,52 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dissen, Flur 8, Flurstück 33/11, Hofraum, daselbst, Größe 4,29 Ar,

sollen am 1. März 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fahrzeugmeister Karl Wurst, in Dissen, und dessen Ehefrau Hildegard Wurst, geb. Schubert, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 3 auf 105 000,— DM; für lfd. Nr. 4 auf 2600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 21. 12. 1967

Amtsgericht

30

Beschluß

42 K 45/67: Das im Grundbuch von Allendorf (Lumda), Band 24, Blatt 969, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf (Lumda), Flur 4, Flurstück 59, Ackerland, an der Heerstraße, Größe 21,27 Ar,

soll am 13. Februar 1968, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Oktober 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friedrich Wallenfels, in Allendorf (Lumda); Margarethe Klaper, geb. Schomber, Allendorf (Lumda); Elise Emmert, geb. Wallenfels, Wißmar, in Erben-
gemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1275,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 14. 12. 1967

Amtsgericht

31

Beschluß

42 K 47/67: Die im Grundbuch von Allendorf (Lahn), Band 50, Blatt 1680, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Allendorf (Lahn), Flur 7, Flurstück 105, Wald (Holzung), auf der nassen Heide, beim tiefen Graben, Größe 7,13 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Allendorf (Lahn), Flur 7, Flurstück 108, Ackerland, daselbst, Größe 44,71 Ar,

sollen am 20. Februar 1968, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Oktober 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Luise Viehmann, geb. Mampoteng, Ehefrau des Malermeisters Willi Robert Viehmann, Münchholzhausen, zu $\frac{1}{2}$; b) Malermeister Willi Robert Viehmann, Münchholzhausen, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Flur 7, Nr. 105 = 250,— DM; Flur 7, Nr. 108 = 8900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 14. 12. 1967

Amtsgericht

32

K 13/66: Das im Grundbuch von Kesselbach, Band 10, Blatt 292, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Kesselbach, Flur 1, Flurstück 10,

soll am 23. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Taunus), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Karl Georg Walter, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 138 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 21. 12. 1967

Amtsgericht

33

51 K 21/66: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 27, Blatt 659, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wahlershausen, Flur 15, Flurstück 2/11, Lieg.-B. 512, Geb.-B. 838, Hof- und Gebäudefläche, Löwenburgstraße 3, Größe 8,44 Ar,

soll am 5. März 1968, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Februar 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Gastwirt Wilhelm Barth; b) dessen Ehefrau Martha Barth, geb. Griesel, in Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 15. 12. 1967

Amtsgericht

34

51 K 148/66: Die im Grundbuch von Altenbauna, Band 15, Blatt 440, eingetragene Miteigentumshälfte des Grundstücks, lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenbauna, Flur 1, Flurstück 78/12, Hof- und Gebäudefläche, Unter den Eichen 3, Größe 4,07 Ar,

soll am 15. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 2. Dezember 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Malermeister Richard Spohr, in Baunatal (Orsteil Altenbauna).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 15. 12. 1967 **Amtsgericht**

35

51 K 6/67: Das im Grundbuch von Heckershausen, Band 22, Blatt 628, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heckershausen, Flur 8, Flurstück 114/10, Ackerland, Die Stockwiesen, Größe 153,33 Ar,

soll am 19. März 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Februar 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle jun., in Püttlingen (Saar).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 18. 12. 1967 **Amtsgericht**

36

5 K 8/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Stadt Allendorf belegene, im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 3721, eingetragene Grundstück,

am Donnerstag, dem 15. Februar 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 626, Hof- und Gebäudefläche, Der Buchwald, Größe 24,73 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 25. März 1966 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Schreinermeister Otto Möller, in Stadt Allendorf, eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 4. Januar 1967 ist gem. § 74 a ZVG der Wert des Grundstücks auf 290 000,— DM (i. W.: zweihundertneunzigtausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 18. 12. 1967 **Amtsgericht**

37

K 1/65: Die im Grundbuch von Angersbach, Band 21, Blatt 897, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Angersbach, Flur 9, Flurstück 7/2, Wald (Holzung), der Alteberg, Größe 0195,40 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Angersbach, Flur 10, Flurstück 60, Unland, am Höchstwiesrain, Größe 33,36 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Angersbach, Flur 9, Flurstück 7/3, Wald (Holzung), der Alteberg, Größe 29,08 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 27. März 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude (Lauterbach (Hessen), Königsberger Straße 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Januar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Diplomvolkswirt Dr. Helmut Lang, in Freiburg-Wittnau, jetzt in Frankfurt (Main), Westendstraße 94, wohnhaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Flur 9, Nr. 7/2, auf 31 035,— DM; für Flur 9, Nr. 7/3, auf 3400,— DM; für Flur 10, Nr. 60, auf 344,— DM; zusammen: 34 779,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 16. 12. 1967 **Amtsgericht**

38

K 1/66: Die im Grundbuch von Salz, Bezirk Salz, Band 11, Blatt 409, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Salz, Flur 1, Flurstück 14, Grünland, Wald (Holzung), die Heisterhöh, Größe 66,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Salz, Flur 3, Flurstück 156, Hof- und Gebäudefläche, Radmühler Straße 37, Größe 15,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Salz, Flur 4, Flurstück 120, Grünland, die Neuwiesen, Größe 115,30 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Salz, Flur 4, Flurstück 159, Ackerland, die Schweigershecken, Größe 87,70 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Salz, Flur 4, Flurstück 160, Ackerland, daselbst, Größe 23,40 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Salz, Flur 4, Flurstück 161, Ackerland, Grünland, daselbst, Größe 41,90 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Salz, Flur 1, Flurstück 81, Ackerland, die Stolläcker, Größe 139,00 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Salz, Flur 3, Flurstück 157, Hof- und Gebäudefläche, Radmühler Straße 37, Größe 44,20 Ar,

sollen am 20. März 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Lauterbach, Königsberger Straße Nr. 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Januar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maurer und Landwirt Heinrich Jäger, in Salz (Krs. Lauterbach); b) seine Ehefrau Elfriede Emma Katharina Jäger, geb. Krieg, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach, 4. 12. 1967 **Amtsgericht**

39

K 20/67: Das im Grundbuch von Löhnberg, Band 7, Blatt 201, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Löhnberg, Flur 48, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Obertorstraße Nr. 4, Größe 3,39 Ar,

soll hinsichtlich der ideellen Hälfte der Hildegard Boch, geb. Bördner,

am 5. März 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Anstreichermeister Willi Bördner; b) Ehefrau Hildegard Boch, geb. Bördner, beide in Löhnberg, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 11. 12. 1967 **Amtsgericht**

40

1 K 24/66: Die dem Gastwirt Heinz Liphardt gehörende, im Grundbuch von Hess.-Lichtenau, Band 77, Blatt 2313, eingetragene Grundstückshälfte,

Nr. 1, Gemarkung Hess.-Lichtenau, Flur 12, Flurstück 97/9, Bauplatz, Ottilienstraße, Größe 11,60 Ar,

soll am 14. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Heinz Liphardt und dessen Ehefrau Emilie, geb. Schalles, in Hess.-Lichtenau, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a, Abs. 5 ZVG auf 5800,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 19. 12. 1967 **Amtsgericht**

41

3 K 63/67: Das im Grundbuch von Reiskirchen, Band 32, Blatt 1104, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Reiskirchen, Flur 16, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, im Ahlen, Haus Nr. 22, Größe 6,47 Ar,

soll am 6. März 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eduard Becker, zu 1/3; dessen Ehefrau Lina, geb. Lehnhardt, zu 1/3; Ingeborg Becker, zu 1/3; Christel Becker, zu 1/3; Horst Becker, zu 1/3 — alle von Reiskirchen.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 49 529,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 12. 12. 1967 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

42

Satzung des Wasserverbandes „Mittelhessische Wasserwerke“ Gießen

Die Versammlung des Wasserverbandes „Mittelhessische Wasserwerke“ in Gießen hat auf Grund entsprechender Vorschläge des Vorstandes im Rahmen einer Satzungsüberarbeitung Änderungen der §§ 1—4, 7—9 und 11—31 sowie eine Ergänzung durch die §§ 32—34 im Sinne der nachstehend abgedruckten Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Entsprechend dieser Beschlüsse der Versammlung ändere und ergänze ich hiermit die Verbandssatzung gemäß § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. 9. 1937 (RGBl. I Seite 933 ff.) und § 7 der Verbandssatzung mit der Maßgabe, daß die Änderungen und Ergänzungen mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft treten.

Die danach ab 1. Januar 1968 gültige Fassung der Satzung des Wasserverbandes „Mittelhessische Wasserwerke“ in Gießen gebe ich nachstehend bekannt.

Kassel, 7. 12. 1967

Der Regierungspräsident
III/5 — Az.: 79 b 20 MHW

Satzung des Wasserverbandes „Mittelhessische Wasserwerke“ Gießen

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsgestalt und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband führt den Namen „Mittelhessische Wasserwerke“.

(2) Er ist ein Wasserverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933).

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Gießen und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgabe des Verbandes

Der Verband hat die Aufgabe, für die Städte Gießen, Marburg, Wetzlar und für die Landkreise Gießen, Marburg, Wetzlar und Biedenkopf Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, dieses zu verteilen und Abnehmer mit Wasser zu versorgen, sowie die Wasserversorgung in diesen Räumen zu fördern.

§ 3

Maßnahmen im Auftrag Dritter

(1) Der Verband kann über § 2 hinaus weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen für öffentlich-rechtliche Körperschaften und für das Land Hessen durchführen und fördern. Der Auftraggeber trägt die Kosten. Die Aufsichtsbehörde ist zu benachrichtigen.

(2) Der Verband kann auf Antrag gemeindeeigene Ortsnetze von Gemeinden, die er versorgt, gegen Kostenerstattung warten und unterhalten.

§ 4

Unternehmen, Verbandsplan, Durchführung des Planes

(1) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich, soweit es sich um die Aufgabe § 2 handelt, aus der Denkschrift über die Gruppenwasserversorgung im mittelhessischen Raum vom 15. Juli 1953, bearbeitet unter der Leitung des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Wasserwirtschaft — vom Wasserwirtschaftsamt Gießen und dem Nachtrag vom 1. Februar 1954. Denkschrift und Nachtrag werden ebenso wie die noch aufzustellenden Einzelpläne bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(2) Der Plan und die Einzelpläne sind entsprechend den Erfordernissen zu ändern und zu ergänzen.

(3) Der Verband hat die zur Durchführung seines Planes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere die notwendigen Grundstücke zu erwerben oder in Besitz zu nehmen, Anlagen zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern und zu beseitigen.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Das Unternehmen soll keinen Gewinn erzielen.

§ 6

Verbandsschau

Die Verbandsanlagen sind mindestens alle drei Jahre einmal zu prüfen.

§ 7

Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Versammlung auf Grund des Vorschlages des Vorstandes. Danach erläßt und verkündet die Aufsichtsbehörde die Satzungsänderung.

§ 8

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind vom Vorsteher zu unterschreiben und, soweit sie nur die Mitglieder betreffen, diesen schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

(3) Satzungsänderungen und andere Rechtssetzungsakte werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen verkündet.

(4) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Angabe des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

II. ABSCHNITT

Mitglieder und Verfassung

§ 9

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- a) die Stadt Gießen,
- b) die Stadt Marburg a. d. Lahn,
- c) die Stadt Wetzlar,
- d) der Landkreis Marburg an der Lahn,
- e) der Landkreis Wetzlar,
- f) der Landkreis Gießen,
- g) der Landkreis Biedenkopf.

(2) Die Landkreise Marburg, Wetzlar, Gießen und Biedenkopf vertreten die Gemeinden ihres Kreises (Stadt Wetzlar ausgenommen), für die der Verband Wasser vorhält. Sie haften dem Verband für die Gesamtkosten, die ihm für die Vorhaltung und Lieferung dieses Wassers entstehen. Die Landkreise dürfen von ihren Gemeinden nicht mehr als die auf sie entfallenden anteiligen Beträge einziehen.

§ 10

Organe

Der Verband hat eine Versammlung und einen Vorstand.

§ 11

Zusammensetzung der Versammlung

Die Versammlung besteht aus je einem schriftlich bevollmächtigten Vertreter der Verbandsmitglieder.

§ 12

Aufgaben der Versammlung

(1) Die Versammlung hat die ihr in der Verbandsverordnung und durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Sie beschließt insbesondere über

1. die Grundsätze der Verbandsführung und über die Geschäftsordnung,
2. die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters,
3. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
4. die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
5. die Wahl des hauptamtlichen Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes,
6. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
7. die Anträge auf Anschluß neuer Gemeinden oder Großabnehmer an die Verbandsanlagen,
8. die privatrechtlichen Wasserlieferverträge und Bedingungen,
9. die Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
10. die Änderung der Satzung, der Aufgabe, des Unternehmens, des Planes und der Einzelpläne,
11. die Auflösung des Verbandes.

§ 13

Sitzungen der Versammlung

(1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder nach Bedarf mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist der Grund der Dringlichkeit anzugeben.

(2) Der Vorsteher lädt ferner den Vorstand und die Aufsichtsbehörde ein.

(3) Jährlich ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(4) Die Versammlung wird vom Vorsteher geleitet.

§ 14

Beschlußfassung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Mitglieder des Verbandes haben insgesamt 100 Stimmen. Die Stimmenverteilung wird jährlich mit der Feststellung des Wirtschaftsplanes von der Verbandsversammlung beschlossen. Grundlage ist die im Wirtschaftsplan festgelegte max. Wassermenge pro Tag für die einzelnen Mitglieder.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn wegen der gleichen Sache zum zweiten Male unter Hinweis auf diese Bestimmung geladen worden ist.

(4) Einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen bedürfen jedoch

1. die Änderung und Ergänzung der Satzung,
2. die Auflösung des Verbandes.

(5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und dem Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben.

§ 15

Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes, Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern, die von den Verbandsmitgliedern nach der folgenden Verteilung gestellt werden:

Stadt Gießen	1
Stadt Marburg	1
Stadt Wetzlar	1
Landkreis Marburg	1
Landkreise Biedenkopf, Gießen und Wetzlar	1

Das von den Landkreisen Biedenkopf, Gießen und Wetzlar zu stellende Vorstandsmitglied wird für eine ganze Amtsperiode beim Verband abwechselnd von den Landkreisen Wetzlar und Gießen gestellt. Den ersten Vertreter stellt der Landkreis Wetzlar.

(2) Die Städte und Landkreise bestimmen das von ihnen zu stellende Vorstandsmitglied. Der Geschäftsführer des Verbandes kann nicht Vorstandsmitglied sein.

(3) In gleicher Weise wie nach den Absätzen 1 und 2 sind für die Vorstandsmitglieder 5 stellvertretende Vorstandsmitglieder zu stellen.

(4) Der Vorsteher und der Stellvertreter des Vorstehers werden aus der Reihe der Vorstandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Auslagenpauschale, die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für jede Sitzung eine Auslagenpauschale.

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

(1) Das Amt der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter endet alle 6 Jahre, erstmalig am 31. 3. 1961.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 15 von dem Mitglied, dessen Vertreter im Vorstand ausscheidet, für den Rest der Amtszeit beim Verband Ersatz zu stellen. Vorstandsmitglieder sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Mitglieders oder des Verbandes sind, scheidern aus, wenn ihr Amt oder ihre Anstellung endet.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm in der Wasserverbandsverordnung und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er

1. Beschlüsse der Verbandsversammlung durchzuführen,
2. alle Vorlagen vorzubereiten, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat,
3. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge aufzustellen,
4. den Jahresabschluß aufzustellen und der Verbandsversammlung mit dem Prüfbericht vorzulegen,
5. Änderungen der Satzung und der Aufgabe vorzubereiten,
6. Ergänzungen und Änderungen des Unternehmens, des Planes und der Einzelpläne nach vorausgegangener Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung vorzunehmen,
7. über alle den Verband verpflichtenden Geschäfte zu beschließen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig oder nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführer beauftragt ist,
8. im Rahmen der Stellenübersicht über Einstellung und Entlassung des Personals zu beschließen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen und der Grund der Dringlichkeit anzugeben.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher und seinem Stellvertreter mit. Der Vorsteher lädt den Stellvertreter.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zu allen Sitzungen einzuladen.

(4) Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19

Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle 5 Vorstandsmitglieder die Beschlußfähigkeit anerkennen.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(4) Alle Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 20

Geschäfte des Vorstehers

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung durch Gesetz oder Satzung berufen sind oder der Geschäftsführer durch die Geschäftsführung beauftragt ist.

(2) Er vertritt den Verband. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorsteher oder seinem Vertreter und einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Geschäftsführer im Rahmen der von der Verbandsversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung allein abschließen und unterzeichnen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören nicht

- a) die der Verbandsversammlung vorbehaltenen (§ 12 der Satzung) und
- b) die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegenden Geschäfte (§ 122 Wasserverband-VO).

(3) Der Vorsteher hat die übrigen Vorstandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über seine Geschäfte zu unterrichten.

§ 21

Geschäftsführer

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer führt unbeschadet der Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Vorstandes und der Verbandsversammlung die gesamte Verwaltung des Verbandes und ist Leiter der Betriebe. Er hat sich im übrigen an die von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung zu halten. Die Vertretung des Geschäftsführers regelt der Vorstand, in eiligen Fällen der Vorsteher.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen teil.

III. ABSCHNITT

Wasserebereitstellung und -lieferung

§ 22

Rechtsbeziehungen zu den Abnehmern

Der Verband liefert Wasser auf Antrag nach Maßgabe seines Planes und seiner Einzelpläne

- a) an Verbandsmitglieder auf Grund der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen dieser Satzung. Die Landkreise regeln die Rechtsbeziehungen mit ihren Gemeinden,
- b) an einzelne Großabnehmer auf Grund besonderer Wasserlieferverträge, die die Bestimmungen dieser Satzung zur Grundlage haben müssen, soweit nicht bestehende Verpflichtungen des Verbandes dem entgegenstehen.

§ 23

Leistungen des Verbandes

(1) Mitglieder und Abnehmer haben Anspruch auf die im Wirtschaftsplan festgesetzte max. Wassermenge je Tag an Spitzenverbrauchstagen.

(2) Die einmal festgesetzte max. Tagesmenge kann nicht ohne Zustimmung des Mitglieders verringert werden.

(3) Für Gemeinden mit verbandseigenem Verteilernetz übernimmt der Verband die Versorgung der Einzelabnehmer bis zum Wasserzähler auf dem angeschlossenen Grundstück.

(4) Im Anhang zum Wirtschaftsplan sind die Städte, kreisangehörigen Gemeinden mit gemeindeeigenem und verbandseigenem Netz sowie Großabnehmer aufzuführen, die vom Verband bis zum 1. 1. 1964 Wasser bezogen haben.

Das Verzeichnis ist laufend mit Angabe des Verbandsversammlungsbeschlusses über den Anschluß neuer Gemeinden mit gemeindeeigenem und verbandseigenem Netz sowie Großabnehmern vom Geschäftsführer weiterzuführen. Die zugesicherte maximale Tageswassermenge ist im Anhang jährlich anzugeben.

IV. ABSCHNITT

Haushalt, Beiträge

§ 24

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt an Stelle des Haushaltsplanes nach § 65 WVO den Wirtschaftsplan und seine Nachträge auf.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Die Haushaltsführung erfolgt auf Grund der nachstehend aufgeführten Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957 und zwar nach § 16 Erfolgsplan, § 17 Finanzplan, § 18 Stellenübersicht, § 19 Buchführung, § 20 Zwischenberichte, § 21 Jahresabschluß, § 22 Einzelvorschriften für den Jahresabschluß, § 23 Jahresbericht, § 24 Rechenschaft.

Die vorstehenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) Der Vorsteher teilt den Wirtschaftsplan und seine Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25

Überschreitung des Wirtschaftsplanes

(1) Der Vorstand kann Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder nicht festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die dem Verband Verbindlichkeiten entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, bei unabwiesbaren Bedürfnissen treffen, das gilt nicht für den Finanzplan.

(2) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befaßt ist, beruft sie der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung des Wirtschaftsplanes ein.

§ 26

Prüfung

(1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluß (Jahresbilanz und Jahreserfolgsrechnung) auf. Der sich aus dem Jahresabschluß ergebende Überschuß mindert sich um Zuführungen zur Erneuerungsrücklage nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes.

(2) Der Vorsteher beauftragt im ersten Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres die Prüfstelle, den Jahresabschluß zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Aufsichtsbehörde und — zur Herbeiführung der Entlastung durch die Verbandsversammlung (§ 12 Abs. 2 Ziff. 4) — dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Prüfstelle für den Jahresabschluß ist ein im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung bestimmter öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer.

(4) Die Vornahme laufender und unvermuteter Kassenprüfungen bleibt einer besonderen Regelung nach § 121 Abs. 1 der Wasserverbandsverordnung vorbehalten.

(5) Weitergehende gesetzliche Prüfbestimmungen bleiben unberührt.

§ 27

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge werden wie folgt geleistet

a) durch den Grundbeitrag (Mindestbeitrag)

aa) für Städte und Gemeinden mit eigenem Verteilernetz, in den alle Kosten des Verbandsunternehmens außer den Strom- und Chemikalienkosten und außer den Kosten für die verbandseigenen örtlichen Verteiler- und Speicheranlagen einbezogen werden;

bb) für Städte und Gemeinden mit verbandseigenem örtlichem Verteilernetz, in den die unter aa) genannten Kosten und der Aufwand des Verbandes für die gesamten örtlichen Verteiler- und Speicheranlagen einzubeziehen sind,

b) durch den zusätzlichen Beitrag

1. bei Erhöhung der max. Tageswassermenge für bereits am 1. 1. 1964 angeschlossene Städte und Gemeinden,

2. beim Neuanschluß von Städten oder Gemeinden für die gesamte max. Tagesmenge,

c) durch den Arbeitspreis, der sich aus den Strom- und Chemikalienkosten für die Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -verteilung zusammensetzt. Er ist nur für die gemessene Abgabe zu entrichten.

(3) Grundbeitrag, einmaliger Beitrag und Arbeitspreis werden jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt.

Der Verband kann mit den Landkreisen für die Abnehmergruppe mit verbandseigenem örtlichen Verteilernetz eine von der

Verbandsversammlung zu beschließende Regelung über die Abwicklung der Abrechnung mit den Gemeinden bzw. den Endabnehmern treffen.

(4) Bei Ortsnetzerweiterungen in verbandseigenen Netzen haben die Landkreise bzw. ihre Gemeinden dem Verband die Selbstkosten zu erstatten

für die Grundstücksanschlüsse zu 100%,

für Straßenleitungen an das bestehende Ortsverteilernetz bis 60 m Länge 60%,

für Straßenleitungen von mehr als 60 m Länge von der vorhandenen Straßenleitung gerechnet, für die ersten 60 m 60%, für die darüber hinausgehende Leitungslänge 100%.

(5) Für Neuanschlüsse von Städten oder Gemeinden, die nach dem 1. 1. 1968 ausgeführt werden, sind besondere Finanzierungsverträge zwischen dem Verband und dem zuständigen Landkreis bzw. dessen Gemeinden zu schließen.

(6) Soweit das Eigenkapital aus Zuschüssen der öffentlichen Hand stammt, darf es nicht an die Mitglieder des Verbandes verteilt werden.

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Beteiligung der Städte und der Landkreise für ihre Gemeinden am Grundbeitrag für die Lieferung von Wasser richtet sich nach der den Mitgliedern im Wirtschaftsplan zugesicherten max. Wassermenge an Spitzenverbrauchstagen.

(2) Die Städte und die Landkreise haben mindestens einen Jahresgrundbeitrag zu zahlen, der sich aus der im Anhang zum Wirtschaftsplan festgesetzten max. Wassermenge/Tag \times 200 Tage Benutzungsdauer (Jahresmindestwassermenge) errechnet. Wenn diese Wassermenge, die sich aus der Messung oder aus der gemessenen Jahresabgabe geteilt durch 200 Benutzungstage ergibt, überschritten wird, ist sie im Wirtschaftsplan des darauf folgenden Jahres zu erhöhen. Der gemessenen Jahresabgabe wird der Zeitraum vom 1. 9. bis 31. 8. zugrunde gelegt. Der Ansatz von 200 Benutzungstagen für die Berechnung der Jahresmindestwassermenge stellt keine Einschränkung der Jahreswasserbezugsmenge dar.

(3) Überschreitet die jährliche Wasserabgabe an ein Mitglied oder dessen Gemeinde die im Wirtschaftsplan angesetzte Jahresmindestwassermenge, so ist auch die überschreitende Wassermenge mit dem vollen Grundbeitrag je Kubikmeter zu bezahlen.

(4) Dem Antrag eines Mitgliedes, die max. Tagesmenge zu verringern, kann nur entsprochen werden, wenn sich daraus keine Belastung des Verbandes ergibt.

§ 29

Beitragsliste, Hebeliste

(1) Der Vorsteher ermittelt die Geldbeiträge, die die Mitglieder nach dem Wirtschaftsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes gemäß den §§ 27 und 28 der Satzung aufzubringen haben.

(2) Der Vorsteher setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist schriftlich mit und zieht die Beiträge ein.

§ 30

Wasserpreis für privatrechtliche Abnehmer

Der Wasserpreis wird unter Einbeziehung aller Kosten, die dem Verband für die Lieferung des Wassers dieser Abnehmergruppe entstehen, ermittelt.

V. ABSCHNITT

Rechtsmittel, Auflösung und Aufsicht

§ 31

Rechtsmittel, Vermittlungsausschuß

(1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben. Über sie entscheidet nach § 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 (GVBl. Seite 13 ff.) die Aufsichtsbehörde.

(2) Kann der Verband dem Rechtsbehelf nicht gleich abhelfen, so hat er einen Vermittlungsausschuß anzugehen. Dieser Ausschuß besteht aus drei Personen, von denen eine zum Richteramt befähigt, eine weitere in der Wasserwirtschaft tätig sein oder tätig gewesen sein muß.

(3) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Ausschusses auf die Dauer von 3 Jahren. Sie dürfen mit Ausnahme von Berufsrichtern nicht Bedienstete eines Mitgliedes sein. Die Mitglieder des Ausschusses bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Der Ausschuß wählt einen Vorsitzenden. Der Ausschuß entscheidet über seine Vermittlungsvorschläge mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Verhandlungsergebnis ist von allen 3 Ausschußmitgliedern zu unterschreiben.

(5) Kann dem Rechtsbehelf auch nach den Vorschlägen des Ausschusses nicht abgeholfen werden, so ist vor der Abgabe an die Aufsichtsbehörde die Entscheidung des Vorstandes über die weitere Behandlung des Rechtsbehelfs einzuholen.

§ 32

Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann nur auf Beschluß der Verbandsversammlung und nur mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde von der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, wenn sein Fortbestehen nicht mehr erforderlich ist.

(2) Im Falle der Auflösung müssen die Rechte der Bediensteten durch die Verbandsmitglieder sichergestellt werden.

§ 33

Aufsicht

Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Kassel.

§ 34

Ausnahme von genehmigungspflichtigen Geschäften

Zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Werte bis zu 5000,— DM bedarf es nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 122 Abs. 4 der Wasserverbandsverordnung).

43 **Verfassung der Stiftung** **„Das Lyzeum in Fulda“ - Lyzeumsfonds Rasdorf**

Die Stiftung „Das Lyzeum in Fulda — Lyzeumsfonds Rasdorf“ wurde am 22. Oktober 1805 von Wilhelm Friedrich Erbprinz von Oranien gegründet. Aufgrund des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) erhält sie folgende Verfassung:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Das Lyzeum in Fulda — Lyzeumsfonds Rasdorf“. Sie ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts.

(2) Sitz der Stiftung ist Hünfeld.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung des Domgymnasiums in Fulda, soweit sie durch den Verkauf des Schulgrundstücks „Domgymnasium“ an die Stadt Fulda gem. § 2 des Kaufvertrages vom 6. Dezember 1962 noch nicht abgelöst ist. Ferner unterhält die Stiftung die unter Denkmalschutz und in ihrem Eigentum stehende Stiftskirche in Rasdorf in ihrem baulichen Bestand und trägt die auf sie bei der Gründung übergegangenen Lasten und Verpflichtungen, nämlich die Unterhaltung des Rasdorfer Pfarrhauses und die Entrichtung der bisher an die Pfarrei Rasdorf und Haselstein und an das Priesterseminar in Fulda gezahlten Dotationen.

(2) Sofern ihre Vermögenslage es gestattet, kann die Stiftung freiwillige finanzielle Beihilfen für die Ausgestaltung der Stiftskirche gewähren.

§ 3

Vermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus bebauten Grundstücken, Ländereien und Forsten.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und von anderen Vermögen getrennt zu halten. Veräußerungen von Grundvermögen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Überschüsse aus der Bewirtschaftung der Ländereien und Forsten sowie sonstiges Barvermögen können vermögenswirksam angelegt werden.

§ 4

Vorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Landrat des Landkreises Hünfeld als Behörde der Landesverwaltung oder einem von ihm zu bestimmenden Beamten der Staatlichen Abteilung,
- b) dem Leiter des Hessischen Forstamtes Hünfeld,
- c) dem Leiter der Staatskasse Fulda,
- d) dem Vorstand des Staatsbauamtes Fulda.

(3) Die Vorstandsmitglieder können sich in den Vorstandssitzungen durch ihre staatlichen Bediensteten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(4) Der Vorstand wählt für jeweils zwei Jahre einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seinen Reihen.

(5) Eine Abwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist nur durch einstimmigen Beschluß möglich, wobei der Abzuwählende kein Stimmrecht hat. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben aber Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat für eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Verwaltung des Vermögens und Verwendung seiner Erträge zu sorgen.

(2) Er beschließt den Haushaltsplan, überwacht dessen Ausführung und erteilt dem Kassenverwalter und dem Geschäftsführer Entlastung.

(3) Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

(4) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer.

(5) Über die Aufwandsentschädigung und den Auslagensatz des Geschäftsführers und des Kassenverwalters beschließt der Vorstand.

(6) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Für schriftliche Willenserklärungen der Stiftung sind die Unterschriften des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erforderlich.

§ 6

Sitzungen des Vorstandes

(1) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf abgehalten. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen.

(2) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter ist berechtigt, zu den Vorstandssitzungen sachkundige Personen zur Beratung hinzuzuziehen.

(3) Zwischen Einberufung und Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, wenn nicht besondere Umstände eine kürzere Frist bedingen. Die Einberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen; sie soll das Wesentliche der Verhandlung, Beschlüsse jedoch im Wortlaut enthalten. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 7

Beschlußfassung

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.

(2) Wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine besondere Dringlichkeit anerkennt, kann er einen Vorstandsbeschluß auf schriftlichem Wege herbeiführen, wobei alle Vorstandsmitglieder zu befragen sind.

§ 8

Satzungsänderungen

(1) Anträge an die Aufsichtsbehörde gem. § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) müssen mit den Stimmen aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

(2) Die endgültige Entscheidung trifft gem. § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes die Aufsichtsbehörde.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

(2) Der Geschäftsführer hat im Rahmen des § 26 der Hessischen Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. 1. 1956 (GVBl. S. 5) Anordnungsbefugnis.

§ 10

Aufgaben des Forstamtes

Das Hessische Forstamt Hünfeld hat die im Zusammenhang mit dem Waldbestand sich ergebenden Geschäfte und Vermögensinteressen der Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorstand wahrzunehmen.

§ 11

Kassenverwaltung

(1) Die Kassenverwaltung wird vom Leiter der Staatskasse in Fulda wahrgenommen.